

Deichverband Duisburg-Xanten

Polder Orsoy-Land

zwischen Rhein-Strom-km 802,5 und 805,0 (linkes Ufer)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Generalplaner:

Arbeitsgemeinschaft



Feldstraße 76 • 46485 Wesel • Tel. (0281) 5 15 97

PATT
Ingenieurbüro R. A. Patt GmbH



Gewerbestraße 4 • 46562 Voerde • Tel. (02855) 9634-0

Bearbeitet von:



Büro für Landschaftsplanung und
angewandte Umweltwissenschaften

Dipl.-Biol. Rainer Leiders

Adalbertsteinweg 259

52066 Aachen

Tel.: (0241) 400 72 04

Fax: (0241) 400 72 10

info@LPLAN-Landschaftsplanung.de

www.LPLAN-Landschaftsplanung.de

OEKOPLAN 
Ingenieure GmbH & Co. KG

Koepenweg 2a,

46499 Hamminkeln

Tel.: (02857) 429 521 0

Fax: (02857) 429 521 9

info@oekoplan-ing.de

http://www.oekoplan-ing.de

Aachen im Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	1
1.	Anlass	1
2.	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.1.	Besonderer Artenschutz.....	2
2.2.	Untersuchungsumfang.....	3
3.	Beschreibung des Vorhabens	4
3.1.	Vorhaben	4
3.2.	Wirkungen des Vorhabens.....	7
4.	Umfang und Beschreibung des Gebietes	25
5.	Relevantes Arteninventar	26
5.1.	Datengrundlage	26
5.2.	Datenbestand der LANUV.....	26
5.2.1.	Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß LANUV	26
5.2.2.	Potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß LANUV	29
B.	Vertiefende Artenschutzrechtliche Untersuchung.....	33
1.	Systematische Erfassungen	33
1.1.	Fledermäuse.....	33
1.1.1.	Vorgehen und Methode.....	33
1.1.2.	Ergebnis	33
1.2.	Vögel	35
1.2.1.	Vorgehen und Methode.....	35
1.2.2.	Ergebnis	35
1.2.2.1.	Brutvögel	35
1.2.2.2.	Gastvögel	42
1.2.2.3.	Gänse- und Rastvögel im Winter	43
1.3.	Amphibien.....	44
1.3.1.	Vorgehen und Methode.....	44
1.3.2.	Ergebnis	44
1.4.	Käfer.....	45
1.4.1.	Vorgehen und Methode.....	45
1.4.2.	Ergebnis	46
1.5.	Zufallsbeobachtungen und ergänzende Hinweise	46
2.	Überprüfung der Artenschutzrechtlichen Relevanz.....	46

2.1.	Vorgehen	46
2.2.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	46
2.2.1.	Übersicht	46
2.2.2.	Säugetiere	55
2.2.2.1.	Fledermäuse	55
2.2.4.	Amphibien.....	64
2.2.5.	Käfer	64
2.3.	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	65
2.3.1.	Übersicht	65
2.3.2.	Fische	66
2.5.	Europäische Vogelarten.....	69
2.5.1.	Planungsrelevante Arten.....	69
2.5.1.1.	Übersicht	69
2.5.1.2.	Arten, die ausschließlich 2010 nachgewiesen wurden.....	89
2.5.1.3.	Nahrungsgäste	89
2.5.1.4.	Wintergäste	90
2.5.1.5.	Brutvögel	91
2.5.2.	Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz.....	95
3.	Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens.....	96
C.	Spezielle Artenschutzgutachten	97
1.	Baumfalke	97
1.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	97
1.2.	Darstellung der Betroffenheit	97
1.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	97
1.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen	98
1.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	99
1.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	99
1.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	99
1.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	99
2.	Blässgans	100
2.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	100
2.2.	Darstellung der Betroffenheit	100
2.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	100
2.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen	103
2.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	105

2.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	105
2.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	105
2.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	105
3.	Bluthänfling	106
3.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	106
3.2.	Darstellung der Betroffenheit	106
3.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	106
3.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	107
3.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	108
3.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	108
3.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	109
3.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	109
4.	Eisvogel	109
4.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	109
4.2.	Darstellung der Betroffenheit	109
4.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	109
4.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	111
4.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	111
4.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	111
4.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	112
4.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	112
5.	Europäischer Biber.....	112
5.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	112
5.2.	Darstellung der Betroffenheit	112
5.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	112
5.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	113
5.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	114
5.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	114
5.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	114
5.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	114
6.	Feldlerche	114
6.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	114
6.2.	Darstellung der Betroffenheit	115

6.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	115
6.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	116
6.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	117
6.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	117
6.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	118
6.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	118
7.	Feldsperling.....	118
7.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	118
7.2.	Darstellung der Betroffenheit	118
7.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	118
7.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	119
7.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	120
7.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	120
7.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	121
7.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	121
8.	Gartenrotschwanz	121
8.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	121
8.2.	Darstellung der Betroffenheit	121
8.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	121
8.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	122
8.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	123
8.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	124
8.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	124
8.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	124
9.	Kuckuck	124
9.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	124
9.2.	Darstellung der Betroffenheit	125
9.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	125
9.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	126
9.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	127
9.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	128
9.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	128
9.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	128

10.	Mäusebussard.....	128
10.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	128
10.2.	Darstellung der Betroffenheit	128
10.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	128
10.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	129
10.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	130
10.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	130
10.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	130
10.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	131
11.	Nachtigall	131
11.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	131
11.2.	Darstellung der Betroffenheit	131
11.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	131
11.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	132
11.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	133
11.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	133
11.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	134
11.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	134
12.	Neuntöter	134
12.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	134
12.2.	Darstellung der Betroffenheit	135
12.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	135
12.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	136
12.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	136
12.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	137
12.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	137
12.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	137
13.	Rauhautfledermaus.....	137
13.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	137
13.2.	Darstellung der Betroffenheit	138
13.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	138
13.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	138
13.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	139
13.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	140

13.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	140
13.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	140
14.	Saatgans.....	141
14.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	141
14.2.	Darstellung der Betroffenheit	141
14.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	141
14.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	142
14.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	144
14.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	144
14.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	144
14.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	144
15.	Schwarzkehlchen	144
15.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	144
15.2.	Darstellung der Betroffenheit	145
15.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	145
15.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	146
15.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	146
15.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	147
15.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	147
15.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	147
16.	Star	147
16.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	147
16.2.	Darstellung der Betroffenheit	148
16.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	148
16.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	148
16.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	149
16.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	150
16.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	150
16.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	150
17.	Steinkauz	150
17.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	150
17.2.	Darstellung der Betroffenheit	151
17.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	151
17.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	152

17.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	153
17.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	153
17.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	153
17.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	153
18.	Turmfalke.....	154
18.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	154
18.2.	Darstellung der Betroffenheit.....	154
18.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	154
18.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	155
18.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	156
18.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	156
18.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	156
18.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	156
19.	Wachtel.....	157
19.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	157
19.2.	Darstellung der Betroffenheit.....	157
19.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	157
19.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	158
19.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	159
19.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	159
19.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	160
19.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	160
20.	Weißwangengans.....	160
20.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	160
20.2.	Darstellung der Betroffenheit.....	160
20.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	160
20.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	161
20.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	162
20.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	162
20.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	162
20.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	162
21.	Zwergfledermaus.....	162
21.1.	Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand.....	162

21.2.	Darstellung der Betroffenheit	163
21.2.1.	Vorkommen von Habitatbestandteilen.....	163
21.2.2.	Mögliche Beeinträchtigungen.....	164
21.3.	Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.....	164
21.4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen.....	165
21.5.	Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände.....	166
21.6.	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	166
D.	Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen.....	167
Anhang	170

A. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

1. Anlass

Am 07.11.2008 wurde die Vereinbarung zur Planung des Polders Orsoy-Land zwischen dem Land NRW und dem Deichverband Orsoy geschlossen. Im Hinterland des bestehenden Deiches soll geschaffen werden. Dieser soll nur bei extremen Hochwasserereignissen geflutet werden und auf diese Weise dazu beitragen, den Hochwasserscheitel signifikant zu senken. Zur Begrenzung des geplanten Polders soll ein Deich neu erbaut werden.

Das Planungsgebiet liegt östlich der Rheinberger Altstadt. Vom Land wurde zu Beginn der Planungen im Jahr 2009 ein Planungsraum vorgegeben, der fast ausschließlich Flächen umfasste, die sich im Landesbesitz oder im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts befanden. Dieser Planungsraum wurde im Planungsprozess um den Bereich der Schleuse Ossenberg erweitert.

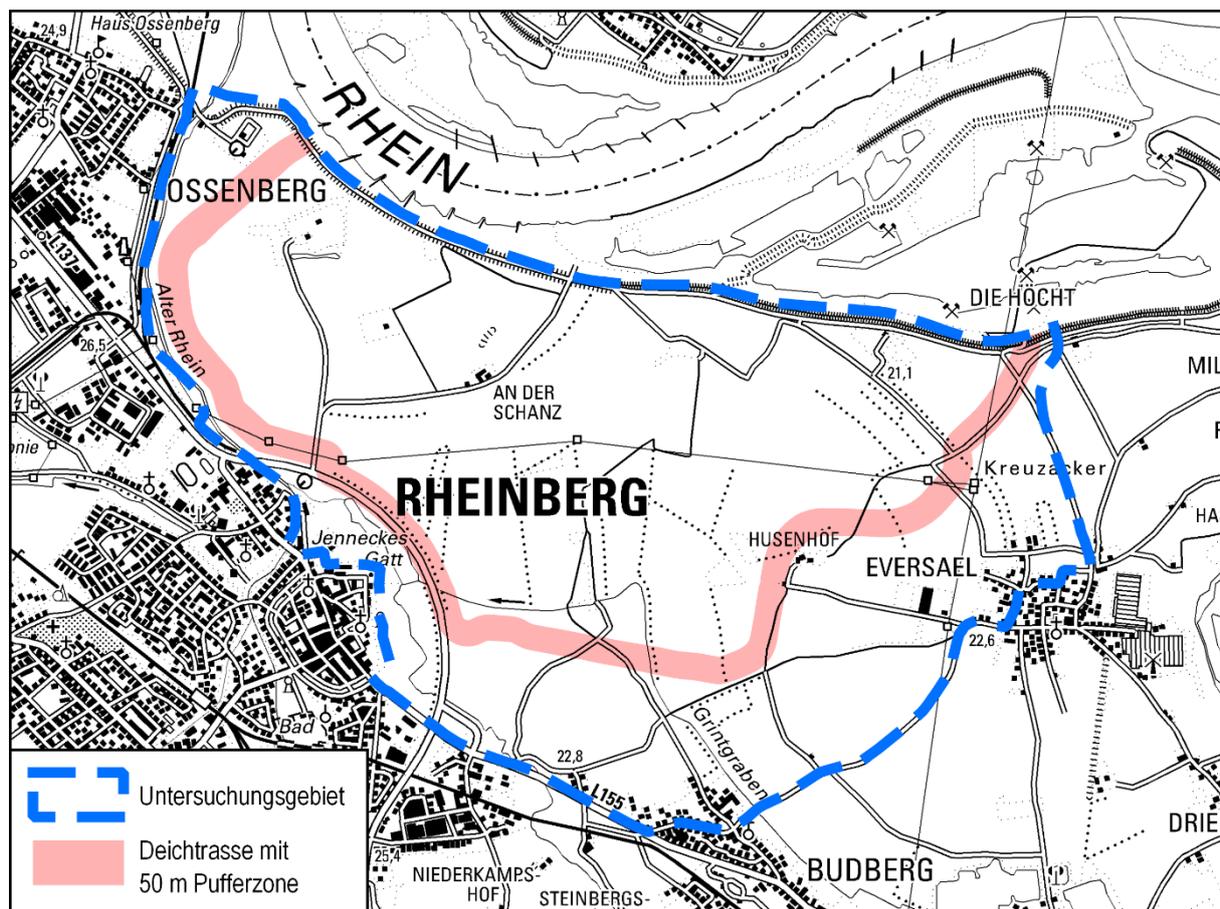


Abb. A-1: Lage des geplanten Polders Orsoy Land und betrachtetes Untersuchungsgebiet

Nach Fertigstellung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren im Dezember 2017 wurde der Planungsraum im Osten erweitert. Durch das Unternehmen Deltaport wurden im Rahmen des Verfahrens zu Erweiterung des Hafens Emmelsum private Flächen erworben

und dem Deichverband für eine Erweiterung des Polders zur Verfügung gestellt. Dadurch können Verpflichtungen aus dem Hafenprojekt zum Ausgleich von Retentionsraumverlusten im Polder erfüllt werden.

Die technische Planung für die Änderung des Polderdeichs im Bereich der östlichen Erweiterung wurde im Oktober 2018 aufgenommen. Außerdem musste der Verlauf des Deichs im Bereich des Husenhofs geändert werden, da die 2017 geplante Führung östlich des Anwesens und damit die Lage des Hofes innerhalb des Polders nicht mehr realisierbar erschien.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Besonderer Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Mit diesem Stichtag ist es gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben. Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Vorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

2.2. Untersuchungsumfang

Nach der VV-Artenschutz¹ beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Zu den europäischen Vogelarten zählen demnach alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Darüber hinaus sind gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden. Da die meisten der dort aufgeführten Arten ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und aus diesem Grunde sowieso im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden, sind davon lediglich einige wenige Arten betroffen.

Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten².

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen sind demnach:

- Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- Die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- Die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten
- Die europäischen Vogelarten, davon sind „planungsrelevant“
 - Alle nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Vogelarten
 - Arten des Anhangs I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
 - Rote Liste Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV
 - Koloniebrüter

¹ VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

² MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, REFERAT FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1. Vorhaben

Die detaillierten Baubeschreibungen sind den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen. Sie umfasst die folgenden Elemente:

- **Polderdeich**

Um den Retentionsraum zu schaffen, ist der Bau eines Polderdeichs hinter der bestehenden Banndeichlinie erforderlich.

Um das geforderte Rückhaltevolumen des Polders zu erreichen, ist ein möglichst hoher Einstauwasserspiegel erforderlich. Die Höhe des Bemessungshochwasserspiegels des Rheins beträgt am östlichen Rand des Poldergebietes 25,09 m + NN (BHQ 2004). Dieser Wasserstand wird bei Vollfüllung im gesamten Polder erreicht. Im Polder stellen sich in Abhängigkeit von der Geländehöhe überwiegend Wassertiefen von 1 – 4 Metern, an Tiefpunkten bis maximal 6,5 m ein.

Der neue Deich wird, unter Beachtung eines Freibord-Maßes von 1,50 m auf eine einheitliche Höhe von 26,59 m + NN ausgelegt. Auch die vom Polder berührten Abschnitte der bestehenden Deiche sind an dieses Höhenmaß anzupassen. Gemäß der am Niederrhein üblichen Regelbauweise wird der neue Deich in Erdbauweise mit einem Stützkörper und darauf aufgelagerter Dichtschürze sowie einem Dränkörper aus speziell aufeinander abgestimmten Baumaterialien ausgeführt. In Abwandlung dieser Bauweise ist beim Polderdeich wahrscheinlich der Einbau einer Zwischenschicht zwischen dem Stützkörper und der Dichtungsschicht einzubauen, um die Filterstabilität der Konstruktion zu sichern. Diese als „Vierzonendeich“ zu bezeichnende Bauweise ist allein für die Bautechnik und die Verwendbarkeit der zur Verfügung stehenden Baumaterialien, jedoch nicht für die Umweltauswirkungen relevant.

Der Querschnitt des bestehenden Banndeichs (Teilbereich des II. Bauabschnittes Deichbau Polder Orsoy-Land) ist möglicherweise an den bei geflutetem Polder von beiden Seiten erfolgenden Einstau anzupassen. Die vor kurzem abgeschlossene Sanierung des III. Bauabschnitts berücksichtigt diese Bedingungen bereits.

- **Ein- und Auslassbauwerke**

Für die Flutung und die Entleerung des Polders sind verschiedene Bauwerke erforderlich. Die Anlagen sind so robust auszuführen, dass trotz der statistisch sehr langen Zeiträume bis zum Betriebsfall Funktionssicherheit besteht.

Die Völlfüllung des Polders ist nur bei extremen Hochwasserereignissen vorgesehen. Die Flutung erfolgt über ein 800 m breites Einlaufbauwerk im bestehenden Banndeich. Die Planungsvorgaben des Landes NRW bzw. des Deichverbandes Orsoy als Vorhabensträger sehen vor, dass das Einlaufbauwerk die Flutung des Polders erst kurz vor Erreichen des Bemessungshochwasserspiegels zulässt und keine Regelungsmöglichkeiten für den Einstrom bei geringeren Hochwassern bestehen. Die Kronenhöhe des Einlaufbauwerkes liegt 0,4 m unter dem Wasserspiegel des Bemessungshochwassers.

Für die Entleerung eines ca. 12. Mio. m³ großen Anteils des Poldervolumens direkt in die ablaufende Hochwasserwelle des Rheins ist ein Auslaufbauwerk im Bereich des III. Bauabschnittes Deichbau Polder Orsoy geplant. Das in den Deichkörper integrierte Bauwerk ermöglicht es, den Banndeich auf einer definierten Breite zu öffnen, um das Wasser aus dem Polder abzulassen. Der Abfluss wird dabei durch seitliche Spundwände und eine Sohlbefestigung begrenzt und eine über das vorgesehene Maß hinausgehende Erosion verhindert. Das Bauwerk weist eine Gesamtbreite von 27,0 m und zwischen den Spundwänden eine lichte Weite von 25,0 m auf. Die Öffnung ist erst möglich, wenn der Wasserstand im Rhein wesentlich niedriger als im Polder ist. Hierzu wird durch einen Bagger ein Teil des Erdreichs zwischen den Spundwänden abgetragen. Sobald das Wasser im Polder abläuft, reißt es durch die starken Strömungskräfte den Rest des Füllbodens im Bauwerk bis zur vollständigen Öffnung mit.

Über das oben beschriebene Auslassbauwerk können auf Grund der Höhenlage des Geländes am Banndeich die tiefer liegenden Bereiche des Polders nicht entleert werden. Etwa 8 Mio. m³ Wasser sollen über einen Grundablass entleert werden, der kurz oberhalb der Schleuse Ossenberg in den Alten Rhein mündet. Der Ablass kann jedoch erst aktiviert werden, nachdem die Schleuse Ossenberg geöffnet wurde. Dies ist frühestens ab einem Wasserspiegel von ca. 19,9 m + NN im Altrhein der Fall, sofern erkennbar ist, dass der Rheinwasserspiegel zügig sinkt. Es ist daher möglich, das tief liegende Flächen des Polders über mehrere Wochen bis Monate bis zur vollständigen Entleerung überflutet werden. Der Grundablass soll als Doppel-Rohrleitung DN 1.600 mit Verschlussvorrichtungen ausgeführt werden.

- **Gewässerdurchlässe**

Der Grintgraben fließt durch den Polderbereich und soll durch zwei Durchlassbauwerke durch den Polderdeich geführt werden.

▪ **Sonstige Planungsinhalte**

Neben der Anlage des Polderdeichs und den Bauwerken zur Flutung und Entleerung des Rückhaltebeckens sind weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Polderplanung zu berücksichtigen. Zum einen wird angestrebt, den Polderdeich auf voller Länge durch einen befestigten Rad- und Fußweg der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihn an die entsprechenden Banndeichabschnitte anzubinden.

Zum anderen fordert die Stadt Rheinberg, eine Anbindung der Innenstadt an den Polder in das Polderprojekt aufzunehmen.

Für den sicheren Betrieb des Polders ist zudem der Neubau der Schleuse Ossenberg erforderlich.



Abb. A-2: Für die Entnahme von Lehm geeignete Flächen (nach erster Untersuchungskampagne)

Ein möglichst großer Anteil der für den Deichbau benötigten Materialien soll innerhalb des Polders gewonnen werden, um Materialzulieferung von außerhalb zu minimieren. Durch geotechnische Untersuchungen wurden Flächen ermittelt, in denen verwertbare Bodenmaterialien vorhanden sind (s. Abb. A-2). Im Entwicklungsprozess des Gesamtkonzeptes für den Polder Orsoy-Land, das parallel zur Polderplanung Ziele für den Raum definierte, wurde durch die Vertreter des amtlichen und privaten Naturschutzes

der Verzicht auf die Bodenentnahme in Flächen gefordert, die aus naturschutzfachlicher Sicht zu hochwertig seien. Daher wurde die Nutzung der östlichen Fläche zur Bodenmaterialgewinnung nicht weiterverfolgt und eine Verkleinerung der Flächen am alten Schachtgelände vorgesehen, um eine relativ artenreiche Wiese zu schonen.

▪ **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt (vgl. II.2 – II.4).

3.2. Wirkungen des Vorhabens

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Arten. Das gilt auch für stoffliche Beeinträchtigungen³.

Da Flutungen nur in statistisch langen Zeiträumen erfolgen, werden in dem Poldergebiet keine Standortbedingungen von Flussauen herrschen. Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind daher in erster Linie die Folgen seltener Flutungen für terrestrische, hochwasserfreie Flächen und die Auswirkungen des Bauwerkes selbst sowie der Bautätigkeit auf die Umweltmedien zu untersuchen und zu bewerten.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden nur kurz skizziert.

Die Auswirkungen der von der Stadt Rheinberg geforderten Anbindung der Innenstadt an den Polder sowie der erforderlichen Grundwasserpumpenanlage Eversal werden in einer getrennten Studie untersucht (vgl. V und VI).

Auch der erforderliche Abriss des Hopmannshofes ist nicht Bestandteil der vorliegenden Untersuchung. Entsprechende artenschutzrechtliche Belange sind ebenfalls in einem separaten Gutachten zu untersuchen.

Baubedingte Wirkungen:

Die potentiellen Wirkungen der Bauphase sind in der Regel zeitlich begrenzt. Die Reichweite der Wirkungen erstreckt sich weitgehend nur auf den Nahbereich. Durch eine sachgerechte Bauausführung lassen sich Auswirkungen weitgehend vermeiden oder vermindern. Insbesondere sollten wertvolle und empfindliche Biotopbestandteile, die nachhaltig geschädigt werden können, nicht durch Zuwegungen, Bauflächen oder Lagerplätze in Anspruch genommen werden.

Die folgenden baubedingten Wirkfaktoren werden berücksichtigt:

³ Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.01.2011)

- **Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und -flächen, Lagerung von Material und Bodenaushub: Versiegelung, Verdichtung, Rodung**

Grundlagen

Durch Flächenbesetzung können die betroffenen Biotope zumindest zeitweise ihre bisherige Funktion im Naturhaushalt nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form erfüllen.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Temporärer oder dauerhafter Verlust oder Beeinträchtigung von Biotopen und faunistischen Habitaten sowie Funktionsbeziehungen bei besonderer Habitatfunktion.
- Baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren.

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Das für den Deichbau erforderliche Baufeld umfasst die Aufstandsfläche des Deichkörpers und daran angrenzende Arbeitsräume sowie Flächen für Baustelleneinrichtungen und Materiallagerung. In diesen Bereichen werden vorhandene Vegetationsbestände i. d. R. vollständig beseitigt. Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, Gehölzbestände oder andere wertvolle Vegetation durch partielle Verkleinerung des Arbeitsraums zu erhalten.

Zusätzlich sind die Flächen für die Bodenentnahme zu berücksichtigen.

- **Temporäre Schadstoffemissionen/-immissionen (Baustellenverkehr)**

Grundlagen

Schadstoffemissionen können innerhalb ihres Wirkungsbereiches in Ökosysteme eingetragen werden und dort nachhaltige Veränderungen z.B. der Trophie, des Chemismus oder des pH-Wertes zur Folge haben. Derartige Reaktionen sind in der Regel nur schwer umkehrbar. Diese Lebensräume stehen deshalb u. U. insbesondere stark spezialisierten Arten auch längerfristig nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung von Biotopen und faunistischer Habitats durch Eutrophierung und/oder Schädigung.

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch den Einsatz von Verbrennungsmaschinen sind Abgasemissionen zu erwarten. Ein zusätzliches Risiko stellen potentielle Störfälle dar.

Während der voraussichtlich zwei- bis dreijährigen Bauzeit sind in den jeweiligen Bauabschnitten Emissionen zu erwarten. Weitere Emissionen gehen vom Lieferverkehr für die Baumaterialien aus. Der Umfang des Zulieferverkehrs hängt in erheblichem Maße davon ab, ob ein Teil der erforderlichen Bodenmassen im Polder gewonnen werden kann und dann nur kleinräumig transportiert werden muss.

Diese Risiken werden durch die Verwendung schadstoffarmer und umweltfreundlicher Maschinen und Geräte sowie durch die Einhaltung gezielter Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen minimiert.

- **Temporäre Verlärmung, Erschütterung, visuelle Störreize (Licht, Bewegung)**

Grundlagen

Neben den Störungen durch den Einsatz von Maschinen sind insbesondere Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Tiere können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht oder Meidung der Bereiche (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest (negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Auch Spill-over Effekte sind bekannt. So können beispielsweise Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen⁴.

⁴ BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung
- Anlockung/Falleneffekt
- Vertreibung

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Während der voraussichtlich zwei- bis dreijährigen Bauzeit sind in den jeweiligen Bauabschnitten erhebliche Lärm- und Staubemissionen zu erwarten. Weitere Emissionen gehen vom Lieferverkehr für die Baumaterialien aus. Der Umfang des Zulieferverkehrs hängt in erheblichem Maße davon ab, ob ein Teil der erforderlichen Bodenmassen im Polder gewonnen werden kann und dann nur kleinräumig transportiert werden muss.

Da der Deichbau im Schutz vorhandener Hochwasserschutzanlagen erfolgt, besteht keine Notwendigkeit zur Beschränkung der Bautätigkeiten auf die hochwasserfreie Jahreszeit. Deshalb kann grundsätzlich ganzjährig gebaut werden, wobei der Einbau bindiger Baumaterialien (Lehm) witterungsbedingt im Winter kaum möglich ist.

▪ **Temporäre Zerschneidung**

Grundlagen

Zerschneidung beschreibt die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender landschaftlicher Strukturen durch lineare Elemente technischer Infrastruktur.

Lineare Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als „Barrieren“, verkleinern, zerteilen und isolieren die Lebensräume und führen zur Habitatfragmentierung. Auf diese Weise können während der Bauphase bestehende Reviere temporär beschnitten und Teilpopulationen isoliert werden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Temporäre Unterbindung von Wanderbeziehungen (tageszeitlich, jahreszeitlich) und von Fernwanderwegen
- Temporärer Verlust ausreichend großer Gesamt- oder Teilhabitate, auch durch die Zunahme ungünstiger Randeffekte

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Die während der Bauphase genutzten Baustelleneinrichtungen können durch Flächeninanspruchnahme oder durch ihre Störwirkung temporäre Zerschneidungseffekte zur Folge haben.

Von Bedeutung ist zudem die baubedingte Unterbindung der Durchgängigkeit der Ossenberger Schleuse. Während der voraussichtlich etwa 18 Monate dauernden Bauzeit wird das Gewässerbett auf ganzer Breite unterbrochen und der Abfluss im Altrhein ausschließlich über das Hochwasserpumpwerk der LINEG gewährleistet. Die Durchlässigkeit des Bauwerks für Fische und andere Organismen ist während dieses Zeitraums nicht gegeben.

Anlagenbedingte Wirkungen:

- **Flächeninanspruchnahme durch das Bauwerk**

Grundlagen

Durch die dauerhafte Flächenbesetzung können die betroffenen Biotope ihre bisherige Funktion im Naturhaushalt nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form erfüllen.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Die für den neuen Deich benötigten Flächen werden dauerhaft in Anspruch genommen. Innerhalb der Deichschutzzone II, deren Grenze beidseits in einem Abstand von 10 m vor den Böschungsfüßen des Deiches verläuft, sind auf Grund von Forderungen der Aufsichtsbehörde i. d. R. alle Bäume zu entfernen. Entsprechend den Bestimmungen der Deichschutzverordnung können auch keine nachgepflanzt werden, da hier lediglich Gebüsche zulässig sind. In der Deichschutzzone I, die den Deich und die Flächen bis zu einer Entfernung von je 4 m vom Deichfuß gemessen umfasst, sind keinerlei Gehölze zulässig.

Die Böschungen des neuen Deiches werden begrünt und durch Schafbeweidung oder Mahd gepflegt. Flächenversiegelungen treten durch den obligatorischen befestigten Deichverteidigungsweg und ggf. durch zusätzliche Wege und Rampen auf.

Zusätzlich sind Flächeninanspruchnahmen der Schleusenbauwerke, der Ein- und Auslässe sowie des geplanten Deichkronenweges zu berücksichtigen.

▪ **Dauerhafte Zerschneidung**

Grundlagen

Zerschneidung beschreibt die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender landschaftlicher Strukturen durch lineare Elemente technischer Infrastruktur.

Lineare Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als „Barrieren“, verkleinern, zerteilen und isolieren die Lebensräume und führen zur Habitatfragmentierung. Auf diese Weise können bestehende Reviere beschnitten und Teilpopulationen isoliert werden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafte Unterbindung von Wanderbeziehungen (tageszeitlich, jahreszeitlich) und von Fernwanderwegen
- Dauerhafter Verlust ausreichend großer Gesamt- oder Teilhabitate, auch durch die Zunahme ungünstiger Randeffekte
- Die dauerhafte Trennung von Teilpopulationen und deren Isolation führt zur Verminderung der Überlebensfähigkeit, einschließlich der Verminderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Populationen.

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Der Deichkörper stellt ein massives Bauwerk dar, das insbesondere von wenig mobilen Tierarten nur schwer überwunden werden kann und ihren Aktionsradius stark einschränkt. Aber auch bei Fledermäusen und Vögeln kann durch die Zerschneidung bestehender Flugrouten das bestehende Gesamthabitat erheblich verändert werden.

Durch den Neubau der Ossenberger Schleuse wird zukünftig die Durchgängigkeit des Bauwerks für Fische und andere Organismen im Vergleich zum bestehenden Zustand verbessert werden.

Betriebsbedingte Wirkungen:

▪ **Wassereinstau**

Grundlagen

Im Betriebsfall wird Wasser in den Polder eingeleitet und verbleibt je nach Dauer und Stärke des Hochwasserereignisses innerhalb der Fläche. Für eine Beurteilung dieser Überflutungen sind verschiedene Faktoren von Bedeutung:

- Überflutungshöhe

Für die terrestrische Tierwelt stellt u. U. schon eine geringe Überflutung der Flächen einen Verlust ihres Lebensraumes und ein Mortalitätsrisiko dar. Hier ist außerdem von Bedeutung, dass die Flutung des Polders schlagartig erfolgen wird und nicht langsam steigend wie bei natürlichen Überschwemmungen, so dass auch ein Ausweichen auf die Dämme bzw. höher gelegene Lagen mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Während größere Tiere wie Rehe, Wildschweine oder auch noch Hasen und Kaninchen noch fliehen können, werden Bestände von Kleinsäugetieren wie Mäuse und Maulwürfe durch eine Überflutung zumeist weitgehend ausgelöscht. Für diese Arten kann aber von einer schnellen Wiederbesiedlung der Flächen ausgegangen werden. Vögel können wegfliegen, doch ist eine Überflutung während der Brutzeit mit erheblichen Brutverlusten verbunden.

Amphibien und wirbellose Tiere können nur zum Teil fliehen, so dass erhebliche Verluste zu erwarten sind. Die Wiederbesiedlung erfolgt unterschiedlich schnell. So überdauern beispielsweise Regenwürmer als Kokons im Boden⁵.

Nach dem Einstau bildet sich innerhalb des Polders eine waagerechte Wasserspiegellage. Während eine Überstauung für die Baumarten Stiel-Eiche und Esche zumeist kein Problem darstellt, reagieren Ahornarten bereits relativ empfindlich⁶. Feuchtlebensräume, wie z.B. Röhrichte, und Grünlandbereiche überstehen einen Einstau zumeist relativ gut.

- Überflutungsdauer

Relativ tolerant auch gegenüber längeren Überflutungen reagieren Baum- und Straucharten der Weich- und Hartholzzone, während sich Arten, die den Eichen- und Hainbuchenwäldern zuzurechnen sind, zumeist relativ empfindlich verhalten^{7,8}. Die Schäden reichen von Vitalitätsverlusten bis hin zum völligen Ausfall⁹:

⁵ URL vom 02.03.2017: http://www.wwa-r.bayern.de/hochwasser/hochwasserschutzprojekte/flutpolder/doc/07_20151111_forum_3_damm_oeekologische_auswirkungen.pdf

⁶ WEIßBROD, M.; F. BINDER, G. AAS & R. MOSANDL (2014): Überflutungstoleranz von Jungpflanzen. LWF aktuell 101/2014 38- 41.

⁷ MACHER, C. (2008): Wenn Bäumen das Wasser bis zum Hals steht. LWF aktuell 66/2008 26 – 29.

⁸ URL vom 02.03.2017: http://www.silviculture.uni-freiburg.de/Download/pdf/451a_auen_oeek_ws07.pdf

⁹ URL vom 02.03.2017: http://www.silviculture.uni-freiburg.de/Download/pdf/451a_auen_oeek_ws07.pdf

Überflutungstoleranz Weichholzaue:

Stiel-Eiche, Mandel-Weide, Purpur-Weide	ca. 125 Tage
Silber-Pappel	ca. 130 Tage
Grau-Erle	ca. 128 Tage
Feld- und Flatterulme	ca. 135 Tage
Schwarzpappel	ca. 140 – 155 Tage
Silberweide	ca. 170 – 175 Tage

Überflutungstoleranz Hartholzaue:

Hainbuche	ca. 70 – 90 Tage
Linde	ca. 70 – 115 Tage
Korbweide, (Wild-)Obst	ca. 85 – 115 Tage
Feldahorn	ca. 118 Tage
Esche	ca. 70 – 130 Tage
Pfaffenhütchen, Weißdorn	ca. 115 – 130 Tage
Gem. Schneeball	ca. 120 – 130 Tage
Hartriegel	ca. 120 – 135 Tage

Überflutungstoleranz Eichen-Hainbuchenwald:

Rotbuche	ca. 8 – 42 Tage
Kirsche	ca. 5 – 45 Tage
Bergahorn	ca. 20 – 85 Tage
Hasel	ca. 45 – 105 Tage

- Jahreszeit

Extreme Hochwässer, die den Betrieb des Polders erfordern, sind zumeist im Winterhalbjahr zu erwarten. Während dieser Zeit ist die Toleranz der Vegetationsbestände gegenüber Überflutungen recht hoch.

Diese Toleranz gegenüber Überflutungen ist in den Sommermonaten während der Vegetationszeit jedoch wesentlich geringer. Dann erwärmt sich das stehende Wasser im Polder und der Sauerstoffgehalt im Wasser sinkt ab. Bei einer längeren Verweildauer des Wassers im Polder kann dieser Sauerstoffmangel ein Absterben der Vegetation zur Folge haben.

Auch wenn in den nächsten Jahren aufgrund der globalen Klimaerwärmung die Wahrscheinlichkeit von Starkregen und damit von Hochwasserereignissen innerhalb der Vegetationsperiode steigen wird, so wird dieses für den Rheinstrom aufgrund seines großen Fassungsvermögens mit einem geringeren Risiko verbunden sein als in kleineren Flusssystemen. Grundsätzlich sind in den Sommermonaten zukünftig abnehmende Niederschlagsmengen (s. Abb. A-3) und damit eine geringere Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen zu erwarten.

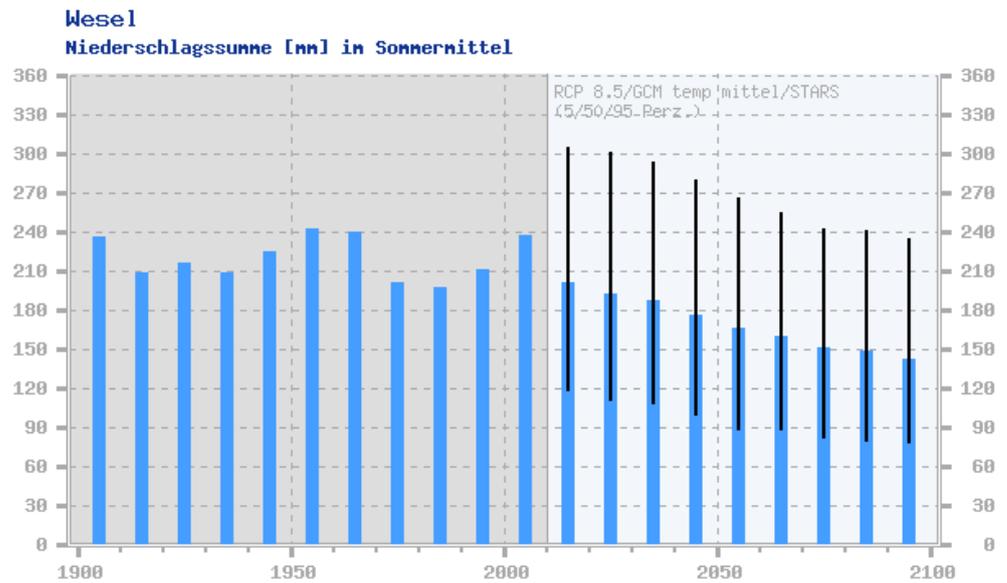


Abb. A-3: Prognostizierte Niederschlagssumme (mm) im Sommermittel in Wesel10

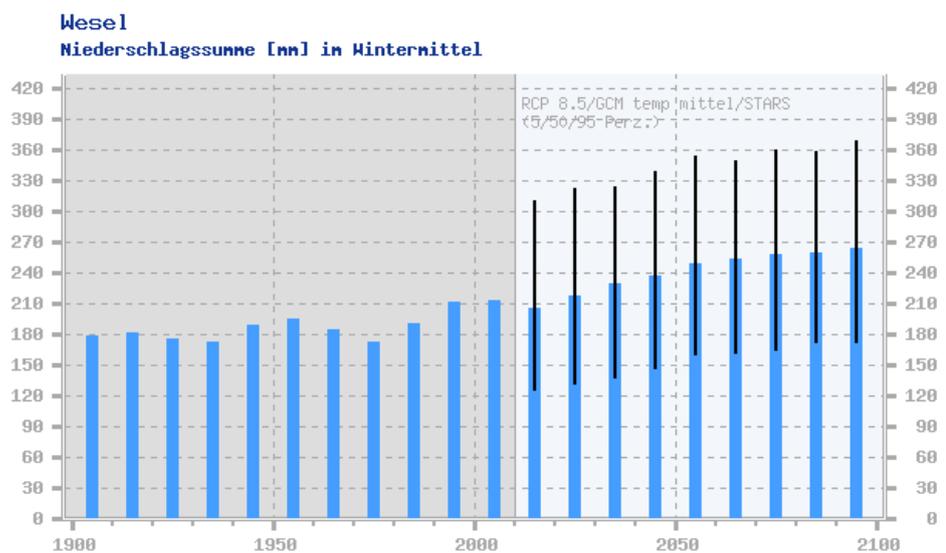


Abb. A-4: Prognostizierte Niederschlagssumme (mm) im Wintermittel in Wesel11

¹⁰ URL vom 02.03.2017: <http://www.klimafolgenonline.com/>

¹¹ URL vom 02.03.2017: <http://www.klimafolgenonline.com/>

Im Winter ist jedoch eine Zunahme der Niederschlagsmenge zu erwarten (s. Abb. A-4), so dass auch weiterhin Hochwasserereignisse vorrangig außerhalb der Vegetationsperiode zu erwarten sind.

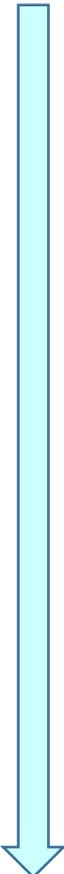
- Strömungsverhältnisse

Während in einer natürlichen Aue eine Durchströmung der Flächen und damit eine ständige Sauerstoffzufuhr erfolgt, bewirkt der Einstau eines Polders eine Stagnation des Wasserkörpers. Der Sauerstoffgehalt des Wassers ist dort aufgrund der fehlenden Durchwirbelung relativ gering, was das Risiko eines Absterbens der Vegetation erhöht.

In Tab. A-1 sind zusammenfassend die Ergebnisse verschiedener Autoren zur Hochwassertoleranz von Waldbäumen am Rhein zusammengestellt. Da die Autoren die Überflutungstoleranz unterschiedlich darstellen (Schwellenwerte, Toleranzklassen, beschreibend) ist eine genaue Gegenüberstellung der Ergebnisse nicht möglich. Die Blöcke entsprechen Toleranzgruppen. „Niedrige Toleranz“ steht für das schadlose Überstehen weniger Tage andauernder Überflutungen geringer Überflutungshöhe, „Hohe Toleranz“ entsprechend für das Überstehen über 100 Tage andauernder Überflutungen mit bis zu mehreren Metern maximaler Einstauhöhe.

Aufgrund ihrer langen Regenerierung stellt ein Verlust von Gehölzen zumeist eine massive Veränderung des Gebietes da, während landwirtschaftliche Flächen und Hochstaudenbereiche auch nach einem Totalverlust sich zumeist relativ schnell wieder regenerieren.

Tab. A-1: Beurteilung der Hochwassertoleranz von Waldbäumen am Rhein nach verschiedenen Autoren (nach MACHER¹²)

	Hochwassertoleranz von Waldbäumen am Rhein			
	DISTER ¹³	SPÄTH ^{14,15}	BIEGELMAIER ¹⁶	MICHIELS ¹⁷
Hohe Toleranz  Niedrige Toleranz	Silber-Weide	Silber-Weide		Silber-Weide
		Hybrid-Pappel	Wald-Kiefer	Schwarz-Pappel
			Hainbuche	
	Stiel-Eiche			
	Feld-Ulme	Feld-Ulme	Esche	
	Flatter-Ulme	Stiel-Eiche		Feld-Ulme
		Schwarz-Erle	Berg-Ahorn	Flatter-Ulme
		Hänge-Birke		Stiel-Eiche
		Balsam-Pappel	Linde	Silber-Pappel
			Robinie	
	Esche	Wald-Kiefer		Feld-Ahorn
		Feld-Ahorn		Esche
		Walnuss	Schwarz-Erle	Hainbuche
				Winter-Linde
	Berg-Ahorn	Robinie	Rot-Buche	
		Hainbuche		
		Esche		Berg-Ahorn
		Linde		
	Rot-Buche		Spitz-Ahorn	
	Winter-Linde			
Hainbuche				
	Berg-Ahorn			
	Spitz-Ahorn			
	Rot-Buche		Rot-Buche	
			Kirsche	
	Kirsche			

¹² MACHER, C. (2008): Wenn Bäumen das Wasser bis zum Hals steht. LWF aktuell 66/2008 26 – 29.

¹³ DISTER, E. (1983): Zur Hochwassertoleranz von Auewaldbäumen an lehmigen Standorten. Verh. Ges. Ökol. (Mainz 1981) 10, S. 325 - 336

¹⁴ SPÄTH, V. (1988): Zur Hochwassertoleranz von Auwaldbäumen. Natur und Landschaft 63(7/8), S. 312 - 315

¹⁵ SPÄTH, V. (2002): Hochwassertoleranz von Waldbäumen in der Rheinaue. AFZ/Der Wald 15, S. 807 – 810.

¹⁶ BIEGELMAIER, K.-H. (2002): Auswirkungen des Hochwassers im Rheinauenwald. AFZ/Der Wald

¹⁷ MICHIELS, H.-G. ; E. ALDINGER (2002): Forstliche Standortgliederung in der badischen Rheinaue. AFZ/Der Wald 15. S. 811 – 815.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Erhöhtes Mortalitätsrisiko bei Tieren
- Verlust oder Beeinträchtigung von Biotopen und faunistischen Habitaten und Funktionsbeziehungen bei besonderer Habitatfunktion.

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Flutungen des Polders sind erst ab einem definierten Wasserstand bei extremen Hochwasserereignissen mit einer Jährlichkeit über HW500 vorgesehen. In der überflutungsfreien Zeit können sich innerhalb der Polderfläche terrestrische Lebensgemeinschaften entwickeln, die eine relativ geringe Überflutungstoleranz aufweisen.

Fauna:

Im Schutz der Deiche stellt sich im Polder eine terrestrische Lebensgemeinschaft ein, die aufgrund der Seltenheit der Flutungen nicht an derartige Ereignisse angepasst ist.

Im Betriebsfall wird der Polder jedoch überstaut werden und es verbleiben nur noch wenige überflutungsfreie Flächen, die einen Zufluchtsort für die im Polder siedelnden Tierarten bieten können (s Abb. A-5). Auch die etwas niedriger gelegenen Flächen, die mit Bäumen bestanden sind, können, solange die Kronen aus dem Wasser schauen, eine entsprechende Funktion ausüben.

Die Tiere im Polder werden in unterschiedlicher Weise betroffen sein:

- Da davon ausgegangen werden kann, dass die Polderflutung im Winter erfolgt, ist keine direkte Betroffenheit von Brutvögeln oder deren Gelegen zu erwarten. Durch Absterben von Gehölzbeständen können jedoch Bruthabitate für Gehölzbrüter verloren gehen.
- Teile des Polders können bis in die Vogelbrutzeit hinein überflutet sein, so dass Nisthabitate von Offenland- oder Gehölzbrütern während dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen. Hier ist ein Ausweichen auf überflutungsfreie Flächen erforderlich.
- Auch für überwinternde Gänse oder andere Rastvögel stehen im Betriebsfall Äsungsflächen in erheblichem Umfang nicht zur Verfügung. Da bei Extremhochwässern auch die Deichvorländer am Niederrhein vollständig überflutet sind, müssen die Tiere auf hochwasserfreie Flächen im Hinterland ausweichen.
- Tiere, die sich nicht im Winterschlaf befinden, können grundsätzlich dem Hochwasser ausweichen. Allerdings ist davon auszugehen, dass viele Tiere nicht schnell genug fliehen können bzw. nicht wissen, wohin sie fliehen sollen. In Auen mit regelmäßiger Überflutung lernen die Tiere, welche Bereiche hochwasserfrei bleiben und als Rückzugsgebiete geeignet sind. Höher gelegene Flächen im Polder, die jedoch unter dem maximalen Wasserspiegel des Hochwas-

serereignisses liegen, können sich als Fallen erweisen. Größere, auch bei Vollfüllung hochwasserfreie Flächen bietet das ehemalige Schachtgelände mit der angrenzenden Halde.

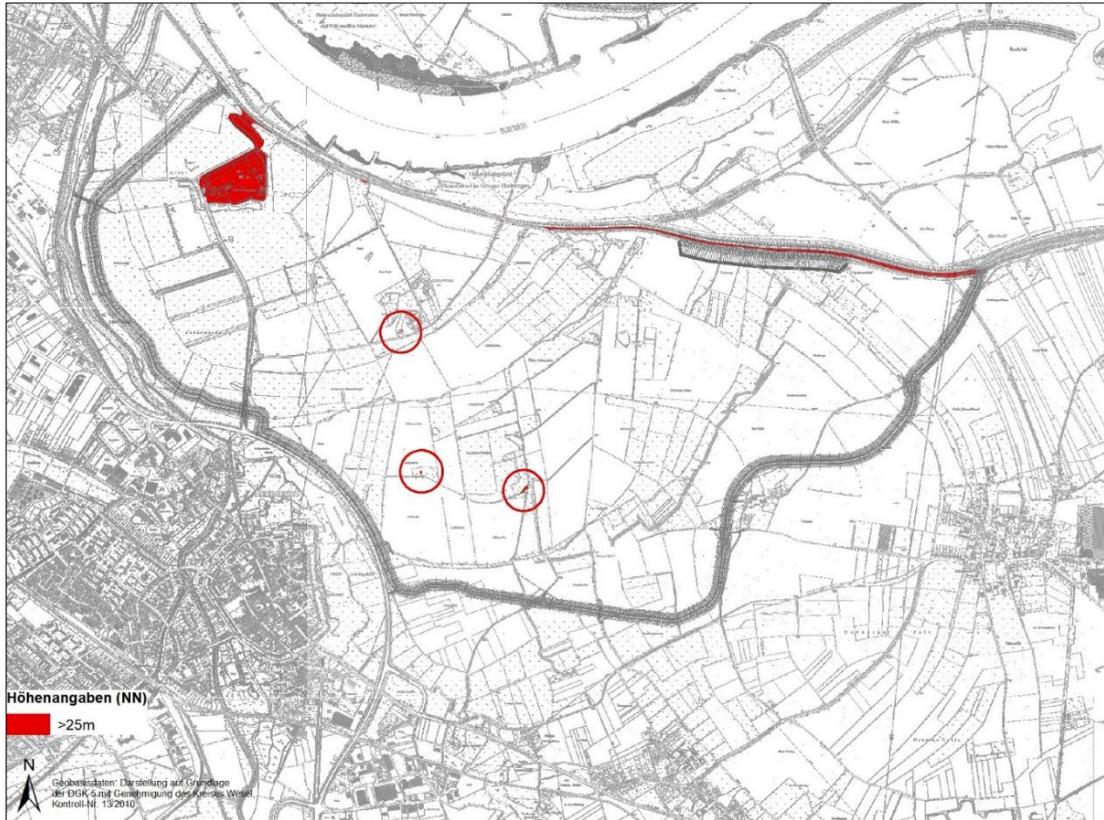


Abb. A-5: Hochwasserfreie Flächen bei Volleinstau (Wasserspiegel 25,09 m + NN).

- Polderdeich und Hochwasserschutzdamm sind zwar ebenfalls im Kronenbereich hochwasserfrei. Wegen der Nutzung des Deichkronenwegs durch Fußgänger und Hunde könnten jedoch Fluchttiere wie Rehe, Hasen oder Kaninchen aus Scheu den Deich meiden. Außerdem sind die Einzäunungen des Deiches möglicherweise Hindernisse bei der Überwindung der Hochwasserschutzanlage.
- Arten, die sich im Winterschlaf befinden, wie z. B. Igel oder Fledermäuse, können durch die Flutung getötet werden.
- In Bezug auf Amphibien sind die Auswirkungsprognosen für eine winterliche Flutung schwierig zu prognostizieren. Viele Arten, wie der Grasfrosch, überwintern teilweise im Bodenschlamm von Gewässern. Sauerstoffarmut können sie durch stark herabgesetzten Stoffwechsel tolerieren. Bei längerem Einstau kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Sauerstoff in den Sedimenten vollständig aufgezehrt wird und die überwinternden Tiere verenden. Amphibienarten, deren Lebensräume ursprünglich in der Aue liegen, dürften an winterliche Überflutungen angepasst sein. Es kann angenommen werden, dass zumindest

ein Teil der Populationen den Einstau im Betriebsfall des Polders überleben wird und die Bestände sich danach wieder erholen werden.

- Beim Rückgang des Wassers werden die Fische, die im Polder leben oder mit dem einströmenden Wasser in den Polder verdriftet wurden, in abflusslosen Senken zurückbleiben und bei deren Austrocknen verenden.

Flora:

Je nach Dauer und Zeitpunkt der Überstauung sowie Toleranz der Habitate ist dieses mit einem völligen Verlust des Vegetationsbestandes verbunden.

Im geplanten Polder sind Standorte über 25 m + NN im Falle einer Flutung hochwasserfrei bzw. nur sehr kurzzeitig überstaut. Flächen zwischen 23,4 und 25,0 m + NN entwässern über Einlauf- und Auslaufbauwerk bei sinkendem Hochwasserstand relativ rasch. Hier dürfte es kaum zu Schäden an Gehölzen oder anderen Pflanzen kommen, da die Standorte noch vor Beginn der Vegetationszeit hochwasserfrei sein werden. Die tiefer liegenden Bereiche werden dagegen über den Grundablass erst in längeren Zeiträumen entwässern. Hier wird die Zeitspanne der Überflutung in Abhängigkeit von der Geländehöhe stark divergieren.

Abb. A-6 zeigt, dass ein Teil der Gehölzbestände auf höher gelegenen Flächen stocken (>23,4 m+ NN) und durch die Flutung voraussichtlich nicht geschädigt werden. Vor allem bei den sehr tief liegenden Flächen (<21,3 m + NN) ist davon auszugehen, dass die Überflutung bis in die Vegetationsperiode andauert und Schäden hervorrufen kann.

Beispielsweise weisen die Gehölzbestände in dem Bereich, der in Abb. A-6 rot markiert ist, einen hohen Anteil des Schwarzen Holunders (*Sambucus nigra*) auf. Literaturangaben zur Überflutungstoleranz des Schwarzen Holunders weisen darauf hin, dass bereits nach einer kurzzeitigen Überstauung mit einer verringerten Vitalität gerechnet werden muss¹⁸ (WESTHUS 1986). Der Berg-Ahorn wurde im Untersuchungsraum häufig erfasst, vorwiegend auf höher gelegenen Flächen, jedoch auch in Geländesenken des Polders. Die Art weist nach SPÄTH^{19,20}, zitiert in MACHER²¹ (2008) besonders gegenüber stagnierender Überflutung eine geringe Toleranz auf. Bereits nach fünf Tagen wurden erste Schäden (Welke, Risse der Rinde) und nach zehn Tagen erste Ausfälle beobachtet. Vor allem in den Senken kann die Überflutung bis in die Vegetationszeit andauern und das Absterben der Gehölzbestände verursachen.

¹⁸ WESTHUS, W. (1986): Beobachtungen zur Überflutungstoleranz von Gehölzen und darauf abgeleitete Pflanzvorschläge. *Hercynia N.F. Leipzig* 23, 3: 346-353

¹⁹ SPÄTH, VOLKER (1988): Zur Hochwassertoleranz von Auenwaldbäumen. *Natur und Landschaft*. 63. Jg. (7/8):312-315

²⁰ SPÄTH, VOLKER (2002): Hochwassertoleranz von Waldbäumen in der Rheinaue; *Allgemeine Forstzeitschrift / Der Wald* 15; S. 807-810

²¹ MACHER, CHRISTIAN (2008): Wenn Bäumen das Wasser bis zum Hals steht. Eine bayernweite Umfrage zur Hochwassertoleranz von Waldbäumen. *LWF aktuell* 66/2008:26-29

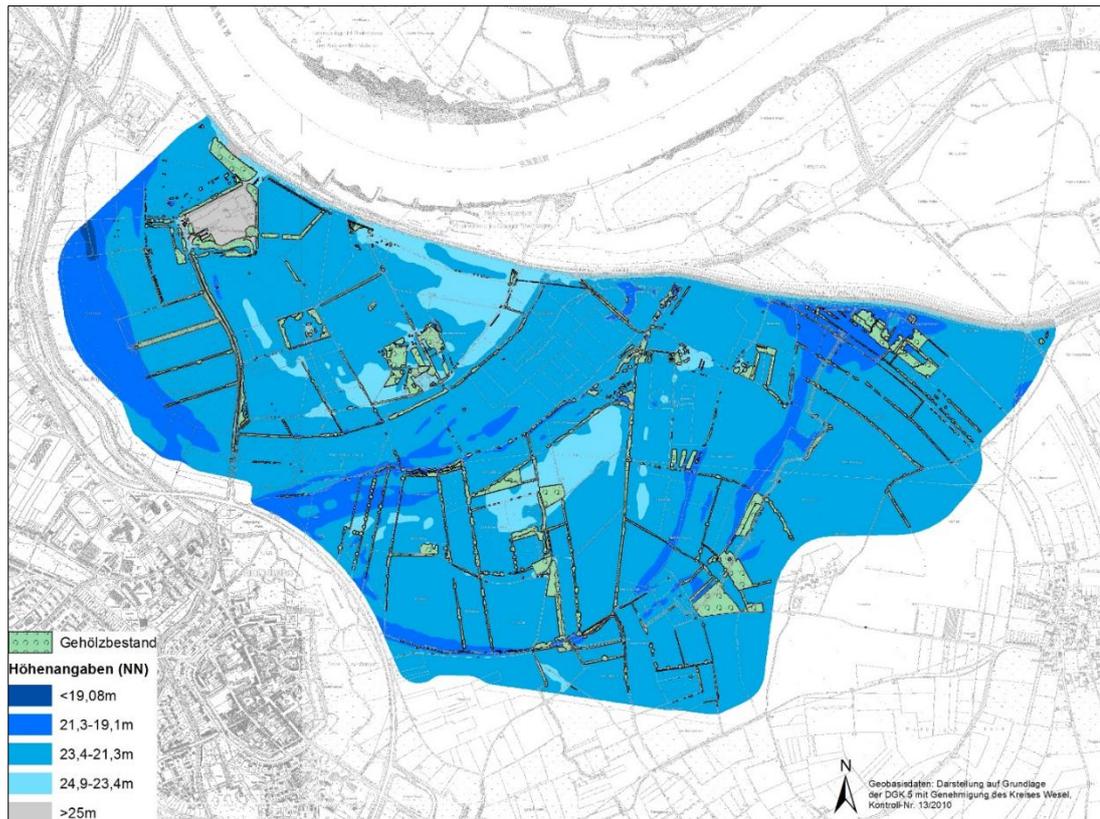


Abb. A-6: Gehölzbestände und Standorthöhen im Polder

▪ Stoffeinträge

Grundlagen

Mit dem Wasser kommen Schwebstoffe sowie im Wasser gelöste Bestandteile in den Polder hinein. Diese setzen sich aufgrund des stagnierenden Wasserkörpers innerhalb des Polders am Grunde ab und verbleiben nach Leerung des Polders auf der Fläche.

Schlamm und Sand bilden nachfolgend insbesondere in den Senken Ablagerungen, welche die Vegetationsschicht überdecken und diese „ersticken“ können. Zwar stellen periodische Schlammeinträge einen typischen Standortfaktor von Auen dar, doch sind diese unter natürlichen Bedingungen aufgrund der Strömungsverhältnisse wesentlich geringer. Der beruhigte Wasserkörper im Polder stellt eine regelrechte Sedimentfalle dar.

Darüber hinaus können in Abhängigkeit von der Qualität des Wassers mit den Sanden und Schlämmen sowohl Nähr- als auch Schadstoffe eingetragen werden. Die Anreicherung insbesondere von Stickstoff und Phosphaten hat eine Düngung der Flächen zur Folge, was für empfindliche, auf nährstoffärmere Standorte angewiesene Pflanzengesellschaften ein potentielles Risiko darstellt. Eingeschwemmte Schadstoffe, wie z.B. Schwermetalle, gelangen in die Nahrungskette und reichern sich im Körper von Tieren an. Neben einem erhöhten Mortalitätsrisiko hat dieses insbesondere eine Verringerung der natürlichen Reproduktionsraten zur Folge.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Verlust oder Beeinträchtigung von Biotopen und faunistischen Habitaten und Funktionsbeziehungen bei besonderer Habitatfunktion.
- Beeinträchtigung oder Verlust von Lebensgemeinschaften nährstoffärmerer Standorte
- Erhöhtes Mortalitätsrisiko und Verringerung der Reproduktionsrate bei Tieren durch die Anreicherung von Schadstoffen.

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Der Rhein transportiert natürlicherweise große Mengen an Geröll, Sand und Kies sowie kleinere Sedimentteilchen. An der deutsch-niederländischen Grenze bei Bimmen/Lobith (Rheinkilometer 865) beträgt die vom Rhein transportierte Schwebstoffmenge durchschnittlich ungefähr 3 Millionen Tonnen jährlich²². Ein Teil davon wird sich im Betriebsfall im oberstromig gelegenen Polder Orsoy Land ablagern. Insgesamt kann der in Bimmen in den Jahren 1991 – 2014 gemessene mittlere Schwebstoffgehalt von etwa 20 – 45 mg/l als typisch für einen Tieflandfluss gelten (s. Abb. A-7).

Die Belastung des Rheins mit Schwermetallen und anderen Schadstoffen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen²³. Dies ist vor allem auf die Verringerung der punktuellen Schad- und Nährstoffeinträge aus Industrie und Kommunen zurückzuführen. Probleme stellen allerdings immer noch Verunreinigungen aus der Fläche dar, (diffuse) Stick- und Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft, sowie Stoffe, die in sehr niedrigen Konzentrationen in Gewässern gemessen werden (Mikroverunreinigungen). Auch kommt es nach wie vor zu absichtlich oder unabsichtlich erfolgten Schadstoffeinträgen durch die Schifffahrt²⁴. Hinzu kommen Schadstoffe aus in der Vergangenheit verschmutzten Flusssedimenten. Für den Niederrhein sind insbesondere Anlagerungen von Schwermetallen wie Cadmium sowie Polychlorierte Biphenyle (PCB) relevant²⁵. Bei all diesen giftigen Substanzen handelt es sich vorwiegend um Altlasten, die früher in den Rhein eingeleitet wurden und heute noch an die Sedimente und Schwebstoffe gebunden zu finden sind.

²² URL vom 02.03.2017: <http://www.iksr.org/de/themen/wasserqualitaet/oberflaechengewaesser/sedimente/index.html>

²³ URL vom 02.03.2017: http://maps.wasserblick.net:8080/iksr-zt/lj_auswahl.asp?S=0

²⁴ URL vom 02.03.2017: <http://www.iksr.org/de/themen/verschmutzungen/index.html>

²⁵ INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DES RHEINS (IKSR) (2009): Sedimentmanagementplan Rhein – Zusammenfassung. Bericht Nr. 175.

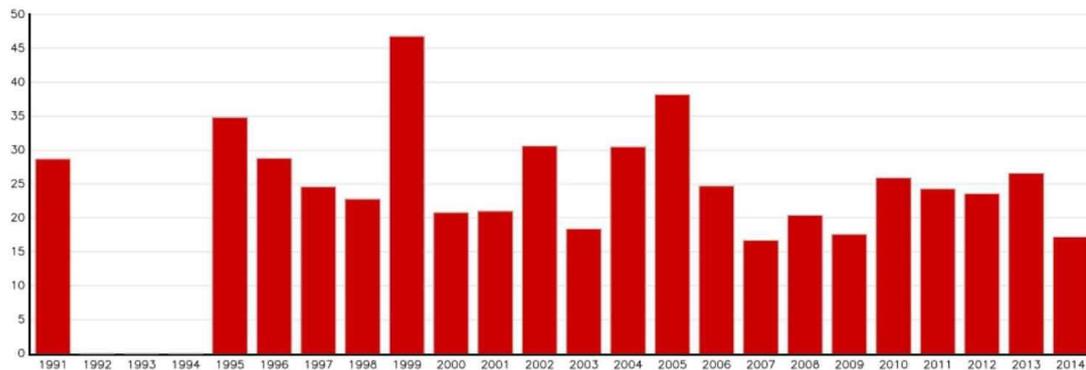


Abb. A-7: Schwebstoffgehalt (mg/l) des Rheinwassers bei Bimmen (Rheinkilometer 865)²⁶.

Die Wirkungen des einmaligen Stoffeintrages infolge der Flutung dürften im Vergleich zu den Einträgen, die bei Gewässern der natürlichen Flussauen bei regelmäßigen Überschwemmungen auftreten, jedoch gering sein.

▪ Erosionen

Grundlagen

Durch schnell strömendes Wasser können Flächen erodieren. Diese Gefahr besteht insbesondere im Bereich des Einlaufes, wo das Wasser mit großer Geschwindigkeit in den Polder einströmt.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Verlust oder Beeinträchtigung von Biotopen und faunistischen Habitaten und Funktionsbeziehungen bei besonderer Habitatfunktion.

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Das Einlaufbauwerk lässt bei einem definierten Wasserstand das Wasser in den Polder strömen; eine Regelung ist nicht möglich. Das Wasser fließt auf breiter Front mit relativ geringer Überfallhöhe über das Bauwerk. Der Abfluss wird dabei durch seitliche Spundwände und eine Sohlbefestigung begrenzt und eine über das vorgesehene Maß hinausgehende Erosion verhindert.

²⁶ URL vom 02.03.2017: http://maps.wasserblick.net:8080/iksr-zt/lj_grafik.asp?S=0&ME=Bimm&KG=Schwebs

▪ **Akustische und visuelle Störreize durch Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten**

Grundlagen

Gemäß Deichschutzverordnung²⁷ müssen Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen ständig ohne Mängel sein und sind in geeigneter Weise zu unterhalten. Die Grasnarbe ist dauerhaft und dicht zu erhalten, zu pflegen und vor Beschädigung zu schützen. Zur Gewährleistung dieser Forderungen müssen Hochwasserschutzanlagen regelmäßig begangen und auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft werden. Diese Maßnahme kann mit Störungen für die dort siedelnde Fauna verbunden sein.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung
- Vertreibung

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Regelmäßige Begehungen auf dem Deichverteidigungsweg sind erforderlich. Dieser liegt auf der binnenseitigen Flanke des Deiches und ist vom Polder aus nicht einzusehen. Störungen der dort siedelnden Fauna beschränken sich aus diesem Grunde zu einem großen Teil auf die Flächen außerhalb des Polders.

▪ **Akustische und visuelle Störreize durch die Nutzung des Kronenweges**

Grundlagen

Der auf dem Deichkörper verlaufende Kronenweg soll durch Radfahrer und Fußgänger genutzt werden dürfen. Dieses ist mit Störungen für dort siedelnde Tierarten verbunden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung
- Vertreibung

²⁷ Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf - Deichschutzverordnung (DSchVO) – vom 08.01.2010

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Es ist vorgesehen, den Rad- und Fußweg gegen die Benutzung durch Kraftfahrzeuge zu sperren. Gemäß Straßenverkehrsordnung dürfen Mofas jedoch Radwege benutzen und erfahrungsgemäß ist auch eine gelegentliche Benutzung mit Kleinkrafträdern zu erwarten.

Die exponierte Lage des Weges auf der Deichkrone hat eine große Fernwirkung zur Folge. Fußgänger und Radfahrer sind weithin sowohl innerhalb des Polders als auch von den binnendeichs gelegenen Flächen aus zu Sehen.

4. Umfang und Beschreibung des Gebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst die geplante Polderfläche, die geplante Deichtrasse inkl. Puffer, sowie angrenzende, betroffene Bereiche.

Der Bereich von insgesamt etwa 1.086 ha wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Den größten Flächenanteil besitzt mit 47 % die Ackernutzung, deren Schwerpunkt im Osten des Gebietes liegt. Es überwiegt Mais- und Getreideanbau, daneben werden auch Rüben, Sonnenblumen und Raps angebaut.

Mit etwa 34 % nimmt die Grünlandnutzung ebenfalls große Flächen mit Schwerpunkt im Westen des Gebietes und in den Niederungen der alten Rheinschlingen ein. Es überwiegen intensiv genutzte Weideflächen. Extensiv genutzte und wenig gedüngte, relativ artenreiche Wiesen und Weiden sowie Obstwiesen nehmen mit etwa 15 % nur einen geringen Anteil ein.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden von Hecken, Baumreihen und Einzelgehölzen außerordentlich stark gegliedert. Selbst in den überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichen im Osten sind solche Bestände in großer Zahl und Ausdehnung vorhanden. Großflächige Forste existieren dagegen nicht. Vereinzelt haben sich Feldgehölze durch Sukzession im Bereich ehemaliger Hofstellen oder aus Anpflanzungen im Bereich der Kläranlage und des ehemaligen Schachtes Rheinberg entwickelt.

Der Untersuchungsraum weist nur wenige, meist kleinflächige Stillgewässer auf. Grintgraben, Jenneckes Gatt und Alter Rhein bilden das einzige zusammenhängende System aus Fließ- und Stillgewässerbereichen mit Anschluss an den Rhein.

5. Relevantes Arteninventar

5.1. Datengrundlage

Als erste Grundlage dient, soweit nicht anders aufgeführt, der Datenbestand der LANUV²⁸.

Ergänzend wurde im Sommerhalbjahr 2010 eine Erfassung der Brutvögel durchgeführt und im Sommerhalbjahr 2015 und 2019 aktualisiert (vgl. II.6.1).

Darüber hinaus wurden 2010, 2015 und 2019 systematische Erfassungen der Fledermäuse sowie der Amphibien durchgeführt (vgl. II.6.3 und II.6.4).

Im Winterhalbjahr 2010/2011 und 2019/2020 wurden Wintergäste und Rastvögel (vgl. II.6.2) und im Jahre 2010 spezielle Käferarten erfasst (vgl. II.6.5).

Zufallsbeobachtungen sowie weitere Hinweise von Ortskundigen werden ergänzend hinzugefügt.

5.2. Datenbestand der LANUV

5.2.1. Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß LANUV

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Messtischblattes Rheinberg (4405) und erstreckt sich dort über den 2. und 4. Quadranten. Für dieses Gebiet werden insgesamt 75 planungsrelevante Arten aufgeführt²⁹.

²⁸ URL vom 09.03.2017: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

²⁹ URL vom 02.03.2017: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>

Tab. A-2: Planungsrelevante Arten im Bereich des 2. Und 4. Quadranten des Messtischblattes Rheinberg (4405) gem. LANUV³⁰

Status: B = Brutvogel, D = Durchzügler, W = Wintergast, N =Nahrungsgast, V = Vorkommen
 Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
 V Vorwarnliste D Daten unzureichend
 * Ungefährdet ♦ nicht bewertet
 S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R)
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig

Nr.	Art		Status im MTB		RL ^{31,32,33}		Erhaltungszustand ATL
	wissenschaftlich	deutsch	44052	44054	D	NW	
Säugetiere							
01.	<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	V	V			G
02.	<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	V				G↓
03.	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	V				G
04.	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V				G
05.	<i>Nyctalus noctua</i>	Abendsegler	V				G
06.	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	V				G
07.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	V	*	*	G
Vögel							
08.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		B			G↓
09.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	B	*	*	G
10.	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	B	*	*	G
11.	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	W	W			G
12.	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	B	*	3S	U↓
13.	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	B	V	*	G
14.	<i>Anas acuta</i>	Spießente	W				U
15.	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	B/W	W			S
16.	<i>Anas crecca</i>	Krickente	W				G
17.	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	W	W			G
18.	<i>Anas queredula</i>	Knäkente	B/W	W			S/U
19.	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	B/W	B			G
20.	<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	W	W			G
21.	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans	W	W			G
22.	<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	W	W			G
23.	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B				S
24.	<i>Asio othus</i>	Waldohreule	B	B	*	3	U
25.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	B	2	3S	G↓

³⁰ URL vom 02.03.2017: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

³¹ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 79 (1). Bonn – Bad Godesberg.

³² SUDMANN, S., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Vögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung. Düsseldorf.

³³ MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

Nr.	Art		Status im MTB		RL ^{31,32,33}		Erhaltungszustand ATL
	wissenschaftlich	deutsch	44052	44054	D	NW	
26.	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	W		*	3	G
27.	<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	W	B/W			G
28.	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	W	W			G
29.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	B	*	*	G
30.	<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	W				G
31.	<i>Charadrius dubiud</i>	Flussregenpfeifer	B	B			U
32.	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		B			G
33.	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	B	B			G
34.	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	B	*	2S	U
35.	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	B				S
36.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	B	*	3	U↓
37.	<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	W				S
38.	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	W				S
39.	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	B	*	3S	U
40.	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B				U
41.	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		B	*	3	U
42.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	B	*	VS	G
43.	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	W	W			G
44.	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	W	W			G
45.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	B	V	3S	U
46.	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	B				U
47.	<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	B/W				S
48.	<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	B				S
49.	<i>Locustella naevis</i>	Feldschwirl	B				U
50.	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	B	*	3	G
51.	<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	W	W			G
52.	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	W	W			G
53.	<i>Numenius aquaticus</i>	Großer Brachvogel	W	W			G
54.	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B				U↓
55.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B		*	3	U
56.	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	B	2	2S	S
57.	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	B				G
58.	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	W	W			U
59.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	B			U
60.	<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler	W	W			U
61.	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	W	W			S
62.	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	B				S
63.	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	B	B			U
64.	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	B				G
65.	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	B	V	2	S
66.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	B	*	*	G
67.	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B/W	B/W			G
68.	<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	B	B			U↑
69.	<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	W	W			U

Nr.	Art		Status im MTB		RL ^{31,32,33}		Erhaltungszustand ATL
	wissenschaftlich	deutsch	44052	44054	D	NW	
70.	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	W	W			U
71.	<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	W	W			U
72.	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	W	W			G
73.	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	B/W	W			S
74.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	B	*	*S	G
75.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B/W	B/W	2	3S	U↓

5.2.2. Potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß LANUV

Farn- und Blütenpflanzen, Flechten, Moose

Im Datenbestand der LANUV³⁴ werden für das Gebiet keine planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen, Flechten oder Moose aufgeführt.

Entsprechend der allgemeinen Verbreitung kommen in Nordrhein-Westfalen lediglich einige wenige planungsrelevante Farn- und Blütenpflanzen vor. Aufgrund der artspezifischen Standortansprüche und der Biotopausstattung kann deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet jedoch ausgeschlossen werden³⁵.

Gleiches gilt für einige Moosarten, die lediglich im Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind. Diese sind entweder nicht in Nordrhein-Westfalen verbreitet oder die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes entspricht nicht ihren artspezifischen Habitatansprüchen³⁶.

Säugetiere

Europäischer Biber

Das Vorkommen des Europäischen Bibers ist aktuell in Ausbreitung begriffen. Auch aus dem Orsoyer Rheinbogen liegen Nachweise vor.

Fledermäuse

Von der LANUV wird das Vorkommen zahlreicher Fledermausarten aufgeführt (s. Kap. A.5.2.1). Zur Überprüfung wurden 2010 und 2015 Erfassungen der Fledermausarten durchgeführt (vgl. II.6.3)

³⁴ URL vom 02.03.2017: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>

³⁵ URL vom 02.03.2017: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/pflanzen/liste>

³⁶ URL vom 02.03.2017: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/pflanzen/liste>

Weitere Säugetiere

Neben dem Europäischen Biber und den Fledermausarten sind in Nordrhein-Westfalen nur einige wenige weitere planungsrelevante Säugetierarten vertreten³⁷. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche und der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet kann deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet jedoch ausgeschlossen werden.

Vögel

Für das Gebiet wird von der LANUV das Vorkommen zahlreicher Vogelarten aufgeführt (s. Tab. A-2). Darüber hinaus ist das Vorkommen weiterer Arten möglich.

Aus diesem Grunde wurde im Sommerhalbjahr 2010 eine Erfassung der Brutvögel durchgeführt und im Sommerhalbjahr 2015 (vgl. II.6.1) aktualisiert sowie im Winterhalbjahr 2010/2011 eine Gänse- und Rastvogelkartierung durchgeführt (vgl. II.6.2).

Beobachtungen von Gastvögeln wurden ergänzend hinzugefügt.

Amphibien

Im Datenbestand der LANUV³⁸ werden für das Gebiet keine planungsrelevanten Amphibien aufgeführt.

Aufgrund der Biotopausstattung kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten aber nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde im Sommer 2010 und 2015 eine Erfassung der Amphibien durchgeführt (vgl. II.6.4).

Reptilien

Im Datenbestand der LANUV³⁹ werden für das Gebiet keine planungsrelevanten Reptilien aufgeführt.

In Nordrhein-Westfalen sind aufgrund der allgemeinen Verbreitung insgesamt 3 planungsrelevante Reptilienarten vertreten (Schlingnatter, Zauneidechse, Mauereidechse). Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche und der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten⁴⁰.

Gleiches gilt für Reptilienarten, die lediglich im Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind⁴¹.

³⁷ URL vom 02.03.2017: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>

³⁸ URL vom 02.03.2017: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>

³⁹ URL vom 02.03.2017: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>

⁴⁰ URL vom 02.03.2017: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/liste

⁴¹ URL vom 02.03.2017: http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/amph_rep/liste

Weichtiere

Im Datenbestand der LANUV⁴² werden für das Gebiet keine planungsrelevanten Weichtiere aufgeführt.

Entsprechend der allgemeinen Verbreitung kommt in Nordrhein-Westfalen lediglich die Gemeine Flussmuschel als planungsrelevante Art vor. Ihr Vorkommen kann aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes und der artspezifischen Habitatansprüche aber ausgeschlossen werden⁴³.

Gleiches gilt für Weichtierarten, die lediglich im Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind^{44,45,46}.

Schmetterlinge

Im Datenbestand der LANUV⁴⁷ werden für das Gebiet keine planungsrelevanten Schmetterlingsarten aufgeführt.

Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten ist auch nicht bekannt und aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche und der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auch nicht zu erwarten⁴⁸.

Gleiches gilt für Schmetterlingsarten, die lediglich im Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind. Diese sind entweder nicht in Nordrhein-Westfalen verbreitet oder die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes entspricht nicht ihren artspezifischen Habitatansprüchen⁴⁹.

Käfer

Im Datenbestand der LANUV⁵⁰ werden für das Gebiet keine planungsrelevanten Käferarten aufgeführt.

Aus dem Jahr 1987 existiert aus dem Gebiet des Orsoyer Rheinbogens jedoch ein Nachweis⁵¹ des planungsrelevanten Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*). Aus diesem Grunde wurde im Jahre 2010 eine Erfassung des Juchtenkäfers durchgeführt. Zusätzlich wurde auf Anraten von Herrn Dr. Sorg von der Entomologischen Gesellschaft Krefeld die Untersuchung des Veränderlichen Edelscharrkäfers (*Gnorimus variabilis*) hinzugenommen. Die Art wurde ursprünglich

⁴² URL vom 02.03.2017: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>

⁴³ URL vom 02.03.2017: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/weichtiere/rasterkarten/152826>

⁴⁴ URL vom 02.03.2017: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/weichtiere/gebiete/6792>

⁴⁵ URL vom 02.03.2017: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/weichtiere/gebiete/6796>

⁴⁶ URL vom 02.03.2017: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/weichtiere/gebiete/6696>

⁴⁷ URL vom 02.03.2017: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>

⁴⁸ URL vom 02.03.2017: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/liste>

⁴⁹ URL vom 02.03.2017: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/schmetterlinge/liste>

⁵⁰ URL vom 02.03.2017: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>

⁵¹ STOLZENBURG (1987). Briefliche Mitteilung, zitiert in: Oekoplan et al. (1990): Landschaftsentwicklung Rheinbogen Orsoy. Gutachten im Auftrag der Bergbau AG Niederrhein..

als planungsrelevant eingestuft, bei einer Überarbeitung der Liste jedoch nicht mehr aufgeführt. Sie weist vergleichbare Lebensraumansprüche wie der Juchtenkäfer auf und kann im gleichen Arbeitsgang erfasst werden (vgl. II.6.5).

Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Käferarten ist nicht bekannt und aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche und der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auch nicht zu erwarten⁵².

Gleiches gilt für Arten, die lediglich im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, und aus diesem Grunde gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden müssen⁵³.

Libellen

Im Datenbestand der LANUV⁵⁴ werden für das Gebiet keine planungsrelevanten Libellenarten aufgeführt.

Das Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten ist auch nicht bekannt und aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche und der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auch nicht zu erwarten⁵⁵.

Gleiches gilt für Libellenarten, die lediglich im Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind. Diese sind entweder nicht in Nordrhein-Westfalen verbreitet oder die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes entspricht nicht ihren artspezifischen Habitatansprüchen⁵⁶.

Fische und Rundmäuler

Gemäß LANUV⁵⁷ werden für Nordrhein-Westfalen keine planungsrelevanten Fischarten und Rundmäuler aufgeführt.

Einige Fischarten und Rundmäuler sind jedoch Bestandteil des Anhangs II der FFH-Richtlinie und aus diesem Grunde gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen.

Daten der LANUV belegen, dass weder im Rheinberger Altrhein noch im Grintgraben Fischarten vertreten sind, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Im angrenzenden Rheinstrom sind innerhalb des FFH-Schutzgebietes „Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301/302/305) jedoch das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), die Groppe (*Cottus gobio*), der Lachs (*Salmo salar*), der Maifisch (*Alosa alosa*), das Meernaunauge (*Petromyzon marinus*) und der Steinbeißer (*Cobitis taenia*) vertreten.

⁵² URL vom 02.03.2017: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/kaefer/liste>

⁵³ URL vom 02.03.2017: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/kaefer/liste>

⁵⁴ URL vom 02.03.2017: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>

⁵⁵ URL vom 02.03.2017: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/libellen/liste>

⁵⁶ URL vom 02.03.2017: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/libellen/liste>

⁵⁷ URL vom 02.03.2017: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>

B. VERTIEFENDE ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNG

1. Systematische Erfassungen

1.1. Fledermäuse

1.1.1. Vorgehen und Methode

Die Kartierung der Fledermäuse erfolgte im Zeitraum Mitte April bis Ende Oktober 2010, wobei unterschiedliche Methoden zum Einsatz kamen:

- Suche nach Winterquartieren
- Baumhöhlenkartierung
- Detektorbegehungen
- Horchboxeinsätze

Zur Nachkartierung im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juli 2015 wurden die folgenden Methoden angewandt:

- Suche nach Quartieren
- Horchboxeinsätze

Im Jahre 2019 wurden von Mitte Mai bis Mitte September 2019 lediglich Horchboxen eingesetzt.

Eine umfassende Methodenbeschreibung ist den Berichten zur Erfassung der Fledermäuse zu entnehmen (vgl. II.6.3).

1.1.2. Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Gebäuden innerhalb des Untersuchungsgebietes weder 2010 noch 2015 besetzte Winterquartiere nachgewiesen werden.

Nahezu alle älteren Bäume im Untersuchungsgebiete weisen Strukturen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Bei den anschließenden Detektorbegehungen der Bäume im engeren Umfeld der Baumaßnahme konnten jedoch keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein von Quartieren in den untersuchten Bäumen festgestellt werden.

Eine Übersicht über die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten sowie ihre Gefährdung bietet Tab. B-1.

Tab. B-1: Gesamtartenliste und Gefährdung^{58,59} der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermäuse

- 0 = Ausgestorben oder verschollen
- 1 = Vom Aussterben bedroht
- 2 = Stark gefährdet
- 3 = Gefährdet
- G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- I = Gefährdete wandernde Art
- V = Vorwarnliste
- S = Dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz)
- * = Ungefährdet

Art		Planungsrelevanz	Rote Liste		Vorkommen		
Deutsch	wissenschaftlich		NRW	D	2010	2015	2019
„Bartfledermaus“	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	X	I	D		X	X
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X	3	G	X	X	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X	I	V	X	X	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X	D	D		X	
Myotide Arten	<i>Myotis spec. o. Plecotus spec.</i>	X	* - 1	* - 1	X	X	X
Nyctaloide Arten	<i>Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio</i>	X				X	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	X	I	*	X	X	X
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	X	I	D	X		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X	3	*	X	X	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	*	*	X	X	X

⁵⁸ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.

⁵⁹ MEINIG, H. H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 51 – 78.

1.2. Vögel

1.2.1. Vorgehen und Methode

Brutvögel

Um eine möglichst vollständige Erfassung der Avifauna des Untersuchungsgebietes zu gewährleisten, wurde als Methode die Revierkartierung gemäß SÜDBECK⁶⁰ gewählt und entsprechend der rationalisierten Revierkartierung nach BIBBY⁶¹ modifiziert. Gemäß den artspezifischen Empfehlungen von SÜDBECK wurde außerdem für einige nachtaktive Arten eine Erfassung mit Klangattrappeneinsatz durchgeführt.

Eine umfassende Methodenbeschreibung der in den Jahren 2010, 2015 und 2019 durchgeführten Erfassungen ist den Berichten zur Brutvogelkartierung zu entnehmen (vgl. II.6.1).

Gänse- und Rastvögel

In den Winterhalbjahren 2010/2011 sowie 2019/2020 wurden im weiträumig gefassten Untersuchungsbereich alle rastenden und nahrungssuchenden arktischen Gänse sowie alle Rastvögel erfasst. Die Zählungen erfolgten im zweiwöchigen Rhythmus jeweils zwischen 10 und 16 Uhr (vgl. II.6.2).

1.2.2. Ergebnis

1.2.2.1. Brutvögel

Insgesamt konnten im Jahre 2015 53 Brutvogelarten im Gebiet erfasst werden. Davon gelten 25 Arten als planungsrelevant (s. Tab. B-2). Im Jahre 2010 waren es 72 Arten, von denen 20 als planungsrelevant gelten. Im Jahre 2019 waren es 84 Vogelarten insgesamt und 31 planungsrelevante Arten sowie 2 Koloniebrüter.

⁶⁰ SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

⁶¹ BIBBY, C.J. ET AL. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis.

Tab. B-2: Gesamtartenliste und Gefährdung^{62,63,64} der im Untersuchungsgebiet im Jahre 2010 und 2015 nachgewiesenen Brutvögel

- 0 = Ausgestorben oder verschollen
1 = Vom Aussterben bedroht
2 = Stark gefährdet
3 = Gefährdet
G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R = Durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
V = Vorwarnliste
S = Dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz)
* = Ungefährdet
- - Neue Art 2015
- - Neue Art 2019
- - mittlerweile verschwunden

Nr.	Name	Planungsrelevanz	Rote Liste			Anzahl Brutpaare					
			NRW	NTL	D	2010	2015			2019	
							Deich + angrenzende Bereiche	Polder	Restbereich		Gesamt
01.	Amsel <i>Turdus merula</i>		*	*	*	126	9	61	62	132	146
02.	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>		V	V	*	6	1	2	6	9	9
03.	Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	X	3	2	3	-	-	-	-	-	1
04.	Blässhuhn <i>Fulica atra</i>		*	*	*	12	-	3	7	10	12
05.	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>		*	*	*	61	8	38	36	82	86
06.	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	X	3	2	3	5	2	7	3	12	14
07.	Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	X	*	*	*	-	-	-	1	1	1
08.	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>		*	*	*	145	16	80	55	151	149

⁶² C. GRÜNEBERG ET AL. (2016): Rote Liste der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 6. Fassung. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

⁶³ GRÜNEBERG, C. ET AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung.

⁶⁴ URL vom 02.03.2017: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

Nr.	Name	Planungsrelevanz	Rote Liste			Anzahl Brutpaare					
			NRW	NTL	D	2010	2015			2019	
							Deich + angrenzende Bereiche	Polder	Restbereich		Gesamt
09.	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>		*	*	*	11	1	7	5	13	15
10.	Dohle <i>Corvus monedula</i>		*	*	*	4	-	-	4	4	7
11.	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>		*	*	*	79	21	66	30	117	166
12.	Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>		*	*	*	9	1	7	6	14	16
13.	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	X	*	*	*	1	-	-	3	3	3
14.	Elster <i>Pica pica</i>		*	*	*	17	3	4	10	17	8
15.	Fasan <i>Phasianus colchicus</i>		*	*	*	20	1	4	2	7	31
16.	Feldlerche <i>Alda arvensis</i>	X	3	3	3	13	3	12	4	19	25
17.	Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	X	3	2	3	4	-	1	0	1	3
18.	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	X	3	3	V	9	-	1	0	1	8
19.	Fitis <i>Phylloscopus tro.</i>		V	V	*	19	1	5	2	8	15
20.	Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	X	2	1	*	-	-	-	-	-	1
21.	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydact.</i>		*	*	*	13	2	8	7	17	25
22.	Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>		*	*	*	46	2	24	11	37	55
23.	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoe.</i>	X	2	2	V	29	1	23	8	32	42
24.	Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>		*	*	*	-	-	-	-	-	1
25.	Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>		*	3	*	11	4	6	3	13	18
26.	Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>		*	V	*	-	-	-	-	-	2
27.	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>		*	*	V	30	4	26	10	40	52

Nr.	Name	Planungsrelevanz	Rote Liste			Anzahl Brutpaare					
			NRW	NTL	D	2010	2015			2019	
							Deich + angrenzende Bereiche	Polder	Restbereich		Gesamt
28.	Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	X	1	1	V	1	-	-	-	-	1
29.	Graugans <i>Anser anser</i>		*	*	*	-	-	-	2	2	13
30.	Grauschnäpper <i>Muscipapa striata</i>		*	*	V	1	-	2	-	2	6
31.	Grünfink <i>Carduelis chloris</i>		*	*	*	40	3	13	20	36	41
32.	Grünspecht <i>Picus viridis</i>		*	*	*	5	-	1	5	6	5
33.	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	x	3	3	*	1	-	1	-	1	1
34.	Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>		*	*	*	-	-	-	-	-	1
35.	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochu.</i>		*	*	*	1	-	-	3	3	4
36.	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Koloniebrü-	V	V	V	23	-	1	28	29	41
37.	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>		*	*	*	38	7	30	28	65	78
38.	Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>		*	*	*	-	-	-	-	-	2
39.	Hohltaube <i>Columba oenas</i>		*	*	*	5	-	1	4	5	6
40.	Kanadagans <i>Branta canadensis</i>					-	-	-	-	-	1
41.	Kernbeißer <i>Coccothraustes coc.</i>		*	*	*	-	-	-	-	-	2
42.	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	X	2	2	2	17	-	1	1	2	7
43.	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>		V	V	*	25	3	5	3	11	21
44.	Kleiber <i>Sitta europaea</i>		*	*	*	6	-	2	3	5	3
45.	Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	X	3	3	V	-	-	-	-	-	1
46.	Kohlmeise <i>Parus major</i>		*	*	*	109	10	51	47	108	135

Nr.	Name	Planungsrelevanz	Rote Liste			Anzahl Brutpaare					
			NRW	NTL	D	2010	2015			2019	
							Deich + angrenzende Bereiche	Polder	Restbereich		Gesamt
47.	Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	X	2	2	V	1	-	3	1	4	9
48.	Mauersegler <i>Apus apus</i>	Koloniebrü	*	*	*	-	-	-	-	-	1
49.	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	X	*	*	*	2	2	4	3	9	12
50.	Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	X	3	3	3	-	-	-	1	1	1
51.	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>		*	*	*	112	16	74	47	137	176
52.	Nachtigall <i>Luscinia megarhy.</i>	X	3	3	*	7	1	7	6	14	19
53.	Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	X	V	2	*	-	-	2	-	2	4
54.	Nilgans <i>Alopochen aegyti.</i>					10	-	4	1	5	10
55.	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>		*	*	*	-	-	1	-	1	9
56.	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	X	3	3	3	-	-	1	2	3	7
57.	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	X	1	2	2	-	-	1	-	1	-
58.	Reiherente <i>Aythya fuligula</i>		*	*	*	2	-	-	3	3	12
59.	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>		*	*	*	49	3	16	37	56	73
60.	Rohrhammer <i>Emberiza schoeni.</i>		V	V	*	9	-	3	5	8	8
61.	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecola</i>		*	*	*	35	7	20	18	45	53
62.	Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	X	*	*		-	-	-	2	2	6
63.	Schafstelze <i>Motacilla flava</i>		*	*	*	-	1	5	3	9	11
64.	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	X	*	*	*	-	-	2	-	2	2
65.	Schnatterente <i>Mareca strepera</i>	X	*	*	*	-	-	-	-	-	2

Nr.	Name	Planungsrelevanz	Rote Liste			Anzahl Brutpaare					
			NRW	NTL	D	2010	2015			2019	
							Deich + angrenzende Bereiche	Polder	Restbereich		Gesamt
66.	Schwanzmeise <i>Aegithalos caudat.</i>		*	*	*	5	1	3	3	7	9
67.	Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>	X	*	*	V	5	2	6	4	12	18
68.	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>		*	*	*	52	5	26	9	40	48
69.	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	X	3	3	3	10	-	-	8	8	20
70.	Steinkauz <i>Athene noctua</i>	X	3	3	3	6		3	3	6	5
71.	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>		*	*	*	14	1	8	7	16	19
72.	Stockente <i>Anas platyrhynch.</i>		*	V	*	12	1	1	3	5	8
73.	Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>		*	*	*	1	1	3	1	5	4
74.	Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus pal.</i>		V	V	*	45	9	34	13	56	66
75.	Teichhuhn <i>Gallinula chloro.</i>		V	3	V	6	-	1	3	4	2
76.	Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scir.</i>	X	*	V	*	36	1	6	9	16	21
77.	Türkentaube <i>Streptopelia dela.</i>		V	2	*	13	-	-	11	11	12
78.	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	X	V	V	*	1	-	-	-	-	1
79.	Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>		*	*	*	-	1	2	-	3	-
80.	Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	X	2	2	V	-	-	1	2	3	4
81.	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	X	*	*	*	-	1	-	1	2	1
82.	Waldohreule <i>Asio otus</i>	X	3	3		1	-	-	-	-	-
83.	Weidenmeise <i>Poecile montana</i>		*	*	*	-	-	-	-	-	2
84.	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	X	2	1	2	14	1	4	-	5	6

Nr.	Name	Planungsrelevanz	Rote Liste			Anzahl Brutpaare					
			NRW	NTL	D	2010	2015			2019	
							Deich + angrenzende Bereiche	Polder	Restbereich		Gesamt
85.	Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>		*	*	*	1	-	-	-	-	-
86.	Zaunkönig <i>Troglodytes tro-</i>		*	*	*	56	7	37	37	81	87
87.	Zilpzalp <i>Phylloscopus col-</i>		*	*	*	133	12	79	56	147	168
88.	Zwergtaucher <i>Tachybaptus rufi.</i>	X	*	*		-	-	1	-	1	1

1.2.2.2. Gastvögel

Die Vogelarten, welche bei den Begehungen erfasst wurden, ohne jedoch als Brutvogel qualifiziert werden zu können (s. Kap. B.1.2.1), werden als Gastvögel bezeichnet. Während einige dieser Arten vermutlich in den benachbarten Bereichen der näheren und weiteren Umgebung brüten, ist dieses bei einigen Arten eher unwahrscheinlich. Insgesamt konnten 33 Gastvogelarten nachgewiesen werden. Davon gelten 16 Arten als planungsrelevant.

Tab. B-3: Gesamtartenliste der erfassten Gastvogelarten 2015

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brut im Umfeld wahrscheinlich	Planungsrelevanz
01.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nein	X
02.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Nein	X
03.	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Nein	X
04.	Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	nein	
05.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ja	X
06.	Großer Brachvogel	<i>Numenius aquaticus</i>	Nein	X
07.	Knäkente	<i>Anas quercedula</i>	Ja	X
08.	Kormoran	<i>Phalacrocorax caebo</i>	Nein	X
09.	Kranich	<i>Grus grus</i>	Nein	X
10.	Lachmöwe	<i>Chroicephalus ridibundus</i>	Nein	X
11.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Ja	
12.	Pfau	<i>Pavo cristatus</i>	Nein	
13.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nein	X
14.	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	Nein	
15.	Rohrweihe	<i>Circus aeroginosus</i>	Ja	X
16.	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Ja	X
17.	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	Nein	
18.	Schilfrohsänger	<i>Acrocephalus schoenaba.</i>	Nein	X
19.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Ja	X
20.	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Nein	X
21.	Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	Nein	X
22.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ja	X
23.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Nein	X
24.	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Nein	X
25.	Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	Ja	
26.	Streifengans	<i>Anser indicus</i>	Nein	
27.	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Ja	X
28.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Nein	
29.	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Nein	X
30.	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Nein	X
31.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Ja	X
32.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ja	X
33.	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Nein	X
34.	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Nein	X

1.2.2.3. Gänse- und Rastvögel im Winter

Eine Übersicht über die im Untersuchungsgebiet erfassten Arten bietet Tab. B-4. Insgesamt konnten im Winterhalbjahr 2010/2011 und 2019/2020 14 Gänse- bzw. Rastvögel erfasst werden. Davon gelten 8 Arten als planungsrelevant.

Tab. B-4: Gesamtartenliste und Gefährdung^{65,66} der im Winterhalbjahr 2010/2011 und 2019/2020 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen arktischen Wildgänse und Rastvögel

- 0 = Ausgestorben oder verschollen
- 1 = Vom Aussterben bedroht
- 2 = Stark gefährdet
- 3 = Gefährdet
- G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R = Durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
- V = Vorwarnliste
- S = Dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz)
- * = Ungefährdet

Art		Planungsrelevanz	Rote Liste		Nachweis	
Deutsch	wissenschaftlich		NRW	D	2010/11	2019/20
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	X	*	*	X	X
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		*	*		X
Graugans	<i>Anser anser</i>		*	*	X	X
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		*	*		X
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		*	*		X
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>		k.A.	k.A.		X
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	X	3	V	X	x
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	X	k.A.	k.A.		X
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	X	1	2	X	X
Krickente	<i>Anas crecca</i>	X	3	3	X	X
Nilgans	<i>Alopochen aegyptaea</i>		k.A.	k.A.	X	X
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		*	*	X	X
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	X	k.A.	k.A.	X	X
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>		k.A.	k.A.	X	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	X	*	*	X	X
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	X	*	*	X	X
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	X	*	*		X

⁶⁵ HÜPPOP ET AL. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012.

⁶⁶ SUDMANN ET AL. (2017): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens. 2. Fassung, Stand: Juni 2016.

Art		Planungsrelevanz	Rote Liste		Nachweis	
Deutsch	wissenschaftlich		NRW	D	2010/11	2019/20
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		*	*	X	x
Streifengans	<i>Anser indicus</i>				X	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	X	*	*	x	X
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	X	*	V		X
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	*	3		X
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	X	*	*		X
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	X	*	*		X

1.3. Amphibien

1.3.1. Vorgehen und Methode

Zur Erfassung des Amphibienbestandes wurden im Jahre 2010, 2015 und 2019 alle potentiellen Amphibiengewässer untersucht.

Eine umfassende Methodenbeschreibung ist den Berichten zur Amphibienkartierung zu entnehmen (vgl. II.6.4).

1.3.2. Ergebnis

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 5 Amphibienarten nachgewiesen. Der Kammolch ist planungsrelevant.

Tab. B-5: Gesamtartenliste und Gefährdung^{67,68} der im Jahre 2010 und 2015 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibien

⁶⁷ SCHLÜPMANN, M., THOMAS MUTZ, ANDREAS KRONSHAGE, ARNO GEIGER, MONIKA HACHTEL UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

⁶⁸ SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL) (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg.

- 0 = Ausgestorben oder verschollen
- 1 = Vom Aussterben bedroht
- 2 = Stark gefährdet
- 3 = Gefährdet
- G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R = Durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
- V = Vorwarnliste
- S = Dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz)
- * = Ungefährdet

Art		Planungsrelevanz	Rote Liste	
Deutsch	wissenschaftlich		NRW	D
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		*	*
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>		*	*
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	x	3	3
Wasserfrosch-Komplex	<i>Rana esculenta</i> <i>Synklepton</i>		*	*
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>		*	*

Der Wasserfroschkomplex/Grümfroschkomplex beinhaltet komplizierte Populationsysteme von Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*), Seefrosch (*Rana ridibundus*) und Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*). Die Unterscheidung des Teichfrosches von seinen „Elternarten“ ist aufgrund der engen Verwandtschaft oft nicht eindeutig und konnte auch im Rahmen der Kartierung nicht erfolgen. Da auch von der LANUV keine Vorkommen des planungsrelevanten Kleinen Wasserfrosches aufgeführt werden (s. Kap. A.5.2.1), kann das Vorkommen dieser Art aber ausgeschlossen werden.

1.4. Käfer

1.4.1. Vorgehen und Methode

Aus den 1980-er Jahren existieren Hinweise auf das Vorkommen des Juchtenkäfers im Gebiet.

Der einfachste und sicherste Weg zum Nachweis von Juchtenkäfern führt nicht über lebende erwachsene Tiere, sondern über die Fragmente des Exoskeletts verstorbener Exemplare sowie über Larven und ihre Kotpillen in bzw. im Umkreis der von ihnen besiedelten Bäume. Aus diesem Grunde wurde an Bäumen, die aufgrund ihres Alters und ihrer Ausstattung als Lebensraum für die beiden Käferarten mit größter Wahrscheinlichkeit in Betracht kommen könnten, vorsichtig Mulmproben entnommen und im Labor auf Reste bzw. Spuren des Eremiten bzw. des verwandten Veränderlichen Edelscharrkäfers untersucht.

Eine umfassende Methodenbeschreibung ist den Berichten zu entnehmen (vgl. II.6.5).

1.4.2. Ergebnis

An keinem der untersuchten Altbäume wurden Besiedlungsspuren des Eremiten (*Osmoderma eremita*) bzw. des Veränderlichen Edelscharrkäfers (*Gnorimus variabilis*) nachgewiesen.

Aufgrund der andernorts gesammelten Erfahrungen besteht jedoch ein Restrisiko bezogen auf Baumhöhlen bzw. Mulmkörper, die sich der Beprobung entziehen. Dies betrifft insbesondere Bereiche, die nicht in vollständiger Höhe beprobt wurden sowie versteckte Höhlenentwicklungen, die keinen Zugang für eine Beprobung bieten.

1.5. Zufallsbeobachtungen und ergänzende Hinweise

Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten vor.

Zufallsbeobachtungen beschränken sich auf die Sichtung allgemein verbreiteter Arten.

2. Überprüfung der Artenschutzrechtlichen Relevanz

2.1. Vorgehen

Zur Prüfung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes wurde zunächst das Inventar der relevanten Arten des Untersuchungsgebietes erfasst (s. Kap. A.5). Dieses wurde innerhalb dieses Gebietes nachgewiesen bzw. das Vorkommen dieser Arten ist potentiell möglich.

In einem nächsten Schritt wird zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz die Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens (s. Kap. A.3) dargelegt. Planungsrelevante Arten oder Artengruppen, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurden bzw. deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden oder für die eine Betroffenheit mithilfe geeigneter Maßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden kann, werden nicht weiter untersucht.

Die verbleibenden Arten werden in Teil C einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

2.2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

2.2.1. Übersicht

Eine Übersicht über sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die im Gebiet des geplanten Polders nachgewiesen wurden und im Folgenden vertiefend betrachtet werden, bietet Tab. B-6.

Tab. B-6: Nachgewiesene und potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-RL: Gefährdung, Lebensraum, Erhaltungszustand

Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
* Ungefährdet
S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R)
Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig

1 Vom Aussterben bedroht
R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
♦ nicht bewertet
Schutzstatus: §§ = streng, § = besonders

2 Stark gefährdet
V Vorwarnliste

3 Gefährdet
D Daten unzureichend

Art	RL ^{69,70,71}		Lebensräume													Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung	
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillegewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude					Höhlen
Fledermäuse																				
„Bartfledermaus“ Kleine oder Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i> oder	2/3	2/3	X	X		X	X	X						X	X	X	U/G	§§	Jeweils ein Nachweis am Grintgraben und einer an der Hecke Hammweg in 2015. 2019 am ehemaligen Hof toter Wald.	Keine

⁶⁹ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 79 (1). Bonn – Bad Godesberg.

⁷⁰ MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

⁷¹ SCHLÜPMANN, M., T. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER, M. HACHTEL UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibiae – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

Art	RL 69,70,71		Lebensräume												Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung	
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren	Gärten					Gebäude
<i>Myotis mystacinus</i>																		Das Untersuchungsgebiet wird in geringem Maße als Jagdrevier oder für den Durchflug genutzt. Keine Hinweise auf Quartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes.	
Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	2		X		X	X	X			X		X	X	X	G↓	§§	Nachweis im Gebiet 2010, 2015 und 2019 jedoch nur relativ geringe Nutzung. Das Untersuchungsgebiet wird in geringem Maße als Jagdrevier oder für den Durchflug genutzt. Keine Hinweise auf Quartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes.	Keine
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	R	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	G	§§	Der strukturungebunden jagende Große Abendsegler wurde 2010 zwar fast im gesamten Gebiet registriert, doch trat er an allen Terminen nur vereinzelt und in kleiner Zahl auf.	Keine

Art	RL 69,70,71		Lebensräume												Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung		
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren	Gärten					Gebäude	Höhlen
																		der Umgebung ein Migrationsquartier. 2015 konnte kein Nachweis erbracht werden.		
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	G	X	X		X	X	X			X			X	X	X	G	§§	Die Brücke am Altrhein stellt vermutlich ein Schwärmquartier oder sogar Winterquartier dar. Das restliche Untersuchungsgebiet wird lediglich als Jagdrevier oder für den Durchflug genutzt.	Keine
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	X	X		X	X	X		X	X			X	X	X	G	§§	Die Zwergfledermaus war 2010 mit Abstand die am häufigsten registrierte Art, die im gesamten Gebiet angetroffen werden konnte. Hinweise auf Quartiere in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen neuen Deichtrasse sind 2010 nicht erbracht worden. Am Standort Teich, aber auch an den Hecken entlang der B57, konnten Balz- und damit auch	Anlagebedingter Verlust von Heckenzügen, wo aktuell Balz- oder Paarungsquartiere der Zwergfledermaus existieren. Mögliche nachhaltige Veränderung von Paarungsquartieren durch den Einstau.

Art	RL 69,70,71		Lebensräume												Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung			
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren	Gärten					Gebäude	Höhlen	
																		<p>Paarungsquartiere festgestellt werden.</p> <p>Auch 2015 und 2019 war die Zwergfledermaus an allen Horchboxstandorten und in großer Häufigkeit nachweisbar. Aufgrund der Ergebnisse ist im Bereich der ehemaligen Hofstelle in der Nähe des Grintgrabens auch die Existenz von Balz- oder Paarungsquartiere wahrscheinlich.</p>			
Biber																					
Europäischer Biber <i>Castor fiber</i>	3	3	X			X	X	X										G	§§	<p>2010: Nagespuren am Jennekes Gatt.</p> <p>Weitere Sichtbeobachtungen am Grintgraben innerhalb des geplanten Polders.</p>	<p>Temporärer Verlust von Habitaten und mögliche nachhaltige Veränderung von Habitaten durch den Einstau.</p>
Amphibien																					
Kammolch <i>(Triturus cristatus)</i>	3	3	x	x			x							x					§§	<p>Fund eines toten adulten Exemplars in 2015. Vermutlich war das betroffene Individuum</p>	keine

Art	RL 69,70,71		Lebensräume												Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung			
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren	Gärten					Gebäude	Höhlen	
																		nach der Fortpflanzung vom Laichgewässer abgewandert und auf dem Weg zu seinem Landhabitat. Ein nachgewiesenes Laichgewässer des Kammmolches liegt in ca. 2 km Entfernung vom Fundort im Deichvorland im Orsoyer Rheinbogen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes existiert jedoch kein Laichgewässer.			
Käfer																					
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit	2	k.A.	X	X														S	§§	Nachweis aus dem Jahr 1987. 2010 wurden im Untersuchungsgebiet an keinem der untersuchten Altbäume Besiedlungsspuren des Eremiten nachgewiesen. Durch das sorgfältig Auswahlverfahren der möglichen Verdachtsbereiche sowie die umfassende und fachkundige Untersuchung der Proben kann ein	Keine

2.2.2. Säugetiere

2.2.2.1. Fledermäuse

Relevante Arten:

- „Bartfledermaus“
- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

„Bartfledermaus“

Die im Sommer meist gebäudebewohnende Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen sowie Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern.

Große Bartfledermäuse (*Myotis brandtii*) sind ebenfalls gebäudebewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen.

Bartfledermäuse konnten lediglich 2015 nachgewiesen werden und zwar einmal am Grintgraben und einmal an der Hecke Hammweg.

Hinweise auf Quartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes ergaben sich nicht.

Das Untersuchungsgebiet wird von den Bartfledermäusen lediglich als Jagdrevier oder für den Durchflug genutzt. Diese Nutzungsmöglichkeiten bleiben uneingeschränkt erhalten.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Breitflügelfledermaus

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3 - 15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1 - 8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.

Die Breitflügelfledermaus war im Gebiet eine überraschend seltene Art. Eine Häufung von Beobachtungen an einer Stelle oder zu einem bestimmten Termin ist nicht deutlich ausgeprägt, was ebenfalls darauf hindeutet, dass Breitflügelfledermäuse den Untersuchungsraum nur in geringem Maße nutzen. Womöglich ist die relative Seltenheit in der fehlenden Weidenutzung begründet. Im gesamten Kreis Wesel, in dem die Weidenutzung erheblich zurückgeht, macht die Art nach eigenen Beobachtungen seit Jahren eine negative Bestandsentwicklung durch.

Vereinzelte Breitflügelfledermäuse erscheinen schon mit anderen früh ausfliegenden Arten ½ Stunde nach Sonnenuntergang im Untersuchungsgebiet, an einigen Tagen auch erst in der zweiten Nachthälfte. Quartiere (fast ausschließlicher Gebäudebewohner) müssen sich daher in der Nähe befinden, etwa in der benachbarten Bebauung. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden keine Hinweise auf besetzte Quartiere gefunden.

Das Untersuchungsgebiet wird von der Breitflügelfledermaus lediglich als Jagdrevier oder für den Durchflug genutzt. Diese Nutzungsmöglichkeit bleibt uneingeschränkt erhalten.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.

Der strukturungebunden jagende Große Abendsegler wurde 2010 zwar fast im gesamten Gebiet registriert, doch trat er an allen Terminen nur vereinzelt und in kleiner Zahl auf. Insgesamt kamen lediglich 15 Registrierungen zusammen. Damit ist der Große Abendsegler die seltenste Art im Untersuchungsgebiet gewesen. Erkennbarer Zug findet bei diesem Weitstreckenzieher im Gebiet nicht statt, allerdings waren die den Bearbeitern bekannten Winterquartiere in den Kreisen Wesel und Bochum Anfang November 2010 noch nicht besetzt, so dass der Zug wohl ungewöhnlich spät abgeschlossen wurde. Erste Abendsegler erschienen mit den Zwergfledermäusen, zum Teil aber deutlich später. Da sie vor allem im Herbst oft schon vor Sonnenuntergang ausfliegen und ausgesprochen schnelle Flieger sind, ist davon auszugehen, dass die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Tiere aus weiter entfernt gelegenen Waldungen zur Nahrungssuche kommen. Als Quartiere nutzen Abendsegler, die als typische Waldfledermäuse gelten, vor allem geräumige Baumhöhlen, Einzeltiere auch enge Spalten. Typische Winterquartiere sind in gebirgigen Regionen Felsspalten, deren artifizielle Entsprechungen im Tiefland Hochhausfassaden oder Brückenbauwerke sind. Hinweise auf besetzte Quartiere konnten nicht erbracht werden.

2015 konnte nur ein Nachweis dieser Art am Grintgraben erbracht werden, die auf ein einzelnes Tier zurückgeht. Sein Auftreten 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang spricht für ein weiter entfernt liegendes Quartier.

2019 zwei Nachweise am Gärtnereweg und am Standort Toter Wald.

Das Untersuchungsgebiet wird vom Großen Abendsegler lediglich als Jagdrevier oder für den Durchflug genutzt. Diese Nutzungsmöglichkeiten bleiben uneingeschränkt erhalten.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Als immer wieder Zwergfledermäuse mit einer Ruffrequenz von 55 kHz auffielen, wurden diese zunächst als „55 kHz-Ruftyp“ bezeichnet. Durch genetische Analysen konnte jedoch festgestellt werden, dass es sich um eine eigene Art handelt. Beide Arten lassen sich mittlerweile auch anhand der Färbung sowie morphologischer Merkmale unterscheiden. Da seit der Anerkennung der Mückenfledermaus als eigene Art erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.

Im Jahre 2015 konnte im Untersuchungsgebiet einmalig eine Mückenfledermaus am Hopmannshof und zweimal am Grintgraben nachgewiesen werden.

Das Untersuchungsgebiet wird von der Mückenfledermaus vermutlich lediglich als Jagdrevier oder für den Durchflug genutzt. Diese Nutzungsmöglichkeiten bleiben uneingeschränkt erhalten.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nord-

ostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere.

Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.

Die Rauhautfledermaus war 2010 mit deutlichem Abstand zur Zwergfledermaus die Art mit den zweitmeisten Registrierungen. Rauhautfledermäuse konnten im Gebiet überall beobachtet werden und waren ähnlich wie die Zwergfledermäuse im Gelände verteilt. So waren sie entlang des Deiches zwischen der Schleuse und dem Alten Rhein seltener als erwartet und auch zwischen den Heckenzügel entlang der B57 konnte sie nur gelegentlich registriert werden. Die Rauhautfledermaus orientiert sich wie die Zwergfledermaus beim Jagdflug an linearen Strukturen, offene Flächen können sie jedoch ohne Probleme überfliegen, was für eine fernwandernde Art auch zu erwarten ist. So wurde sie auch völlig strukturungebunden jagend an den gerade frisch rekultivierten und vollkommen baum- und strauchlosen Gewässern im Rheinvorland gefunden, wo sie in einer Nacht erheblich häufiger war als die Zwergfledermaus.

Hinweise auf Quartiere der Art im direkten Umfeld der geplanten Deichtrasse konnten nicht gefunden werden, mindestens ein Paarungsquartier wurde jedoch am Standort „Teich“ gefunden.

Im Jahre 2015 war die Rauhautfledermaus zwar im ganzen Untersuchungsgebiet, aber lediglich am Grintgraben kontinuierlich anzutreffen. In diesem Bereich ist auch die Existenz von Quartieren dieser waldbewohnenden Art wahrscheinlich.

2019 erfolgten ebenfalls Nachweise in fast allen Gebieten.

Bei einem Einstau des Polders wären die Bäume im Umfeld des Grintgrabens, wo aktuell möglicherweise Paarungsquartiere und damit Fortpflanzungsstätten der Rauhautfledermaus existieren, betroffen.

Ein Einstau des Polders ist jedoch nahezu ausschließlich im Winterhalbjahr zu erwarten. In dieser Zeit befinden sich die Rauhautfledermäuse in ihren Winterquartieren, so dass eine Tötung von Tieren nicht zu befürchten ist. Das mögliche Absterben der Gehölzbiotope stellt jedoch eine Habitatveränderung und damit eine mögliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte für die Art dar.

Bei dieser Art können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass ein spezielles Artenschutzgutachten erstellt werden muss.

Teichfledermaus

Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10 bis 15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30 bis 40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen.

Die Teichfledermaus wurde 2010 erstaunlich häufig am Altrhein (ein Termin) und den beiden rheinnahen Gewässern (drei Termine) angetroffen. Zwar entspricht die Zahl der Registrierungen lediglich 0,63% aller Nachweise, verglichen mit anderen im Jahr 2010 untersuchten Flächen ist dies jedoch ein hoher Wert. Teichfledermäuse sind vom Unteren Niederrhein bislang nur aus der Herbstmigrationsphase bekannt. Als Mittelstreckenwanderer siedeln sie im Sommer in den wasserreichen Niederungen z.B. der Niederlande, Norddeutschlands und Polens und wandern nach Ende der Jungenaufzucht in die weiter südlich, etwa in der Eifel gelegenen Winterquartiere. Die durchziehenden Tiere nutzen regelmäßig bestimmte Quartiere zum Übertragen, aus dem Kreis Wesel ist bislang ein solches Quartier (Fort Blücher) bekannt. Im Wochenstubenverband verlassen Teichfledermäuse die Quartiere ca. eine Stunde nach Sonnenuntergang, im Untersuchungsgebiet erscheinen sie genau zu dieser Zeit. Ob dies als Hinweis auf nahegelegene Migrationsquartiere zu interpretieren ist, kann nicht beantwortet werden, da über das Ausfliegeverhalten in der Postreproduktionsphase nichts bekannt ist.

In den Jahren 2015 und 2019 konnten keine Nachweise für Teichfledermäuse erbracht werden.

Das Untersuchungsgebiet wird von der Teichfledermaus lediglich als Jagdrevier oder für den Durchflug genutzt. Diese Nutzungsmöglichkeiten bleiben uneingeschränkt erhalten.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über

festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20 bis 50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C.

Die Art wurde 2010, 2015 und 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

2010 stammten alle dieser Art zuzuordnenden Feststellungen vom Altrhein und den beiden Vorland-Referenzflächen, nicht nachzuweisen war die Art am Standort „Teich“. Auffallend war die kontinuierlich steigende Nachweishäufigkeit am Standort „Altrhein“. Von 12 Nachweisen im August 2010 nahm die Zahl während der Hauptschwärmzeit auf über 90 zu und lag noch Ende Oktober bei 70. Es ist daher davon auszugehen, dass die Brücke zumindest ein Schwärmquartier, vielleicht aber sogar ein Winterquartier für Wasserfledermäuse ist. Die ersten Wasserfledermäuse erreichen den Untersuchungsraum ½ Stunde nach den Zwergfledermäusen, manchmal auch zeitgleich mit diesen (Grunland). Wasserfledermäuse verlassen ihre Tagesquartiere 30 – 90 Minuten nach Sonnenuntergang und erreichen das von Wäldern recht weit entfernte Untersuchungsgebiet ausgesprochen schnell. Die Quartiere müssen sich daher in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet befinden. Andere 2010 von den Verfassern durchgeführte Untersuchungen geben Hinweise darauf, dass die Quartiere rechtsrheinisch im Raum Dinslaken (Wohnungswald) zu vermuten sind.

Im Jahre 2015 konnten lediglich am Grintgraben einige wenige Wasserfledermäuse nachgewiesen werden. Allerdings wurden in diesem Jahr keine Horchboxen am Altrhein installiert.

2019 erfolgten Nachweise am Standort Toter Wald.

Der Bereich am Standort „Altrhein“ mit der Brücke, die vermutlich ein Schwärmquartier oder sogar Winterquartier für Wasserfledermäuse darstellt, wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinflusst.

Das restliche Untersuchungsgebiet wird von der Wasserfledermaus lediglich als Jagdrevier oder für den Durchflug genutzt. Diese Nutzungsmöglichkeiten bleiben ebenfalls uneingeschränkt erhalten.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.

Die Zwergfledermaus war 2010 mit Abstand die am häufigsten registrierte Art, die im gesamten Gebiet angetroffen werden konnte. Mit einer Ausnahme, bei der sie von der Rauhaufledermaus übertroffen wird, war sie an jedem Standort und an jedem der Untersuchungstermine die dominante Art. Die überwiegend strukturgebunden jagende Fledermaus wurde sowohl entlang aller Heckenzüge und Baumreihen, wie auch entlang der untersuchten Gewässer, dort auch fernab der Vegetation (strukturungebunden), beobachtet. Deutliche Konzentrationen waren an allen untersuchten Gewässern zu erkennen, wo die Tiere z.T. auch völlig strukturungebunden jagen. Zwergfledermäuse erschienen 15 – 47 Minuten nach Sonnenaufgang, wobei die bebauungsnahen Bereiche, z.B. die Brücke an der B 57 (Horchboxstandort „Alter Rhein“) deutlich früher als die Heckenzüge oder die Rheinvorlandstandorte erreicht werden. Dies ist im Zusammenhang mit der Lage von Quartieren zu sehen, die bei dieser Art überwiegend in oder an Gebäuden liegen. Im Stadtgebiet von Rheinberg sind z.B. mehrere Quartiere in direkter Nähe zum Alten Rhein bekannt. Bei einem mittleren Ausflug von 13 bis 14 Minuten nach Sonnenuntergang benötigen die Tiere bei direktem Überflug nur wenige Sekunden, um den Altrhein und damit die Jagdhabitats zu erreichen. Die weiter von der Wohnbebauung entfernt gelegenen Horchboxstandorte, etwa an den Hecken oder im Rheinvorland (letztere vermutlich von Eversael oder Orsoy aus) wurden aufgrund der zu überwindenden Entfernung etwa ½ Stunde nach dem Standort „Alter Rhein“ erreicht. Bei sofortigem Flug von der Wohnbebauung zu diesen Stellen wären die Tiere aufgrund der geringen Entfernung deutlich früher zu erwarten, doch offensichtlich fliegen sie diese nicht sofort gezielt an, sondern nutzen auch schon den Weg dorthin zur Nahrungsaufnahme.

Hinweise auf Quartiere in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen neuen Deichtrasse sind 2010 nicht erbracht worden. Am Standort Teich, aber auch an den Hecken entlang der B57, konnten Balz- und damit auch Paarungsquartiere festgestellt werden. Diese liegen aber nicht in der vorgesehenen Deichtrasse.

Auch 2015 und 2019 war die Zwergfledermaus an allen Horchboxstandorten und in großer Häufigkeit nachweisbar. Aufgrund der Ergebnisse ist im Bereich der Hofstelle Grintgraben auch die Existenz von Balz- oder Paarungsquartiere wahrscheinlich.

Durch den Deichbau gehen aufgrund der Häufigkeit der Art an der B57 Hecken, die aktuell möglicherweise Balz- und Paarungsquartiere der Zwergfledermaus darstellen, verloren.

Bei einem Einstau des Polders wären zudem der Bereich am Standort Teich, weitere Hecken entlang der B57 sowie die Hofstelle Grintgraben, wo aktuell möglicherweise ebenfalls Balz- oder Paarungsquartiere der Zwergfledermaus existieren, betroffen. Ein Einstau des Polders ist jedoch nahezu ausschließlich im Winterhalbjahr zu erwarten. In dieser Zeit befinden sich die Zwergfledermäuse in ihren Winterquartieren und halten sich nicht innerhalb der Polderfläche auf, so dass eine Tötung von Tieren nicht zu befürchten ist. Das mögliche Absterben der Gehölzbiotope stellt jedoch eine Habitatveränderung für die Art dar.

Zusammenfassend können bei dieser Art artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass ein spezielles Artenschutzgutachten erstellt werden muss.

Europäischer Biber

Für den Orsoyer Rheinbogen liegen Nachweise für den Biber vor. Auch der Bereich des geplanten Polders wird vermutlich regelmäßig von der Art aufgesucht.

Der Einstau des Polders stellt einen temporären Habitatsverlust und durch das mögliche Absterben der Gehölzbiotope eine Habitatveränderung für die Art dar.

Bei dieser Art können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass ein spezielles Artenschutzgutachten erstellt werden muss.

2.2.4. Amphibien

Kammolch

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussaunen sowie in Steinbrüchen vor. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammmolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt.

Im Untersuchungsgebiet wurde auf einem Feldweg lediglich ein toter adulter Kammolch (*Triturus cristatus*) gefunden. Vermutlich war das betroffene Individuum nach der Fortpflanzung vom Laichgewässer abgewandert und auf dem Weg zu seinem Landhabitat. Ein nachgewiesenes Laichgewässer des Kammmolches liegt in ca. 2 km Entfernung vom Fundort im Deichvorland im Orsoyer Rheinbogen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist jedoch kein Laichgewässer vorhanden.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

2.2.5. Käfer

Eremit

Der Eremit oder Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Von Ende Juni bis September erscheinen die Käfer, wobei die Tiere nur selten ihre Höhle verlassen. Als Brutbäume werden vor allem alte Eichen genutzt. Die Larven entwickeln sich über 3 bis 4 Jahre im Holzmulm. Zum Ende ihrer Entwicklung formen sie sich einen Kokon aus Kot und Mulmteilen und verpuppen sich darin, bis im folgenden Frühjahr die Käfer der nächsten Generation schlüpfen. Der Eremit ist ausgesprochen flugträge, was eine Neubesiedlung geeigneter Lebensräume stark erschwert.

Als mögliche Verdachtsbereiche für eine Besiedlung des Eremiten wurden für die Untersuchung im Jahre 2010 innerhalb des Untersuchungsgebietes Baumbestände nach den folgenden Kriterien ausgewählt:

- Kopfeichen als vom Juchtenkäfer bevorzugt besiedelte Bäume,
- Bereiche mit einer hohen Anzahl und Dichte von Kopfeschen.
- Historische Baumbestände

Nach Erkenntnissen des Entomologischen Vereins Krefeld ist erkennbar, dass aktuelle Vorkommen des Eremiten immer in entsprechenden Gebieten liegen.

Im Untersuchungsgebiet wurden an keinem der untersuchten Altbäume Besiedlungsspuren des Eremiten nachgewiesen.

Durch das sorgfältige Auswahlverfahren der möglichen Verdachtsbereiche sowie die umfassende und fachkundige Untersuchung der Proben **können ein Restrisiko und damit eine mögliche Betroffenheit des Eremiten durch das geplante Vorhaben und ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden.**

2.3. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

2.3.1. Übersicht

Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet lediglich einige Fischarten relevant. Eine Übersicht bietet

Tab. B-7.

2.3.2. Fische

Daten der LANUV⁷² belegen, dass weder im Rheinberger Altrhein noch im Grintgraben Fischarten vertreten sind, die lediglich im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Im angrenzenden Rheinstrom sind innerhalb des FFH-Schutzgebietes „Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301/302/305)⁷³ jedoch das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), die Groppe (*Cottus gobio*), der Lachs (*Salmo salar*), der Maifisch (*Alosa alosa*), das Meernaunauge (*Petromyzon marinus*) und der Steinbeißer (*Cobitis taenia*) vertreten. Individuen dieser Arten können mit dem einströmenden Wasser in den Polder gelangen, dort in den abflusslosen Senken zurückbleiben und bei deren Austrocknen verenden.

Dabei handelt es sich jedoch lediglich um Einzeltiere. Die lokalen Populationen dieser Arten werden durch ein derartiges Ereignis, welches auch in natürlichen Auen regelmäßig nach Überschwemmungen zu beobachten ist, nicht beeinträchtigt.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

⁷² URL vom 02.03.2017: <http://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/auskunftssystem>

⁷³ URL vom 02.03.2017:

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4405-301>

Tab. B-7: Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Rheinstrom:
Gefährdung, Lebensraum, Erhaltungszustand

Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen
2 Stark gefährdet
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
V Vorwarnliste
* Ungefährdet
S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

1 Vom Aussterben bedroht
3 Gefährdet
R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
D Daten unzureichend
♦ nicht bewertet

Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig

Schutzstatus: §§ = streng, § = besonders

Art	RL ^{74,75}		Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung
	D	NW				
Flussneunauge <i>Lampetra fluviatilis</i>	2	3	U		Individuen können mit dem einströmenden Wasser aus dem Rhein in den Polder verdriftet werden.	Keine
Groppe <i>Cottus gobio</i>	2	*	G		Individuen können mit dem einströmenden Wasser aus dem Rhein in den Polder verdriftet werden.	Keine
Lachs <i>Salmo salar</i>	1	2	S		Individuen können mit dem einströmenden Wasser aus dem Rhein in den Polder verdriftet werden.	Keine
Maifisch <i>Alosa alosa</i>	1	0	S		Individuen können mit dem einströmenden Wasser aus dem Rhein in den Polder verdriftet werden.	Keine
Meerneunauge <i>Petromyzon marinus</i>	2	1	U		Individuen können mit dem einströmenden Wasser aus dem Rhein in den Polder verdriftet werden.	Keine
Steinbeißer <i>Cobitis taenia</i>	2	3	U		Individuen können mit dem einströmenden Wasser aus dem	Keine

⁷⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 79 (1). Bonn – Bad Godesberg.

⁷⁵ KLINGER, H., CORNELIA SCHÜTZ, DETLEV INGENDAHL, LUDWIG STEINBERG, WŁODZIMIERZ JAROCINSKI UND GERHARD FELDHAUS (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Fische und Rundmäuler - Pisces et Cyclostoma - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

Art	RL ^{74,75}		Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung
	D	NW				
					Rhein in den Polder verdriftet werden.	

2.5. Europäische Vogelarten

2.5.1. Planungsrelevante Arten

2.5.1.1. Übersicht

Aufgrund der intensiven und systematischen Brutvogelkartierung (s. Kap. B.1.2) bei der auch Gastvogelarten erfasst wurden (s. Kap. B.1.2.2.2 und B.1.2.2.3), kann für den Erhebungszeitraum über das in diesem Rahmen nachgewiesene Arteninventar hinaus das Vorkommen weiterer Arten ausgeschlossen werden. Diese gilt auch, wenn diese in der Datenbank der LANUV für das entsprechende Gebiet aufgeführt werden (s. Kap. A.5.2.1).

Eine Übersicht über sämtliche planungsrelevante europäische Vogelarten, die im Gebiet des geplanten Polders nachgewiesen wurden und im Folgenden vertiefend betrachtet werden, bietet Tab. B-8.

Tab. B-8: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten: Gefährdung, Lebensraum, Erhaltungszustand

Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
* Ungefährdet
S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R)

1 Vom Aussterben bedroht
R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
♦ nicht bewertet

2 Stark gefährdet
V Vorwarnliste

3 Gefährdet
D Daten unzureichend

Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig
Schutzstatus: §§ = streng, § = besonders

Art	RL 76,77,78,79		Lebensräume												Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung	
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren, Säume	Gärten					Gebäude
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3		x			x		x	x	x	x				U	§§	2015: Nahrungsgast.. 2019: Brut im Zentrum des Polders	Möglicher Verlust/Beinträchtigung der Horstbäume
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	3	2		x					x	x						U	§	2019: Nahrungsgast/Durchzügler	Keine

⁷⁶ GRÜNBERG, C. ET AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung.

⁷⁷ C. GRÜNBERG ET AL. (2016): Rote Liste der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 6. Fassung. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

⁷⁸ HÜPPOP, O. ET AL. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung 31. Dezember 2012. In: Berichte zum Vogelschutz 49/50 23-97

⁷⁹ SUDMANN ET AL. (2017): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens. 2. Fassung, Stand: Juni 2016.

Art	RL 76,77,78,79		Lebensräume												Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung			
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren, Säume	Gärten					Gebäude	Höhlen	
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	1	1				X	X	X			X							G	§§	2019: Durchzügler	Keine
Blässgans <i>Anser albifrons</i>	*	*				x	x	x			x	x						G	§	Wintergast. Flächendeckend und in großer Zahl auf allen landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet. Jennekes Gatt ist ein Schlafgewässer.	Möglicher Verlust/Beinträchtigung der Äsungsflächen und des Schlafgewässers
Bluthänfling <i>Carduelis cannab.</i>	3	3		x										x				Unbek.	§	2010: 3 BP innerhalb des Polders und 1 außerhalb 2015: 8 BP innerhalb des Polders und 4 außerhalb 2019: 8 BP innerhalb des Polders, 4 auf der Deichtrasse und 2 außerhalb	Möglicher Verlust/Beinträchtigung der Gebüsche als Niststandort
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	*	*				x	x	x										U↑	§	2015: 1 BP außerhalb des Polders 2019: 1 BP innerhalb des Polders	Keine

Art	RL 76,77,78,79		Lebensräume												Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung		
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren, Säume	Gärten					Gebäude	Höhlen
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	3	1S		x				x		X	X		X				S	§	2015: Nahrungsgast. 2019: Nahrungsgast	Keine
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	V	*			X	X	X	X						X			G	§§	2010: 1 BP am Jennekes Gatt 2015: 2 BP am Jennekes Gatt, 1 BP am Altrhein an der Ossen- berger Schleuse 2019: 2 BP am Jennekes Gatt und 1 BP am Grundtgraben auf der Deichtrasse	Möglicher Verlust/Be- einträchtigung der Fortpflanzungsstätte.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3							X	X	X	X	X				U↓	§	2010: 13 BP 2015: 3 BP innerhalb der ge- planten Trasse, 13 BP auf allen landwirtschaftlichen Flächen in- nerhalb des geplanten Polders, 3 BP auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Polders 2019: 7 BP auf der geplanten Trasse, 13 BP auf den landwirt- schaftlichen Flächen innerhalb des Polders und 5 BP außer- halb des Polders.	Betroffenheit von Re- vieren innerhalb der Deichtrasse.

Art	RL 76,77,78,79		Lebensräume												Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung		
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren, Säume	Gärten					Gebäude	Höhlen
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	*	3		X			X		X	X	X	X	X	X			U	§	2010: 2 BP auf den landwirtschaftlichen Flächen im Norden des geplanten Polders, 2 BP am Altrhein 2015: 1 BP auf einer verbuschten Brache im Umfeld der ehemaligen Schachanlage 2019: 2 BP innerhalb des Polders und 1 BP außerhalb des Polders	Keine
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	3		X					X	X	X	X	X				U	§	2010: 9 BP innerhalb des geplanten Polders verteilt 2015: 1 BP im Zentrum des geplanten Polders. 2019: 3 BP auf der Deichtrasse, 3 BP innerhalb des Polders, 2 BP außerhalb des Polders.	Möglicher Verlust/Beinträchtigung der Höhlenbäume
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	*	2				X	X		X								U		2019: 1 BP im Bereich der Schachanlage	Keine

Art	RL 76,77,78,79		Lebensräume												Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung	
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren, Säume	Gärten					Gebäude
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	2	X	X			X		X	X			X			U	§	2010: 29 BP im gesamten Gebiet verteilt 2015: 23 BP in den Heckenstrukturen innerhalb des geplanten Polders, 1 BP auf der geplanten Trasse, 8 BP im Umfeld des geplanten Polders 2019: 3 BP auf der geplanten Trasse, 28 BP innerhalb des Polders, 11 BP außerhalb des Polders.	Möglicher Verlust/Beinträchtigung der Höhlenbäume
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	V	1								X	X	X				S	§§	2010: 1 BP im Zentrum des geplanten Polders 2015: - 2019: 1 BP innerhalb des Polders in der Nähe der Deicht-rasse	Keine
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	*	X	X		X	X	X		X	X		X			G	§	2015: Nahrungsgast. Eine Brutkolonie befindet sich im nördlich angrenzenden Deichvorland. 2019: Nahrungsgast	Keine

Art	RL 76,77,78,79		Lebensräume												Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung			
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren, Säume	Gärten					Gebäude	Höhlen	
Gr. Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	1	3					X			X								G	33	2019: Nahrungsgast/Durchzügler	Keine
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	*	320 19: 1 BP	X	X			X		X	X	X	X	X	X				G↓	§§	2010: 1 BP im Zentrum des Gebietes. 2015: 1 BP am Ufer des Grintgrabens 2019: 1 BP westlich des Husenhofes	Keine
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V								X	X	X	X	X				k.A.		2010: 23 BP am Ortsrand von Eversael und Budberg 2015: 28 BP am Ortsrand von Eversael und Budberg, 1 BP am Hopmannshof innerhalb des geplanten Polders 2019 41 BP am Ortsrand von Eversael und Budberg.	Keine
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	2				X	X	X		X	X	X						U↓	§§	2010: 17 BP auf den landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des geplanten Polders verteilt	Keine

Art	RL 76,77,78,79		Lebensräume													Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung	
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren, Säume	Gärten	Gebäude					Höhlen
Krickente <i>Anas crecca</i>	*	3S			X	X	X	X		X	X		X				G	§	Wintergast auf dem Jennekes Gatt.	Keine
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	V	3	X	X										X			U	§	2019: 1 BP am Jennekes Gatt	Nein
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	V	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		U↓	§	2010: 1 rufender Kuckuck 2015: 3 rufende Kuckucke innerhalb des geplanten Polders, 1 rufender Kuckuck außerhalb 2019: 1 BP auf der geplanten Deichtrasse, 7 BP innerhalb des Polders, 1 BP außerhalb des Polders.	Möglicher Verlust/Beinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	*	*				X	X	X									U	§	2019: Nahrungsgast	Keine
Mauersegler <i>Apus apus</i>	*	*					X				X	X		X	X		k.A.		2015. Nahrungsgast. Brutet in den angrenzenden Siedlungsbereichen 2019: 1 BP am Ortsrand von E-versael	Keine

Art	RL 76,77,78,79		Lebensräume													Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren, Säume	Gärten	Gebäude				
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	X	X			X		X	X	X	X				G	§§	2010: 2 BP innerhalb des geplanten Polders 2015: 4 BP innerhalb der geplanten Polderfläche, 2 BP i geplanten Trassenbereich, 3 BP außerhalb der geplanten Polderfläche 2019: 1 BP auf der geplanten Deichtrasse, 8 BP innerghalb des Polders, 3 BP außerhalb des Polders.	Möglicher Verlust/Beinträchtigung der Horstbäume
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3	3				X	X	X	X		X	X	X	X		U	§	2010: - 2015: 1 BP am Ortsrand von E-versael 2019: 1 BP am Ortsrand von E-versael.	Keine
Nachtigall <i>Luscinis megarhynchos</i>	*	3	X	X			X					X	X			G	§	2010: 5 BP im Umfeld der ehemaligen Schachanlage, 2 BP am Jennekes Gatt 2015: 7 innerhalb des geplanten Polders verteilt, 1 BP auf der geplanten Deichtrasse, 6	Möglicher Verlust/Beinträchtigung der Gebüsche als Niststandort

Art	RL 76,77,78,79		Lebensräume												Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung			
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren, Säume	Gärten					Gebäude	Höhlen	
																		BP außerhalb des geplanten Polders 2019: 1 BP auf der geplanten Deichtrasse, 10 BP innerhalb des Polders, 7 BP außerhalb des Polders.			
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	*	V		X				X		X	X		X					U	§	2010: - 2015: 2 BP im Zentrum des geplanten Polders BP: 3 BP im Zentrum des Polders, 1 BP im Weseth des Polders.	Möglicher Verlust/Beinträchtigung der Gebüsche als Niststandort
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	V	1	X	X		X	X							X				U↓	§	2015: Nahrungsgast/Durchzügler. 2019: Nahrungsgast/Durchzügler	Keine
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3				X	X	X		X	X	X	X	X	X			U	§	2010: - 2015: 1 BP am Bernshof innerhalb der geplanten Polderfläche, 2 BP in den Siedlungsflächen außerhalb.	Keine

Art	RL 76,77,78,79		Lebensräume													Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung		
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren, Säume	Gärten	Gebäude					Höhlen	
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	k.A.	*				X	X	X										G	§	2019: 1 BP am Jennekes Gatt. Wintergast auf dem Jennekes Gatt	Keine
Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>	V	*		X						X	X	X	X					G	§	2010: 5 BP im gesamten UG verteilt 2015: 6 BP in den Heckenbereichen innerhalb des geplanten Polders, 2 BP auf der geplanten Trasse, 4 BP außerhalb des geplanten Polders 2019: 5 BP auf der geplanten Deichtrasse, 8 BP innerhalb des Polders und 5 BP außerhalb des Polders.	Möglicher Verlust/Beinträchtigung der Gebüschstandort
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	*	*	X	X		X	X	X										G	§§	2015: Nahrungsgast. Brut in der Umgebung wahrscheinlich. 2019: Nahrungsgast	Keine
Silbermöwe <i>Larus canus</i>	*	R				X	X											U↑	§	2019: Nahrungsgast	Keine

Art	RL 76,77,78,79		Lebensräume													Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung		
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren, Säume	Gärten	Gebäude					Höhlen	
Silberreiher <i>Egretta alba</i>						X	X				X							G	§§	2019: Nahrungsgast	Keine
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	X	X				X		X	X	X	X	X				G	§§	2015: Nahrungsgast. Brut in der Umgebung wahrscheinlich. 2019: Nahrungsgast	Keine
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	X	X										x				Unbek.	§	2010: 5 BP innerhalb des Polders, 4 BP außerhalb des Polders 2015: 8 BP außerhalb des Polders 2019: 1 BP auf der geplanten Deichtrasse, 15 BP innerhalb des Polders, 4 BP außerhalb des Polders.	Möglicher Verlust/Beinträchtigung der Höhlenbäume
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	3	3		X						X	X	X	X	X				G↓	§§	2010: 6 BP im gesamten UG verteilt 2015: 3 BP innerhalb des geplanten Polders, 3 BP außerhalb	Möglicher Verlust/Beinträchtigung der Höhlenbäume

Art	RL 76,77,78,79		Lebensräume												Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung		
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren, Säume	Gärten					Gebäude	Höhlen
																		Schachtstandortes, 1 BP im geplanten Trassenbereich, 9 BP am Altrhein 2019: 10 BP innerhalb des geplanten Polders, vorrangig im Bereich des ehemaligen Schachtstandortes, 8 BP am Altrhein sowie 3 weitere außerhalb des Polders.		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*	V		X					X	X	X	X	X	X	X			G §§	2010: 1 BP 2015: Nahrungsgast im gesamten UG. Brut in der Umgebung wahrscheinlich. 2019: 1 BP im Zentrum des Polders.	Möglicher Verlust/Beinträchtigung der Horstbäume
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	2	V				X	X											U §§	2019: Nahrungsgast, Brut in der Umgebung wahrscheinlich.	Keine
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	V	2							X	X	X	X						U §	2010: - 2015: 1 BP auf einer Ackerfläche im Zentrum des geplanten	Betroffenheit von Revieren innerhalb der Deichtrasse.

Art	RL 76,77,78,79		Lebensräume													Erhaltungszustand in der Atlantischen Region NRW	Schutzstatus	Vorkommen im UG	Betroffenheit Relevanz für Einzelfallprüfung		
	D	NW	Wälder	Kleingehölze, Hecken	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Moore, Ufer	Fels, Gestein, o. Vegetation	Heiden, Magerrasen	Grünland	Äcker	Hochstaudenfluren, Säume	Gärten	Gebäude					Höhlen	
																			Polders, 2 BP außerhalb des Polders 2019: 2 BP im Bereich der geplanten Trasse, 1 BP innerhalb des Polders, 1 BP außerhalb des Polders.		
Waldkauz <i>Strix aluto</i>	*	*	X	X									X	X	X			G	§§	2010: - 2015: 1 BP auf der geplanten Deichtrasse, 1 BP außerhalb des geplanten Polders bei Rheinberg 2019: 1 BP am Ortsrand von Budberg.	Keine
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3	X	X										X				U	§	2019: Nahrungsgast	Keine
Waldohreule <i>Asio otus</i>	*	3	X	X						X	X			X				U	§§	2010: 1 BP 2015: - 2019: -	Keine
Waldwasserläufer	*	k.A.				X	X	X			X							G	§§	2015: Nahrungsgast/Durchzügler	Keine

2.5.1.2. Arten, die ausschließlich 2010 nachgewiesen wurden

Bei sämtlichen Arten, die ausschließlich 2010 erfasst wurden und für die aus dem Jahre 2015 bzw. 2019 kein Nachweis mehr vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass der lokale Bestand entweder mittlerweile erloschen ist oder dass es sich grundsätzlich um einen Standort handelt, welcher nur sporadisch von der Art besiedelt wird und damit keinen essentiellen Lebensraum darstellt. Da in diesem Falle die lokale Population nicht beeinträchtigt wird, kann bei den folgenden Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden:

- Waldohreule

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden.

2.5.1.3. Nahrungsgäste

Nahrungsgäste suchen das Gebiet lediglich zur Nahrungsaufnahme auf. Sie brüten entweder in der Umgebung oder sind auf dem Durchzug. Bei ihnen kann davon ausgegangen werden, dass in der näheren oder weiteren Umgebung ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung stehen.

Diese Annahme gilt insbesondere für Durchzügler aber auch für Arten, die zwar in der Umgebung brüten, die notwendigen Reviere aber relativ klein sind und sich somit nicht wesentlich in den Wirkungsbereich des Vorhabens hinein erstrecken.

Bei Arten, die ein relativ großes Revier benötigen und bei denen es relativ wahrscheinlich oder bekannt ist, dass sie in der Umgebung brüten, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich essentielle Habitate in das Vorhabensgebiet hinein erstrecken. So können die Reviere beispielsweise durch den geplanten Deichbau beschnitten und damit in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden.

Aufgrund der Größe des Aktionsraumes der im Gebiet nachgewiesenen Arten und der Vielzahl der von ihnen genutzten Nahrungsbiotope ergibt sich jedoch in diesen Fällen keine Betroffenheit.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei sämtlichen der nachfolgend aufgeführten Arten ausgeschlossen werden:

- Baumpieper
- Bekassine
- Braunkehlchen
- Graureiher
- Großer Brachvogel
- Knäkente
- Kormoran
- Kranich
- Lachmöwe
- Pirol

- Rohrweihe
- Rostgans
- Schilfrohrsänger
- Schwarzmilan
- Silbermöwe
- Silberreiher
- Sperber
- Steinschmätzer
- Sturmmöwe
- Uferschwalbe
- Waldlaubsänger
- Waldwasserläufer
- Wanderfalke
- Weißstorch
- Wendehals

2.5.1.4. Wintergäste

Als Wintergast werden Brutvögel anderer Regionen bezeichnet, welche das Gebiet zum Überwintern aufsuchen. Sie nutzen das Gebiet als Ruhestätte.

Vögel der strukturreichen Kulturlandschaft

Relevante Arten:

- Kiebitz
- Kornweihe
- Rostgans

Der Kiebitz rastet auf den ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen des Gebietes. Diese nutzt auch die Kornweihe im Winterhalbjahr als Jagdgebiet.

Vergleichbare Bereiche sind in der näheren und weiteren Umgebung in ausreichender Anzahl und Flächengröße zu finden und stellen adäquate Ausweichhabitats dar.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden.

Wasservögel

Relevante Arten:

- Krickente
- Schnatterente
- Tafelente

Die Krickente, die Schnatterente und die Tafelente waren im Winterhalbjahr 2010/2011 Wintergäste auf dem Jenneckes Gatt. Dieser Bereich wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinflusst.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden.

Arktische Wildgänse

Relevante Arten:

- Blässgans
- Saatgans
- Weißwangengans

Für die arktischen Wildgansarten Blässgans, Saatgans und Weißwangengans stellt der Orsoyer Rheinbogen, der in Teilbereichen dem Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) angehört, ein bedeutendes Überwinterungsgebiet dar. Die ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen werden zur Nahrungsaufnahme aufgesucht und das „Jenneckes Gatt“ als Schlafplatz genutzt.

Für diese Arten ist eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben möglich.

Bei der Blässgans, der Saatgans und der Weißwangengans können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass spezielle Artenschutzgutachten erstellt werden müssen.

2.5.1.5. Brutvögel

Für die Brutvögel beherbergt das Untersuchungsgebiet die Fortpflanzungsstätte.

Vögel der offenen Feldflur

Relevante Arten:

- Feldlerche
- Grauammer
- Rebhuhn
- Wachtel

Die Feldlerche, die Grauammer, das Rebhuhn und die Wachtel besiedeln die ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet. Die Nester werden auf dem Boden angelegt.

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap. A.3.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel dieser Arten sowie mit einem Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden. Es handelt sich bei den Ackerflächen jedoch um anthropogene Biotope mit einer sehr schnellen Regenerierbarkeit. So ist davon auszugehen, dass im darauffolgenden Jahr die Flächen wieder als Lebensraum für die genannten Arten zur Verfügung stehen werden. Die Funktionsfähigkeit des Gebietes wird nicht dauerhaft beeinträchtigt. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Bei der Feldlerche und bei der Wachtel sind jedoch einige Reviere innerhalb bzw. unmittelbar an die geplante Deichtrasse angrenzend zu finden. In diesen Bereichen können Konflikte nicht ausgeschlossen werden, so dass **für die Feldlerche und die Wachtel ein spezielles Artenschutzgutachten erstellt werden muss.**

Die Graumammer und das Rebhuhn siedeln in größerer Entfernung zu der geplanten Baumaßnahme. **Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei Rebhuhn und Wachtel ausgeschlossen werden.**

Grünlandvögel

Relevante Arten:

- Kiebitz
- Wiesenpieper

Der Kiebitz und der Wiesenpieper sind Charaktervögel offener Grünlandgebiete. Ehemals weit verbreitet, war der Kiebitz 2015 nur noch mit jeweils einem Brutpaar innerhalb bzw. außerhalb des geplanten Polders anzutreffen. Vom Wiesenpieper konnten innerhalb der Polderfläche 4 Brutpaare nachgewiesen werden.

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap. A.3.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel dieser Arten sowie mit einem Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden. Es handelt sich bei den Grünlandflächen jedoch um anthropogene Biotope mit einer sehr schnellen Regenerierbarkeit. So ist davon auszugehen, dass im darauffolgenden Jahr die Flächen wieder als Lebensraum für die genannten Arten zur Verfügung stehen werden. Die Funktionsfähigkeit des Gebietes wird nicht dauerhaft beeinträchtigt. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden.

Vögel der strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken und Gehölzen

Relevante Arten:

- Baumfalke
- Bluthänfling
- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Habicht
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Nachtigall
- Neuntöter
- Schwarzkehlchen
- Star
- Steinkauz
- Turmfalke
- Waldkauz

Diese Arten besiedeln die strukturreiche Kulturlandschaft und legen ihre Nester dort innerhalb der Gehölzbestände und Hecken an.

Der **Kleinspecht** siedelt im Umfeld des Jennekes Gatt außerhalb des Polders. Auch der Waldkauz brütet in größerer Entfernung. **Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei dem Kleinspecht und dem Waldkauz ausgeschlossen werden.**

Die verbleibenden Arten besiedeln auch das Zentrum sowie teilweise auch die Deichtrasse des geplanten Polders. Auch wenn die Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten sind, können die Gehölzbestände durch diese geschädigt werden und stehen im darauffolgenden Sommer nicht oder nur eingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung.

Bei diesen Arten können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass spezielle Artenschutzgutachten erstellt werden müssen.

Vögel der Siedlungsbereiche

Relevante Arten:

- Haussperling
- Mauersegler
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Saatkrähe
- Schleiereule

Diese Arten sind typische Gebäudebewohner. Sie brüten vorrangig in den Siedlungsbereichen außerhalb der geplanten Polderfläche. Ein Brutpaar des Haussperlings siedelt jedoch am Husenhof und jeweils ein Brutpaar der Schleiereule ebenfalls am Husenhof sowie am Bernshof.

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten, jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel sowie mit einem Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden. Nach Abfluss des Wassers stünden die Gebäude jedoch wieder als Lebensraum zur Verfügung. Die Funktionsfähigkeit des Gebietes wird nicht dauerhaft beeinträchtigt. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden.

Röhrichtvögel

Relevante Arten:

- Feldschwirl
- Teichrohrsänger

Der Feldschwirl brütet innerhalb einer verbuschten Brache im Umfeld der ehemaligen Schachtanlage. Der Teichrohrsänger besiedelt ebenfalls Brachflächen sowie Röhrichte. Er ist mit 6 Brutpaaren innerhalb der geplanten Polderfläche vertreten.

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten, jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel dieser Arten sowie mit einem Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden. Insbesondere Röhrichtflächen sind jedoch an derartige Ereignisse angepasst. So ist davon auszugehen, dass im darauffolgenden Jahr die Flächen wieder als Lebensraum für die genannten Arten zur Verfügung stehen werden. Die Funktionsfähigkeit des Gebietes wird nicht dauerhaft beeinträchtigt. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden.

Wasservögel

Relevante Arten

- Brandgans
- Eisvogel
- Flussregenpfeifer
- Schnatterente
- Zwergtaucher

Ein Paar der Schnatterente sowie des Zwergtauchers nistete 2019 am Jennekes Gatt außerhalb des Polders.

Jeweils ein Brutpaar des Eisvogels, des Flussregenpfeifers sowie des Zwergtauchers brüten am Teich im Umfeld der ehemaligen Schachanlage. Diese Fläche beleibt auch bei einem Volleinstau hochwasserfrei (s. A.3.2). Die Fortpflanzungsstätten dieser Arten sind nicht. Zwei weitere Brutpaare des Eisvogels nisten am Ufer des Jennekes Gatt. Auch in diesen Bereichen ergibt sich keine Betroffenheit für die Art.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann dem Zwergtaucher, der Schnatterente sowie bei dem Flussregenpfeifer ausgeschlossen werden.

Ein Brutpaar des Eisvogels brütet jedoch im direkten Umfeld der Ossenberger Schleuse. Hier können Konflikte durch den Neubau dieser Schleuse nicht ausgeschlossen werden, so dass **für den Eisvogel ein spezielles Artenschutzgutachten erstellt werden muss.**

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten, jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel der Brandgans, die im Zentrum des Polders nistet, verbunden. Die Funktionsfähigkeit des Gebietes als Lebensraum für die Brandgans wird jedoch nicht dauerhaft beeinträchtigt. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen. **Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei der Brandgans ausgeschlossen werden.**

2.5.2. Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ohne Planungsrelevanz (s. Tab. B-2, Tab. B-3, Tab. B-4) sind als sogenannte „Allerweltsarten“ weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Für die Gesamtheit der ungefährdeten Vogelarten gilt i.d.R. die Legalausnahme des § 44 (5) BNatSchG.

Individuelle Verluste, Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Zerstörung von Nestern während der Baustellenphase (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) können durch ein entsprechendes Bauzeitenfenster, in dem die Arbeiten außerhalb der Brutzeit von September bis Februar durchgeführt werden, vermieden werden. Grundlage dafür bietet § 39 BNatSchG, wonach die Durchführung der zur Unterhaltung der Schutzstreifen erforderlichen Schnittmaßnahmen an Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten ist. Gemäß Abs. 3 dürfen zudem keine Bäume mit Horsten gefällt oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen bestiegen werden.

Darüber hinaus profitieren diese Arten von den für die planungsrelevanten Arten erarbeiteten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

**Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insgesamt nicht einschlägig.**

3. Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens

Für die folgenden Arten müssen spezielle Artenschutzgutachten erstellt werden:

1. Baumfalke
2. Blässgans
3. Bluthänfling
4. Eisvogel
5. Europäischer Biber
6. Feldlerche
7. Feldsperling
8. Gartenrotschwanz
9. Kuckuck
10. Mäusebussard
11. Nachtigall
12. Neuntöter
13. Rauhautfledermaus
14. Saatgans
15. Schwarzkehlchen
16. Star
17. Steinkauz
18. Turmfalke
19. Wachtel
20. Weißwangengans
21. Zwergfledermaus

Aufgrund der bereits durchgeführten Bestandserfassungen (s. Kap. B.1) sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Die nachfolgend aufgeführten, artspezifischen Angaben und Hinweise sind, sofern nicht anders dargestellt, der Website der LANUV⁸⁰ entnommen.

⁸⁰ URL vom 20.05.2020: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz>

C. SPEZIELLE ARTENSCHUTZGUTACHTEN

1. Baumfalke

1.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Baumfalke (*Falco subbuteo*) gilt in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen als gefährdet (3). Es handelt sich um eine europäische Vogelart, gem. Art. 4 (2) der VS-Richtlinie, die streng geschützt ist.

Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Er besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem das Tiefland. Der Gesamtbestand wird auf 400 bis 600 Brutpaare geschätzt. Der Erhaltungszustand der Population gilt als ungünstig.

1.2. Darstellung der Betroffenheit

1.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt.

Im Jahre 2019 konnte die Brut eines Baumfalken im Zentrum des Polders nachgewiesen werden.

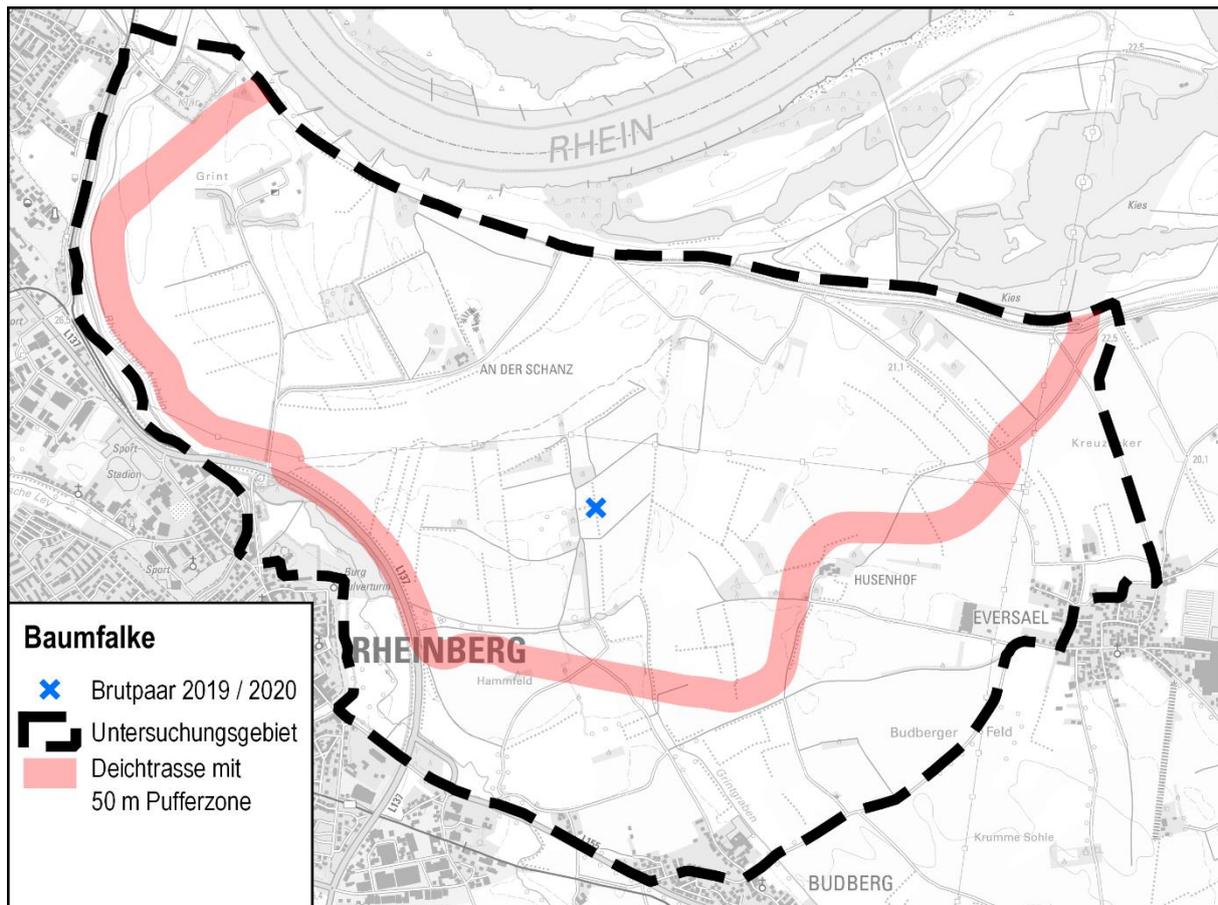


Abb. C-1: Bruten des Baumfalcken

1.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung des Baumfalcken zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Der Brutplatz des Baumfalcken liegt jedoch in ausreichender Entfernung zur geplanten Deichtrasse, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

Als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land ist die Ergänzung und Vernetzung der bestehenden Heckenstrukturen auch durch Baumhecken sowie die Aufforstung von Feldgehölzen vorgesehen, so dass zukünftig sogar verbesserte Habitatbedingungen für den Baumfalcken vorliegen werden (vgl. II.2).

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap. A.3.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel sowie mit einem möglichen dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden.

Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben der nicht an derartige Ereignisse gewöhnten Heckenstrukturen und Bäume verbunden sein (s. Kap.A.3.2). Der Horststandort befindet sich jedoch in einem Gebiet, wo lediglich Flutungen mit einer geringeren Höhe zu erwarten sind (vgl. Abb. A-5 und Abb. A-6). Ein Absterben des Baumes ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

1.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

1.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die von der Bautätigkeit und der nachfolgenden Nutzung des Deichkronenweges ausgehenden Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Der Einstau des Polders im Betriebsfall hat keinen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Folge. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

1.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

1.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

2. Blässgans

2.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Die Blässgans (*Anser albifrons*) gilt in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet (*). Es handelt sich um eine europäische Vogelart, gem. Art. 4 (2) der VS-Richtlinie, die besonders geschützt ist.

Die Blässgans kommt in Nordrhein-Westfalen als sehr häufiger, aber lokaler Durchzügler und Wintergast vor. Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Der Bereich stellt ein Hauptüberwinterungsgebiet für die Art dar. Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als günstig (G) (s. Tab. B-8).

Für die Blässgans werden der internationale Bestand der Art auf 1.200.000 und der Bestand in Deutschland auf 425.000 geschätzt. In Nordrhein Westfalen sind Maximalzahlen bis zu 197.000 Tiere (Winterhalbjahr 2005/06) anzutreffen, was etwa 16,5 % der Flyaway-Population entspricht. Aufgrund stagnierender Bestandszahlen scheint der Rastbestand jedoch mittlerweile an seiner Kapazitätsgrenze angekommen zu sein⁸¹. Am Unteren Niederrhein halten sich in Spitzenzeiten über 150.000 Tiere auf. Der Erhaltungszustand der lokalen Population in diesem Gebiet wird als „hervorragend“ (A) klassifiziert⁸².

2.2. Darstellung der Betroffenheit

2.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Die Brutgebiete der nordrhein-westfälischen Überwinterer liegen vor allem in der nordrussischen Tundra. Die Vögel erscheinen von Anfang Oktober bis Anfang April, maximale Überwinterungszahlen werden im Dezember/Januar erreicht.

Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Blässgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht.

Die landwirtschaftlichen Flächen des Gebietes werden in starkem Maße von arktischen Wildgänsen beäst. Die Meldungen der Gänsefraßschäden^{83,84} liefern Hinweise auf die Intensität der Nutzung. So wurden in den Jahren zwischen 2001 und 2005 auf allen Flächen sowohl auf Grünland als auch auf Acker in mindestens einem Jahr Gänsefraßschäden gemeldet. Die Scha-

⁸¹ N. FEIGE ET. AL. (2011): Bestandsentwicklung der arktischen Wildgänse in NRW 2004/05 – 2009/10. In: Charadrius 47, Heft 3, 2011: S. 161 – 174.

⁸² URL vom 02.03.2017: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/gebiete/102998

⁸³ LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF) (2005 a): Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“-hier: Gesamthaft naturschutzfachliche Bewertung. Schreiben der LÖBF an das MUNLV vom 16.08.2005

⁸⁴ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2010): Fraßschäden der nordischen Gänse in den Winterhalbjahren 2001/2002 bis 2003/2004.

densgröße beträgt mindestens 16 %, liegt auf vielen Flächen jedoch auch über 45 %. Insbesondere in den Bereichen um den ehemaligen Schachtstandort sowie westlich von Eversael wurden derartige Schadensgrößen gemeldet (s. Abb. C-2).

Aufgrund der speziellen Erfassungsmethode dieser Untersuchungen können sich jedoch Diskrepanzen in Bezug auf die tatsächliche Bedeutung als Gänseäsungsfläche ergeben. Für die Studie wurden die durch die Landwirte gemeldeten Gänseschäden flurstückbezogen erfasst und bewertet. Das heißt, auch wenn nur auf einer Teilfläche des benannten Flurstückes hohe Schäden gemeldet wurden, erhielt dennoch die gesamte Fläche eine entsprechend hohe Bewertung. Dieses kann, insbesondere bei relativ großen Flurstücken, zu einer Fehlbeurteilung von Teilflächen führen.

Neuere Untersuchungen belegen weiterhin, dass die Bedeutung einer Ackerfläche für den Gänsechutz weniger von ihrer Lage, als vielmehr vom aktuellen Nahrungsangebot abhängig ist. Zudem sagt die Beurteilung der Schadensintensität weniger über den Gänsebesatz, als vielmehr über die Empfindlichkeit der betroffenen Kulturen aus⁸⁵. Aus dieser Erkenntnis heraus kann eine Fläche somit nicht mehr pauschal als mehr oder weniger wertvoll für den Gänsechutz klassifiziert werden, sondern es muss immer ein Bezug bzw. ein Verweis zur aktuellen Kultur erfolgen.

⁸⁵ DOER, D. (2008): Sind Daten von Gänsefraßschädigungen zur fachlichen Abgrenzung eines EU-Vogelschutzgebietes geeignet? In: Deutsche Ornithologen-Gesellschaft: Tagungsband der 141. Jahreshauptversammlung der DO-G, Bremen. 2008.

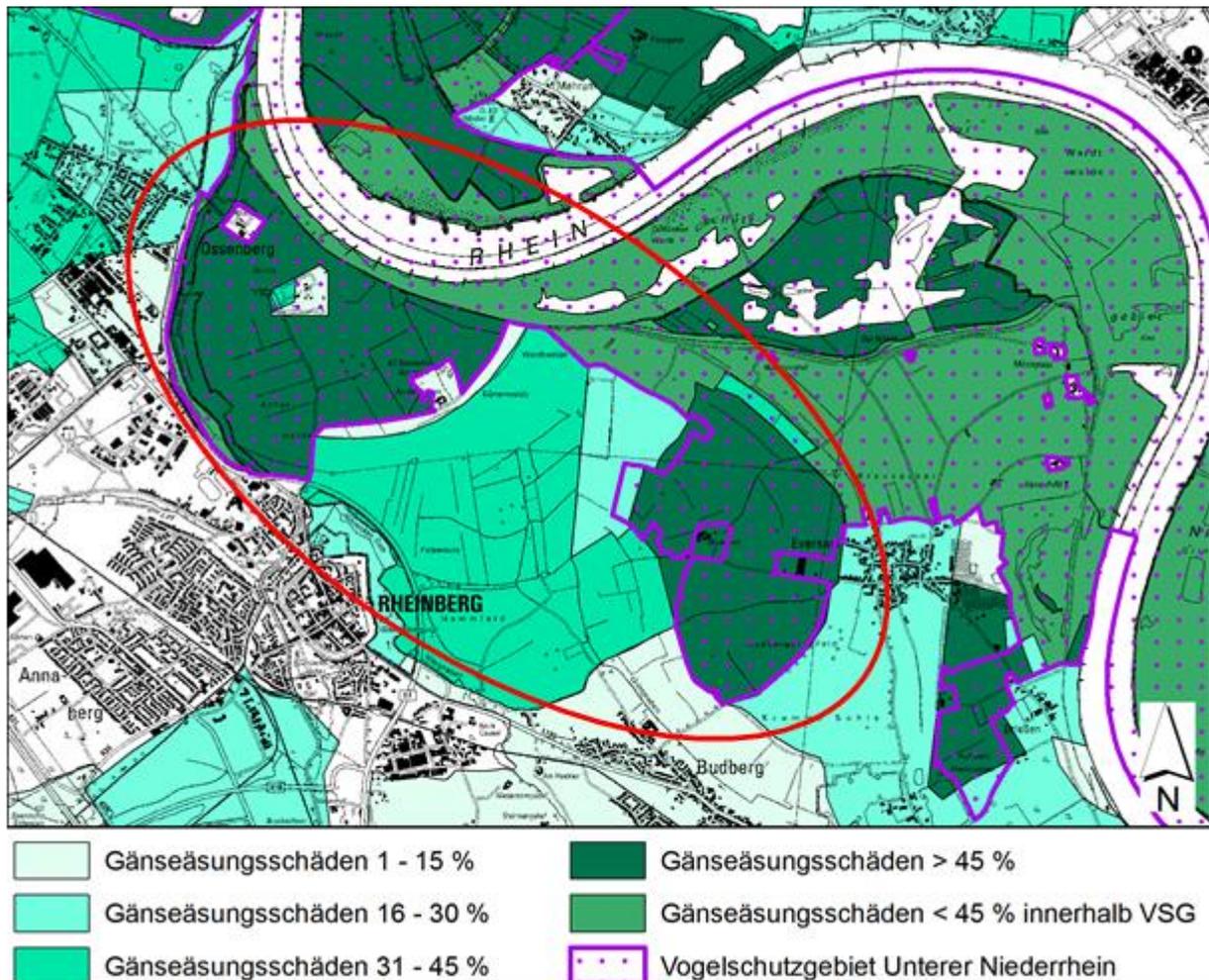


Abb. C-2: Gänse Schäden 2001 bis 2005

Untersuchungen aus dem Winterhalbjahr 2010/2011 und 2019/2020 bestätigen die Ergebnisse der Untersuchungen auch nur bedingt. Im untersuchten Winter frequentierten die arktischen Gänse insgesamt Ackerflächen deutlich häufiger als Grünland. Bei den besuchten Grünlandflächen handelt es sich um intensiv genutzte Flächen im Osten des UG. Auf den besuchten Ackerflächen war Wintergetreide eingesät oder es handelte sich um kurzzeitig brachliegende Flächen. Eine Fläche mit Wintergetreide am nordöstlichen Rand des UG wurde besonders häufig aufgesucht. Allerdings liefern die Untersuchungen einer Winterperiode auch nur eine Momentaufnahme.

Das Jenneckes Gatt wird von den Gänsen als Schlafplatz genutzt.

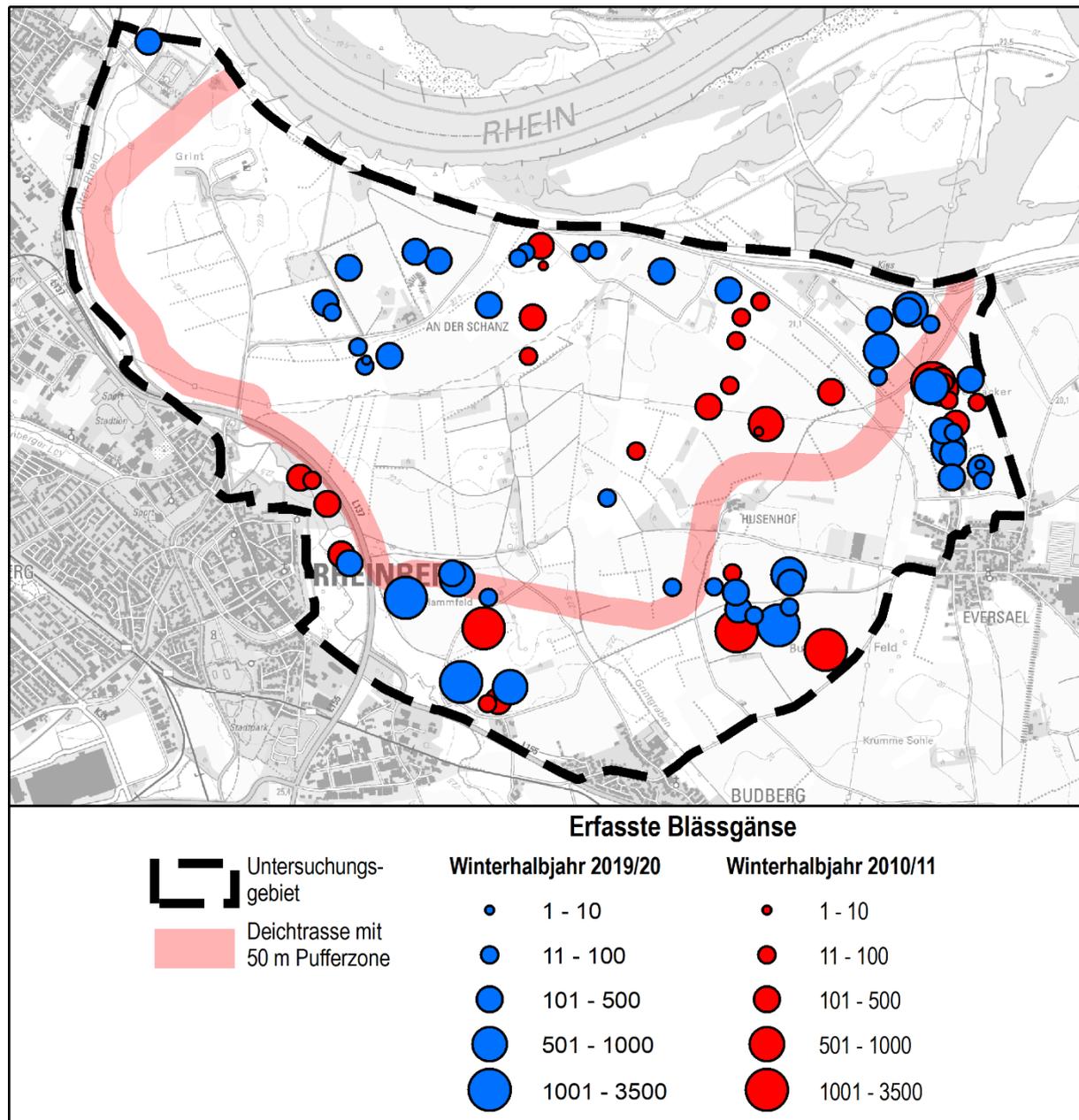


Abb. C-3: Anzahl der erfassten Blässgänse im Winterhalbjahr 2010/2011

2.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung der Gänse zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Dieses führt bei den Gänsen zu einem erhöhten Kalorienverbrauch,

so dass sie u. U. die für den Flug in ihre Brutgebiete notwendigen Fettreserven nicht anlegen können, was wiederum einen verminderten Reproduktionserfolg nach sich ziehen kann.

Auch wenn die Fluchtdistanzen zu Pkw's mit mindestens 100 m angegeben wird, so zeigen Beobachtungen in vergleichbaren Gebieten (etwa in der Weseler Rheinaue), dass die Blässgänse sogar in unmittelbarer Nähe zu stark frequentierten Deichkronenwegen verweilen und bis an den Deichfuß heran die Flächen nutzen. Die tatsächliche Fluchtdistanz der Blässgänse kann aus diesem Grunde wesentlich geringer angesetzt werden.

Störungen sind grundsätzlich nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Aufgrund der relativ geringen Störintensität und der beobachteten Toleranz der Gänse ist eine Verschlechterung der lokalen Population jedoch auszuschließen.

Die beschriebenen Störungen sind daher als nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten.

Durch den Bau der neuen Deichanlage werden Flächen in Anspruch genommen, die aktuell von den Gänsen zur Äsung genutzt werden. Dieses betrifft insbesondere die großen Ackerflächen im Osten des Gebietes, so dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört werden⁸⁶.

Vergleichbare Flächen sind in der näheren und weiteren Umgebung jedoch in ausreichendem Maße vorhanden und können problemlos von den Vögeln aufgesucht werden. Auch die verbleibenden Flächen können weiterhin uneingeschränkt genutzt werden, so dass die Funktion des Gebietes durch den Bau der Deichanlage nicht beeinträchtigt wird.

Als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land ist zudem die Anlage von Extensivgrünland vorgesehen, so dass sogar verbesserte Habitatbedingungen für die Blässgans vorliegen werden (vgl. II.2).

Beeinträchtigungen der lokalen Population sind aus diesen Gründen nicht zu erwarten, so dass der dauerhafte Verlust dieser Strukturen als nicht erheblich zu beurteilen ist.

Bei einem Einstau des Polders würden jedoch die bestehenden Äsungsflächen überflutet und stünden den Blässgänsen nicht mehr zur Verfügung, insbesondere da Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten sind (s. Kap. A.3.2), so dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört werden⁸⁷.

Bei den genutzten landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um anthropogene Biotope mit einer sehr schnellen Regenerierbarkeit. So ist davon auszugehen, dass im darauffolgenden Jahr die Flächen wieder als Lebensraum für die Blässgans zur Verfügung stehen werden. Die Funktionsfähigkeit des Gebietes wird nicht dauerhaft beeinträchtigt. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Ruheperiode sind zudem nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

⁸⁶ HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, J. KREUZIGER, F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis – Teil 1: Vögel. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 2012: 229-237.

⁸⁷ HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, J. KREUZIGER, F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis – Teil 1: Vögel. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 2012: 229-237.

Beeinträchtigungen der lokalen Population sind aus diesen Gründen nicht zu erwarten, so dass der temporäre Verlust dieser Strukturen als nicht erheblich zu beurteilen ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

2.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

2.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die von der Bautätigkeit und der nachfolgenden Nutzung des Deichkronenweges ausgehenden Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Durch den Bau der Deichanlage werden Ruhestätten zerstört und der Einstau des Polders im Betriebsfall hat einen temporären Verlust von Ruhestätten zur Folge. Beeinträchtigungen der lokalen Population sind jedoch nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

2.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

2.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

3. Bluthänfling

3.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) gilt in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen als gefährdet (3). Angaben zum Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen liegen nicht vor.

Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche Siedlungsdichten. Der Gesamtbestand wird auf 11000 bis 20000 Reviere geschätzt.

3.2. Darstellung der Betroffenheit

3.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Bruten des Bluthänflings waren in den letzten Jahren verteilt sowohl im gesamten geplanten Polder als auch außerhalb zu verzeichnen. Einige Neststandorte lagen auch auf der geplanten Deichtrasse.

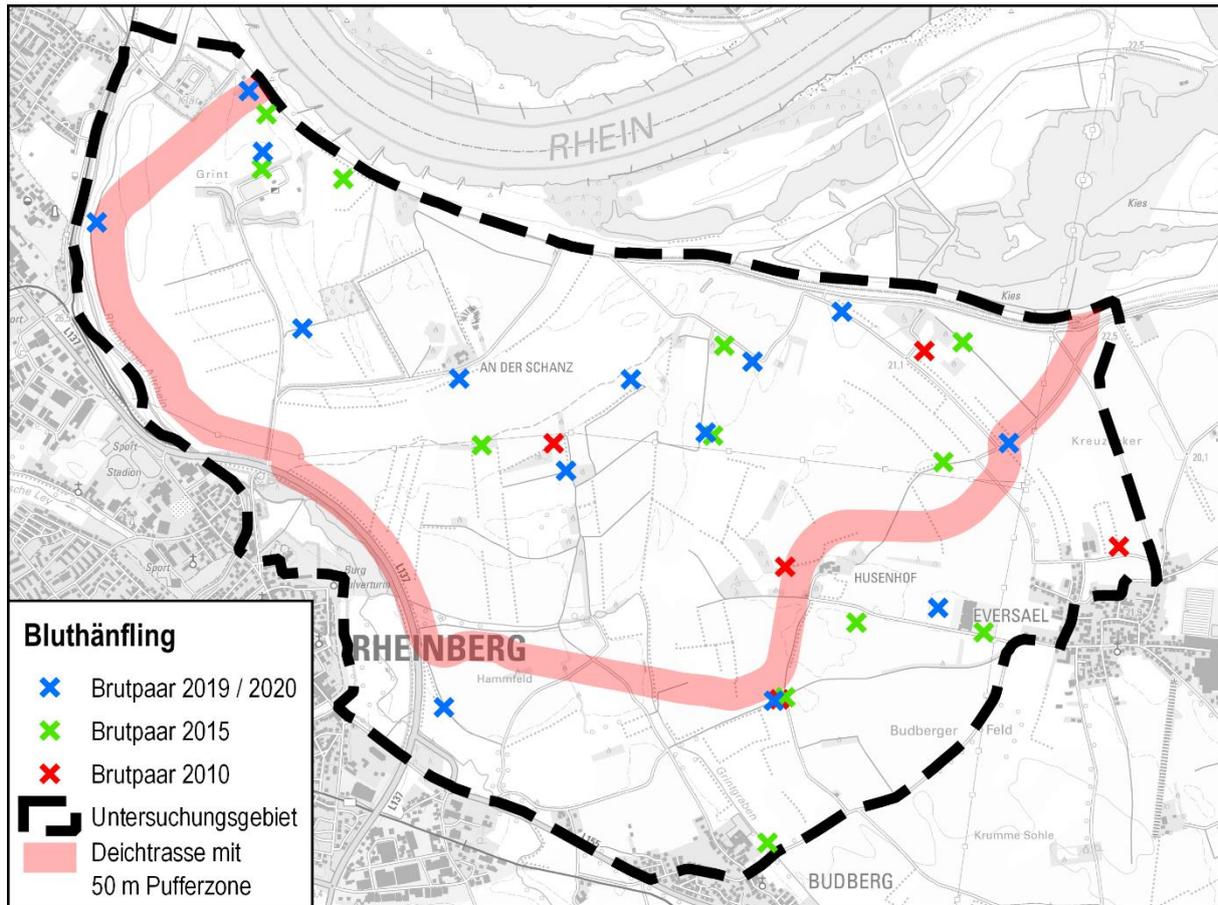


Abb. C-4: Bruten des Bluthänflings.

3.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung des Bluthänflings zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Auf Störungen am oder in der Umgebung des Nestes können Hänflinge manchmal sehr empfindlich reagieren⁸⁸.

Die im Gebiet vorhandenen Brutplätze außerhalb des Trassenbereiches sind jedoch in ausreichender Entfernung von dieser angesiedelt, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

4 Reviere des Bluthänflings lagen im Jahre 2019 innerhalb des Trassenbereiches.

⁸⁸ GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 14/II. Passeriformes (5. Teil). Wiesbaden.

Als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land ist jedoch die Ergänzung und Vernetzung der bestehenden Heckenstrukturen vorgesehen, so dass zunächst sogar verbesserte Habitatbedingungen für den Bluthänfling vorliegen werden (vgl. II.2).

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten, jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel des Bluthänflings verbunden. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben der nicht an derartige Ereignisse gewöhnten Heckenstrukturen verbunden sein (s. Kap. A.3.2). Die entsprechenden Habitate stehen dann auch langfristig nicht mehr zur Verfügung. Insgesamt wären 2019 8 Brutpaare des Bluthänflings betroffen gewesen.

Somit werden sowohl durch den Bau des Deiches als auch durch den Einstau Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört.

3.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Die erforderlichen Gehölzfällungen werden auf den Zeitraum vom Ende August bis Ende März beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich kein Bluthänfling anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt.

In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Bluthänflings zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Aufgrund der relativ geringen Besiedlungsdichte durch den Bluthänfling sind für den potentiellen Verlust von Gehölzen bei einem Einstau des Polders die als Ausgleichsmaßnahme geplanten Hecken und Kleingehölze ausreichend. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.

3.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor.

Der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch den Bau des Deiches kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden. Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die Flutung des Polders kann durch die geplante Pflanzung von Hecken und Kleingehölzen ausgeglichen werden.

Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bluthänflings betroffen.
Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

3.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

3.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

4. Eisvogel

4.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) steht in Deutschland auf der Vorwarnliste (V). In Nordrhein-Westfalen und im Niederrheinische Tiefland gilt er als ungefährdet (*). Es handelt sich um eine europäische Vogelart, die im Anhang I der VS-Richtlinie aufgeführt und streng geschützt ist.

In Nordrhein-Westfalen ist der Eisvogel in allen Naturräumen weit verbreitet. Verbreitungslücken oder geringe Dichten bestehen in den höheren Mittelgebirgslagen sowie in Gegenden mit einem Mangel an geeigneten Gewässern. Lokal hat der Eisvogel in den letzten Jahrzehnten von Artenhilfsmaßnahmen und der Renaturierung von Fließgewässern profitiert. Der Bestand unterliegt in Abhängigkeit von der Strenge der Winter starken jährlichen Schwankungen und wird auf etwa 1.000 Brutpaare geschätzt (2010 - 2013).

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als günstig (G) (s. Tab. B-8).

4.2. Darstellung der Betroffenheit

4.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Eisvögel treten in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufige Brut- und Gastvögel auf. Die heimische Brutpopulation setzt sich aus Stand- und Strichvögeln sowie Kurzstreckenziehern zusammen, die je nach klimatischen Bedingungen in Westeuropa (Frankreich, Spanien) überwintern können. Darüber hinaus erscheinen Eisvögel der osteuropäischen Populationen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste.

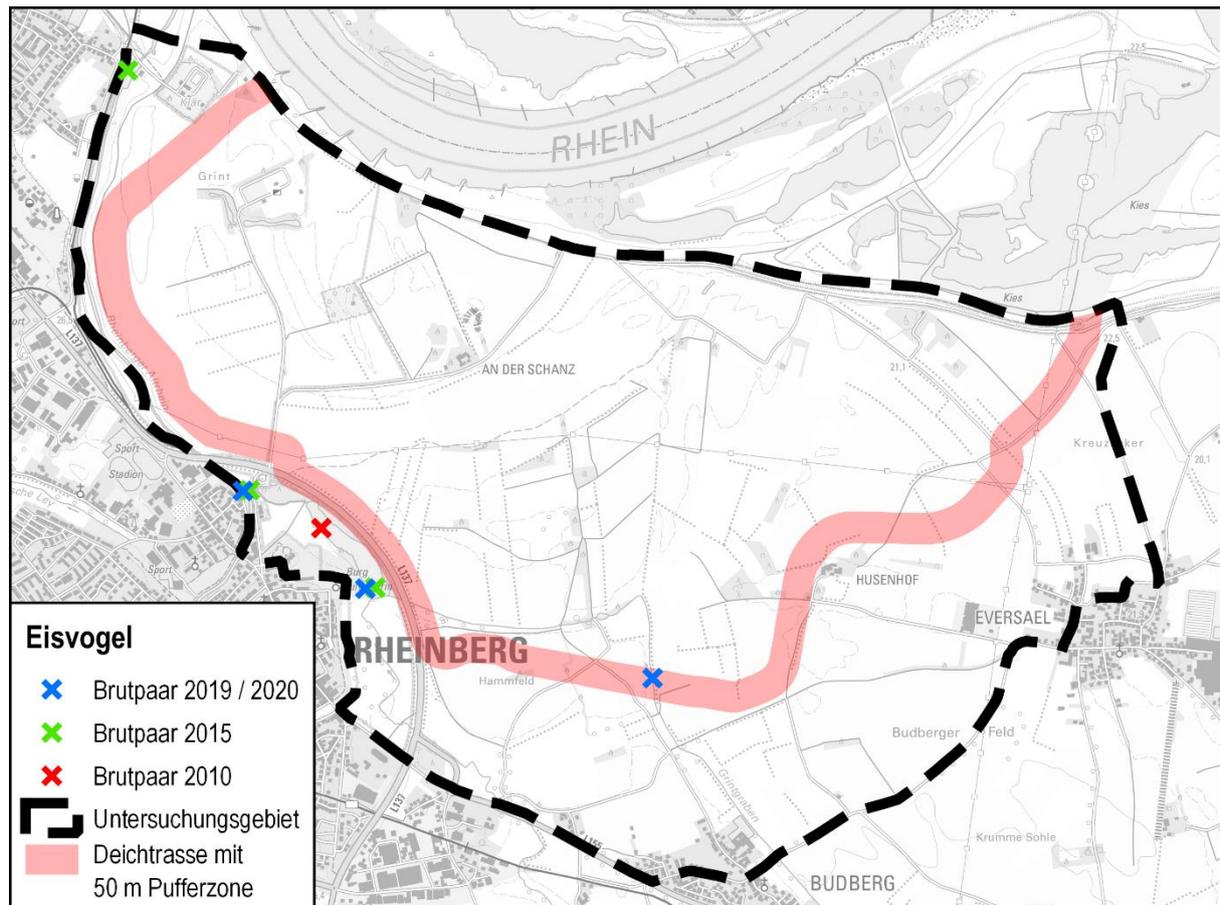


Abb. C-5: Bruten des Eisvogels

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere 100 m vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel klein-fischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzen. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 - 2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4 - 7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.

Im Jahre 2010 war der Eisvogel mit einem Brutpaar am Jennekes Gatt vertreten. Im Jahre 2015 waren es dort 2 Brutpaare und eines am Altrhein im Bereich der Ossenberger Schleuse. 2019 konnten 2 Brutpaare am Jennekes Gatt und 1 Brutpaar am Grindtgraben verzeichnet werden (s. Abb. C-5).

4.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung des Eisvogels zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Die Fluchtdistanz des Eisvogels beträgt jedoch zumeist nur wenige Meter.

Die Fortpflanzungsstätten am Jennekes Gatt sind über 100 m von dem geplanten Deichverlauf entfernt und zudem durch die Bundesstraße deutlich von diesem getrennt. Störungen sowohl durch den Baubetrieb als auch durch die Nutzung des Kronenweges können ausgeschlossen werden.

Das Revier des Eisvogels an der Ossenberger Schleuse befindet sich jedoch in relativer Nähe zu der dort geplanten Baumaßnahme.

Störungen sind grundsätzlich nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Aufgrund der Toleranz des Eisvogels ist eine Verschlechterung der lokalen Population des Eisvogels jedoch auszuschließen.

Die beschriebenen Störungen sind daher als nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten.

Der Brutplatz am Grindtgraben befindet sich innerhalb der geplanten Trasse.

Damit wird sowohl durch den Bau des Deiches eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte direkt beschädigt oder zerstört.

4.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Die im Bereich des Grindtgrabens zu Beginn der Baumaßnahme erforderlichen Flächenräumungen werden auf den Zeitraum vom Ende September bis Anfang März beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich kein Eisvogel anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.

4.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Störungen für den Eisvogel, die von der Bautätigkeit am Deichkörper sowie vom dort geplanten Spazierweg ausgehen, können ausgeschlossen werden.

Die von der Bautätigkeit an der Schleuse ausgehenden Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Eisvogels zu erwarten ist.

Der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch den Bau des Deiches kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Eisvogels betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht

4.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

4.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

5. Europäischer Biber

5.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) gilt sowohl in Deutschland als auch in Nordrhein-Westfalen und im Tiefland als gefährdet (3). Er ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

In Nordrhein-Westfalen wurde der Biber im 19. Jahrhundert durch menschliche Verfolgung ausgerottet. Aussetzungsprojekte ab 1981 in der Eifel und ab 2002 am Niederrhein führten zu einer erfolgreichen Wiedereinbürgerung mit kontinuierlicher Zunahme und Ausbreitung. Der Gesamtbestand wird aktuell auf über 650 Tiere geschätzt (2015).

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt heute als günstig (G) (s. Tab. B-6).

5.2. Darstellung der Betroffenheit

5.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Ein Revier umfasst 1 bis 5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite. Die Größe von Biberrevieren ist vor allem abhängig von der Menge der am Ufer zur Verfügung stehenden Gehölze und schwankt von etwa 1 km bei guter

Gehölzausstattung bis hin zu 3 - 5 km bei Gewässern mit nur schmalen und lückigen Gehölzstreifen am Ufer. Im Winter sind die Biberreviere kleiner als im Sommer. Der Biber kann seinen Lebensraum aktiv gestalten, zum Beispiel indem er Gewässer gezielt durch Dämme aufstaut. Durch das Fällen von Bäumen trägt er zur Verjüngung von Auwald sowie zur Verbreitung von Weidestecklingen bei.

Die Paarungen erfolgen von Januar bis März, nach drei Monaten werden 2 bis 4 Jungtiere geboren. Im Herbst wird die Burg winterfest gemacht, und es werden Nahrungsvorräte für den Winter angelegt. Ab dem 2. Lebensjahr wandern die Jungbiber ab und suchen sich ein eigenes Revier. Dabei legen sie Entfernungen von durchschnittlich 25 (max. 100) km zurück.

Biber sind dämmerungs- und nachtaktiv. Von Juni bis September verlassen sie ihren Bau zwischen 16:00 und 18:00 Uhr und kehren zwischen 3:00 und 6:00 Uhr morgens zurück. Die Nähe von Menschen stört den Biber zumeist nicht, er siedelt auch in Ortschaften und Industriegebieten.

Für den Orsoyer Rheinboger liegen Nachweise für den Biber vor. Auch das Untersuchungsgebiet wird wahrscheinlich regelmäßig vom Biber aufgesucht.

5.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Bautätigkeiten sind nur während des Tages vorgesehen, so dass aufgrund der Aktivitätszeiten des Bibers während der Dämmerung und in der Nacht auch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Hinzu kommt die relativ große Toleranz des Bibers gegenüber anthropogenen Störungen.

Die beschriebenen Störungen sind daher als nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten.

Das durch den Einstau bedingte, mögliche Absterben der Gehölze hätte eine Veränderung der bestehenden Habitate zur Folge. Derartige Überflutungsereignisse sind jedoch auch Bestandteil einer natürlichen Auenlandschaft und stellen keine wesentliche Beeinträchtigung für den Biber dar. Sie sind in der Auswahl ihrer Lebensräume sehr flexibel und stellen sich schnell auf neue Situationen ein.

Als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land ist zudem die Entwicklung von Auwald, die Anlage weiterer Gehölzstrukturen sowie ökologische Entwicklung des Grindgrabens vorgesehen, so dass zukünftig sogar verbesserte Habitatbedingungen für den Biber vorliegen werden (vgl. II.2).

Bei einem Einstau des Polders würden jedoch eventuell dort vorhandene Bauten des Bibers geflutet und Fortpflanzungs- und Ruhestätten gingen verloren. Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap. A.3.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders in den Sommermonaten wäre dies u.U. mit einer Tötung der Jungtiere verbunden.

Als Bewohner der Flussauen ist die Art jedoch an entsprechende Ereignisse gewöhnt. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Fortpflanzungsperiode sind nicht dazu geeignet, die Funktionsfähigkeit eines Gebietes als Fortpflanzungsstätte nachhaltig zu beeinträchtigen. Schädigungen der lokalen Population sind nicht zu erwarten, insbesondere wenn man deren günstigen Erhaltungszustand berücksichtigt. Nach Abfluss des Wassers stünde der Bereich dem Biber wieder als Lebensraum zur Verfügung.

Beeinträchtigungen der lokalen Population sind nicht zu erwarten, so dass der temporäre Verlust dieser Strukturen als nicht erheblich zu beurteilen ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

5.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor.

Die mögliche Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch die Flutung des Polders hat keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Bibers zur Folge.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt.

5.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

5.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

6. Feldlerche

6.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) gilt in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen als gefährdet (3). Es handelt sich um eine europäische Vogelart, die besonders geschützt ist.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 97.000 Brutpaare geschätzt.

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als ungünstig mit abnehmender Tendenz (U↓) (s. Tab. B-8).

6.2. Darstellung der Betroffenheit

6.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Im Jahre 2010 konnten im Gebiet des ganzen geplanten Polders insgesamt 13 Brutpaare nachgewiesen werden. 2015 waren es 13 Brutpaare auf allen landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des geplanten Polders, 3 Brutpaare auf der geplanten Trasse und 3 Brutpaare auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Polders. 2019 befanden sich 7 Brutpaare im Bereich der geplanten Trasse, 13 Brutpaare innerhalb und 6 Brutpaare außerhalb des geplanten Polders (s. Abb. C-6).

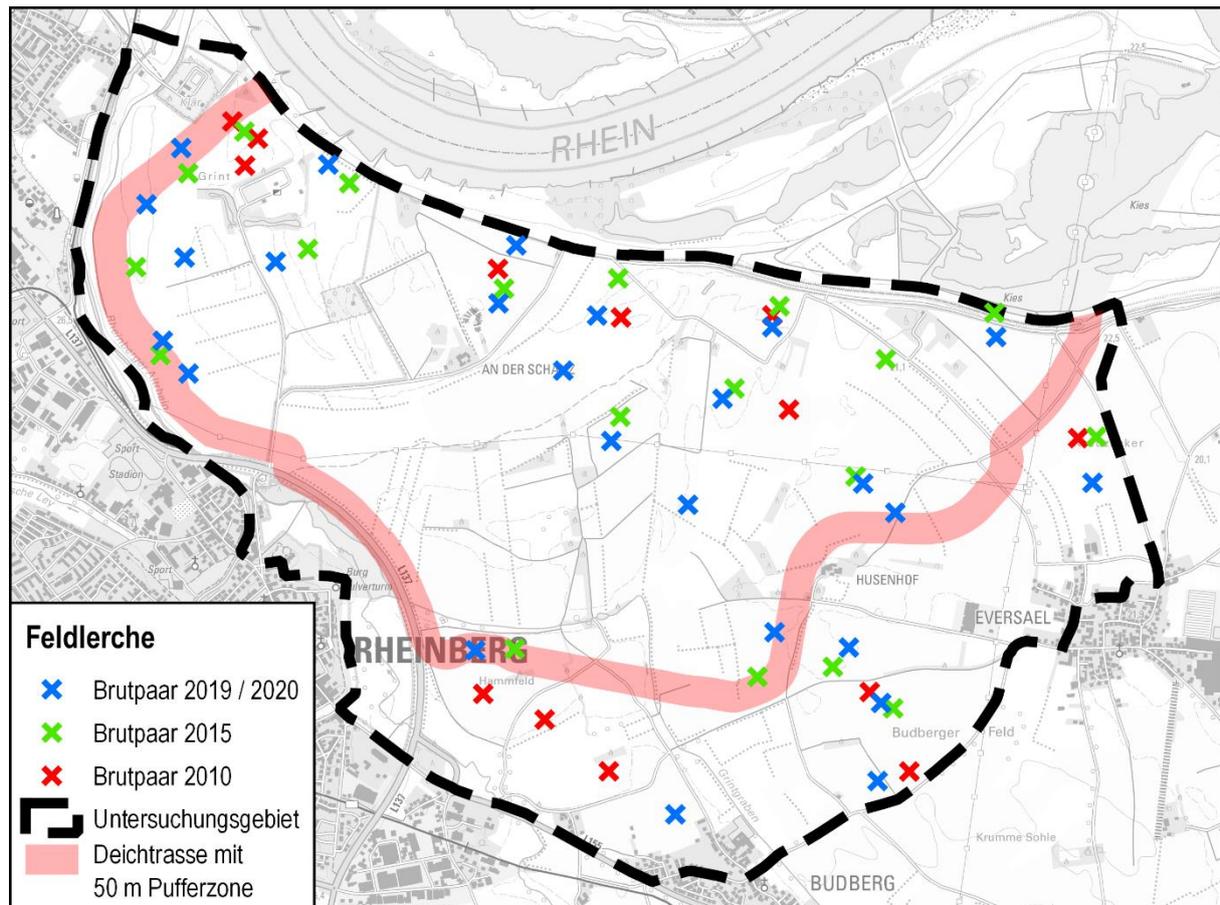


Abb. C-6: Bruten der Feldlerche

6.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung der Feldlerche zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht.

Der Mensch löst bei Lerchen Flucht oder Sichdrücken aus. Fluchtdistanz am Nest zu Beginn der Bebrütung 35 - 40 m. In höherer Vegetation und bei Wegrandnestern sitzen die Weibchen nach einiger Zeit so fest, dass sie das Nest erst verlassen, wenn sich der Beobachter darüber beugt⁸⁹.

⁸⁹ GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 10/I. Passeriformes (1. Teil). Wiesbaden.

Störungen sind grundsätzlich nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Aufgrund der relativ geringen Fluchtdistanzen der Lerche ist eine Verschlechterung der lokalen Population jedoch auszuschließen.

Die beschriebenen Störungen sind daher als nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten.

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap. A.3.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel sowie mit einem Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden. Es handelt sich bei den Ackerflächen jedoch um anthropogene Biotope mit einer sehr schnellen Regenerierbarkeit. So ist davon auszugehen, dass im darauffolgenden Jahr die Flächen wieder als Lebensraum für die Art zur Verfügung stehen werden. Die Funktionsfähigkeit des Gebietes wird nicht dauerhaft beeinträchtigt. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Durch die geplante Baumaßnahme werden jedoch landwirtschaftliche Flächen, auf denen 2019 insgesamt 7 Brutpaare der Feldlerche angesiedelt waren, in Anspruch genommen. Somit werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört.

6.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Die Räumung der Flächen wird auf den Zeitraum vom Anfang August bis Ende Februar beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich keine Feldlerche anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt.

In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population der Feldlerche zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.

6.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Störungen, die von der Bautätigkeit am Deichkörper sowie vom geplanten Deichkronenweg ausgehen, sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Die mögliche Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch die Flutung des Polders hat keine Beeinträchtigung der lokalen Population der Feldlerche zur Folge.

Durch den Deichbau werden bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Aufgrund der Bauzeitenbeschränkung geschieht dieses aber außerhalb der Nutzungszeiten durch die

Feldlerche. Adäquate Ersatzhabitate stehen zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

6.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

6.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

7. Feldsperling

7.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Feldsperling (*Passer montanus*) steht in Deutschland auf der Vorwarnliste (*). In Nordrhein-Westfalen gilt er als gefährdet (3). Es handelt sich um eine europäische Vogelart, die besonders geschützt ist.

In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 87.000 Brutpaare geschätzt.

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als ungünstig (U) (s. Tab. B-8).

7.2. Darstellung der Betroffenheit

7.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.

Im Jahre 2010 waren innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt 9 Brutpaare anzutreffen. 2015 konnte lediglich für ein Brutpaar im Zentrum des geplanten Polders ein Brutverdacht

geäußert werden. 2019 waren es dann wieder 3 Brutpaare im Bereich der geplanten Trasse sowie 3 Brutpaare innerhalb und 2 Brutpaare außerhalb des geplanten Polders.

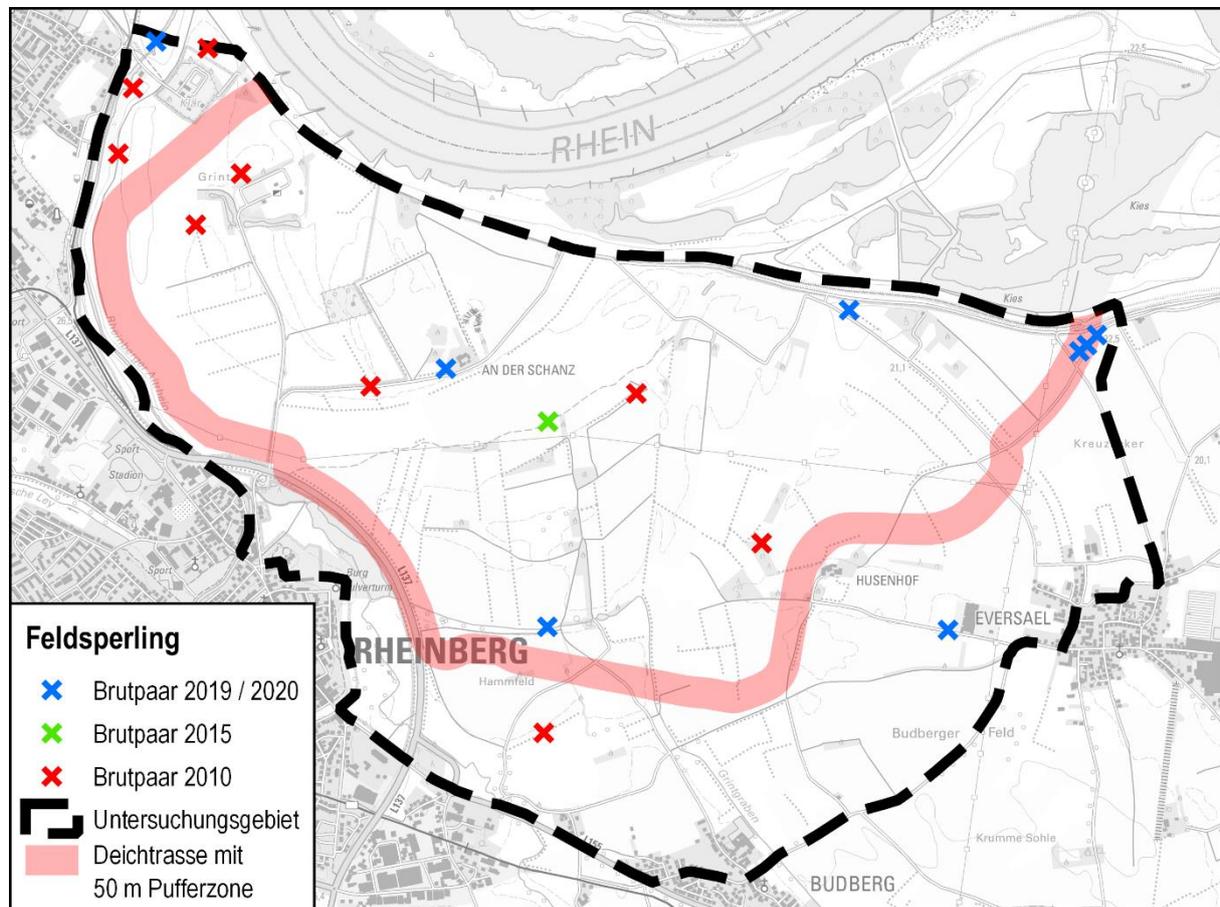


Abb. C-7: Bruten des Feldsperlings

7.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung des Feldsperlings zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht.

So ist der Feldsperling gegenüber Menschen sehr vorsichtig. Er erträgt zwar Lärm und Betriebsamkeit, flieht aber sofort bei Fixierung mit Blicken. Insbesondere am Brut- und Schlafplatz zeigt er eine große Sensitivität⁹⁰.

⁹⁰ GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 14/I. Passeriformes (5. Teil). Wiesbaden.

Die Brutpaare außerhalb der geplanten Trasse waren 2019 in ausreichender Entfernung zur geplanten Baumaßnahme angesiedelt und durch Hecken und Gehölze auch optisch gegen diese abgeschirmt. Störwirkungen über diese große Distanz hinweg sind trotz der Empfindlichkeit des Feldsperlings aus diesem Grunde nicht zu erwarten

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

Als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land ist die Ergänzung und Vernetzung der bestehenden Heckenstrukturen vorgesehen, so dass zukünftig sogar verbesserte Habitatbedingungen für den Feldsperling vorliegen werden (vgl. II.2).

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (vgl. Kap. A.3.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel dieser Arten sowie mit einem möglichen dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden. Diese Heckenbestände weisen teilweise ein sehr hohes Alter auf und sind nur sehr langfristig zu ersetzen.

Im Gebiet sind bereits heute Heckenstrukturen und Gehölze auch in geringer überfluteten Bereichen vorhanden, die zudem als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land weiter ergänzt werden sollen, so dass davon auszugehen ist, dass dem Feldsperling auch langfristig ausreichend Brutplätze zur Verfügung stehen werden.

3 Brutpaare konnten 2019 jedoch auf der geplanten Deichtrasse nachgewiesen werden.

Somit werden durch die geplante Baumaßnahme Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört.

7.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Die erforderlichen Gehölzfällungen werden auf den Zeitraum vom Mitte August bis Mitte April beschränkt⁹¹, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich kein Feldsperling anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt.

In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitats zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitats keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Feldsperlings zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.

7.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor.

⁹¹ URL vom 02.03.2017:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103092>

Der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch den Bau des Deiches kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden.

Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldsperlings betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

7.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

7.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

8. Gartenrotschwanz

8.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) steht in Deutschland auf der Vorwarnliste (V). In Nordrhein-Westfalen gilt er als stark gefährdet (2). Es handelt sich um eine europäische Vogelart, die besonders geschützt ist.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor, allerdings sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig. In der Kölner Bucht und der Eifel ist er nur zerstreut verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bilden die Heidelandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge und Depot Brüggen-Bracht. Der Gesamtbestand wird auf etwa 6.500 Brutpaare geschätzt.

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als ungünstig (U) (s. Tab. B 8).

8.2. Darstellung der Betroffenheit

8.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.

Im Jahre 2010 war der Gartenrotschwanz mit 29 Brutpaaren im gesamten Gebiet verteilt. 2015 waren 23 Brutpaare in den Heckenstrukturen innerhalb des geplanten Polders, 1 Brutpaar auf

der geplanten Trasse und 8 Brutpaare im Umfeld des Polders angesiedelt. 2019 konnten von den insgesamt 42 Brutpaaren 3 auf der geplanten Trasse, 28 innerhalb und 11 außerhalb des geplanten Polders erfasst werden.

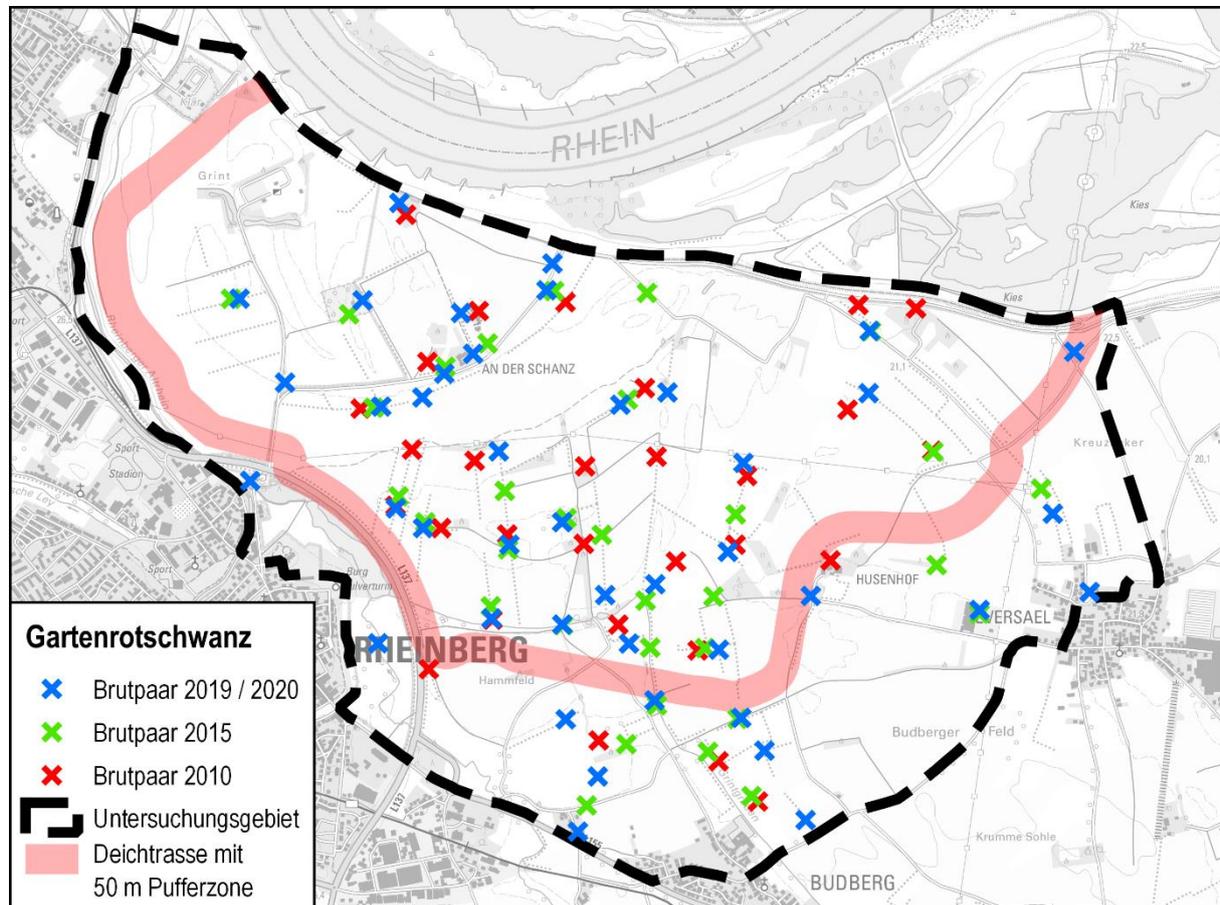


Abb. C-8: Bruten des Gartenrotschwanz

8.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung des Gartenrotschwanzes zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. So reagiert der Gartenrotschwanz während des Brütens manchmal empfindlich auf Störungen⁹².

⁹² GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1988): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 11/I. Passeriformes (2. Teil). Wiesbaden.

Die im Gebiet vorhandenen Brutplätze außerhalb des Trassenbereiches sind jedoch in ausreichender Entfernung von dieser angesiedelt, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

3 Reviere lagen im Jahre 2019 jedoch auf dem Trassenbereich.

Als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land ist jedoch die Ergänzung und Vernetzung der bestehenden Heckenstrukturen vorgesehen, so dass zunächst sogar verbesserte Habitatbedingungen für den Gartenrotschwanz vorliegen werden (vgl. II.2).

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten, jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel des Gartenrotschwanzes verbunden. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population herbeizurufen.

Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben der nicht an derartige Ereignisse gewöhnten Heckenstrukturen verbunden sein (s. Kap. A.3.2). Die entsprechenden Habitate stehen dann auch langfristig nicht mehr zur Verfügung. Insgesamt wären 2019 28 Brutpaare des Gartenrotschwanzes betroffen gewesen.

Zwar sind im Gebiet bereits heute Heckenstrukturen und Gehölze auch in geringer überfluteten Bereichen vorhanden, die zudem als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land weiter ergänzt werden sollen, doch ist davon auszugehen, dass aufgrund der hohen Besiedlungsdichte des Gartenrotschwanzes diese Strukturen nicht ausreichen werden.

Somit werden sowohl durch den Bau des Deiches als auch durch den Einstau Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört.

8.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Die erforderlichen Gehölzfällungen werden auf den Zeitraum vom Anfang Juli bis Mitte April beschränkt⁹³, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich kein Gartenrotschwanz anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt.

In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Gartenrotschwanz' zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

⁹³ URL vom 02.03.2017:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103092>

Als Ausgleich für den potentiellen Verlust bei einem Einstau des Polders wird an überflutungsresistenten Gehölzen und in überflutungsfreier Höhe eine ausreichende Anzahl von künstlichen Nisthilfen für den Gartenrotschwanz angebracht⁹⁴.

Das Anbringen von Nisthilfen (Av1.1) besitzt eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme⁹⁵. Als Orientierungswert können drei Nisthilfen pro betroffenem Brutpaar angesehen werden, so dass sich auf der Grundlage des Bestandes von 2019 ein Bedarf von 84 Nisthilfen ergibt, die an geeigneten Stellen auf den weniger stark durch Überflutung betroffenen Flächen innerhalb des Polders installiert werden sollen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.

8.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor.

Der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch den Bau des Deiches kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden. Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die Flutung des Polders kann durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen ausgeglichen werden.

Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Gartenrotschwanz‘ betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

8.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

8.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

9. Kuckuck

9.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) steht in auf der Vorwarnliste (V). In Nordrhein-Westfalen gilt er als stark gefährdet (2). Es handelt sich um eine europäische Vogelart, die besonders geschützt ist.

⁹⁴ PROLINGHEUER, T. (2016): CEF-Maßnahmen für den Gartenrotschwanz. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (6). 193 – 199.

⁹⁵ URL vom 02.03.2017:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/ 103092>

In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich im Bergland (v.a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 3.700 Brutpaare geschätzt (2010 - 2013).

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als ungünstig mit abnehmender Tendenz (U↓) (s. Tab. B 8).

9.2. Darstellung der Betroffenheit

9.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotchwänze.

Im Jahre 2010 konnten ein rufender Kuckuck und 2015 drei rufende Kuckucke innerhalb des geplanten Polders und 1 rufender Kuckuck außerhalb erfasst werden. 2019 waren es insgesamt 9 Brutpaare im gesamten Gebiet. Von den bevorzugten Wirten sind fast alle Arten im Untersuchungsgebiet vertreten (s. Tab. B-2).

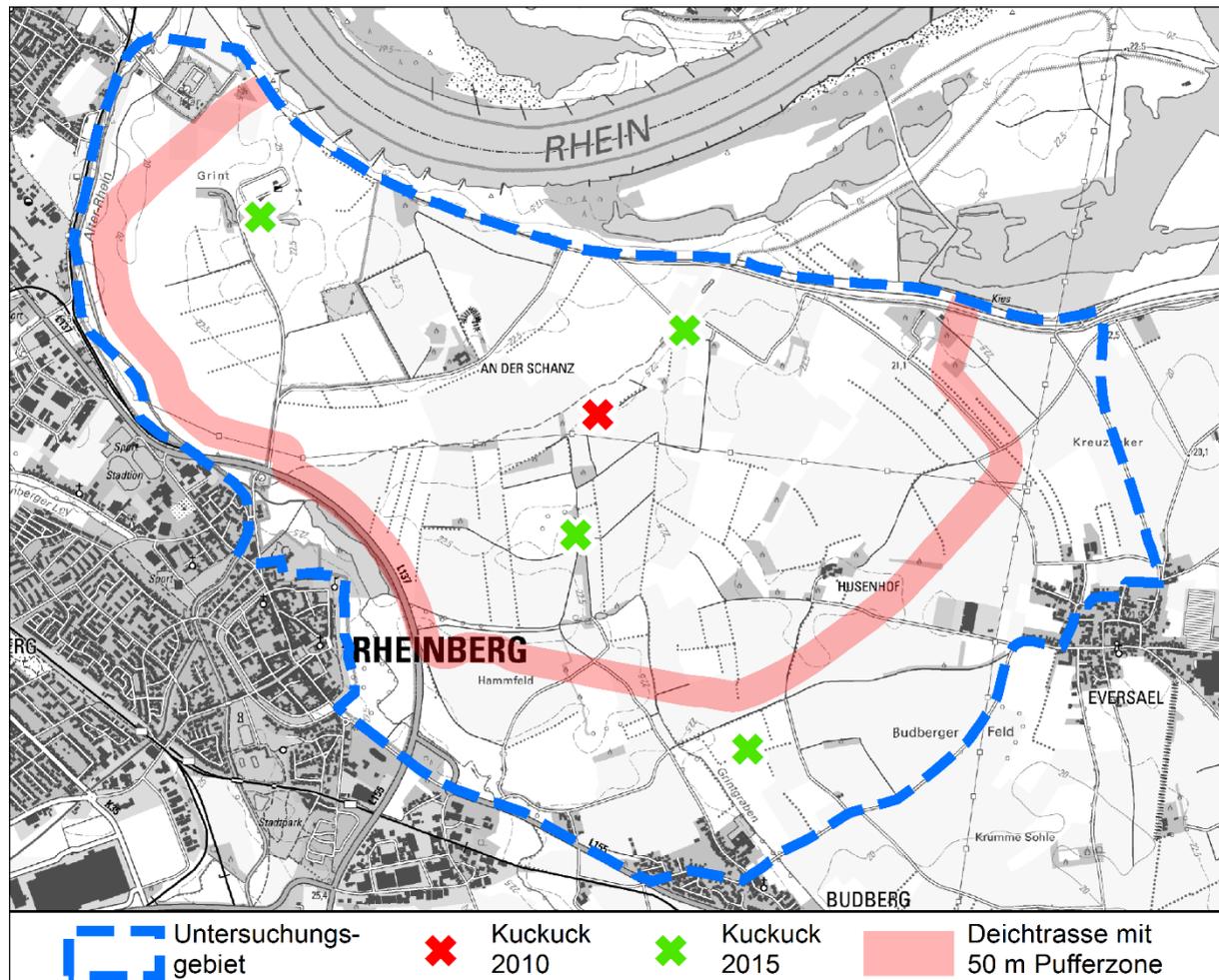


Abb. C-9: Nachweis des Kuckucks

9.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung des Kuckucks zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Die Effektdistanz des Kuckucks gegenüber Verkehrswegen wird mit etwa 300 m angegeben⁹⁶. Aufgrund der Größe des geplanten Polders verbleiben genügend große Restflächen, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

⁹⁶ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG - ABTEILUNG STRAßENBAU (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen

Eine mögliche Beschädigung von Fortpflanzungsstätten des Kuckucks ergibt sich durch die Beschädigung der Fortpflanzungsstätten der Wirtsvögel. Insbesondere durch den möglichen Verlust der Heckenstrukturen, in denen zahlreiche Wirtsvögel brüten (z.B. Gartenrotschwanz, Neuntöter, Heckenbraunelle) werden somit auch Fortpflanzungsstätten des Kuckucks direkt beschädigt oder zerstört.

Beim Bau des Deiches werden Flächen in Anspruch genommen, auf denen auch Wirtsvögel des Kuckucks nisten.

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap A.3.2.), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel des Kuckucks verbunden. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben der nicht an derartige Ereignisse gewöhnten Heckenstrukturen verbunden sein (s. Kap. A.3.2). Die entsprechenden Habitate stehen dann auch langfristig nicht mehr zur Verfügung.

Somit werden sowohl durch den Bau des Deiches als auch durch den Einstau Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört.

9.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Sämtliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen, die dem Schutz der Wirtsvögel dienen, sind auch für den Kuckuck von Bedeutung.

Die Räumung der Flächen und die erforderlichen Gehölzfällungen werden auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit dieser Arten beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Sind im betroffenen Bereich keine dieser Arten anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt.

Als Ausgleich für den potentiellen Verlust bei einem Einstau des Polders wird zusätzlich in den außerhalb gelegenen Bereichen an geeigneten Stellen eine ausreichende Anzahl von künstlichen Nisthilfen für den Kuckucks angebracht⁹⁷. Die genaue Anzahl und Festlegung der Standorte erfolgt in Ansprache mit der ökologischen Baubegleitung.

In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate für die Wirtsvögel zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Kuckucks zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Sämtliche vorgeschlagenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.

⁹⁷ PROLINGHEUER, T. (2016): CEF-Maßnahmen für den Gartenrotschwanz. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (6). 193 – 199.

9.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor.

Der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Kuckucks kann durch die Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Fortpflanzungsstätten der Wirtsvögel entgegen gewirkt werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

9.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

9.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

10. Mäusebussard

10.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) gilt sowohl in Deutschland, als auch in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet (*). Es handelt sich um eine europäische Vogelart, die stark geschützt ist.

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als günstig (G) (s. Tab. B 8).

10.2. Darstellung der Betroffenheit

10.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

2010 konnten 2 Brutpaare innerhalb des Untersuchungsgebietes angetroffen werden. 2015 waren es 4 Brutpaare innerhalb des geplanten Polders, 2 Brutpaare im geplanten Trassenbereich und 3 Brutpaare außerhalb der geplanten Polderfläche. 2019 konnten im Bereich der geplanten Trasse 1 Brutpaar sowie 8 Brutpaare innerhalb und 3 Brutpaare außerhalb des geplanten Polders erfasst werden.

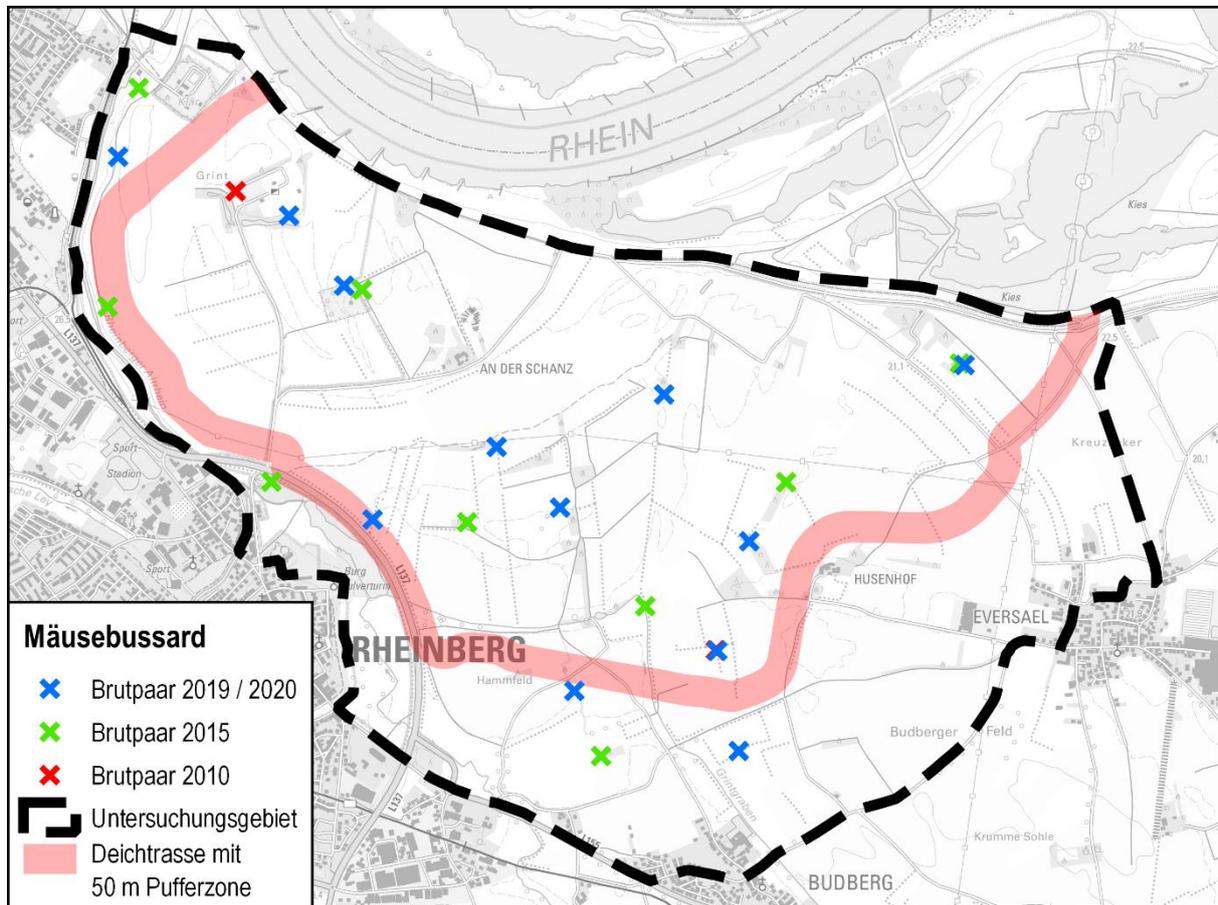


Abb. C-10: Bruten des Mäusebussards

10.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung des Mäusebussards zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Die Fluchtdistanz des Mäusebussards gegenüber einer menschlichen Annäherung wird mit etwa 50 m angegeben⁹⁸.

⁹⁸ GLUTZ VON BLOTZHEIM, BAUER & BEZZEL (1971): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 4. Falconiformes. Wiesbaden.

Die im Gebiet vorhandenen Brutplätze außerhalb des Trassenbereiches sind in ausreichender Entfernung von dieser angesiedelt, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

Als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land ist die Ergänzung und Vernetzung der bestehenden Heckenstrukturen auch durch Baumhecken sowie die Aufforstung von Feldgehölzen vorgesehen, so dass zukünftig sogar verbesserte Habitatbedingungen für den Mäusebussard vorliegen werden (vgl. II.2).

Der erfasste Horstbaum des Mäusebussards im Trassenbereich bleibt erhalten.

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap. A.3.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel sowie mit einem möglichen dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden.

Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben der nicht an derartige Ereignisse gewöhnten Heckenstrukturen und Bäume verbunden sein (s. Kap.A.3.2). Aufgrund des guten Erhaltungszustandes der Population des Mäusebussards sowie der zahlreichen Ersatzhabitats im Umfeld des Polders kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Mäusebussards jedoch ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

10.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

10.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor.

Der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch den Bau des Polders kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden.

Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Mäusebussards‘ betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

10.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

10.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

11. Nachtigall

11.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) gilt in Deutschland als ungefährdet (*) und in Nordrhein-Westfalen als gefährdet (3). Es handelt sich um eine europäische Vogelart gem. Art 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie, die besonders geschützt ist.

In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 8.800 Brutpaare geschätzt.

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als günstig (G) (s. Tab. B 8).

11.2. Darstellung der Betroffenheit

11.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 - 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Im Jahre 2010 waren Nachtigallen mit insgesamt 5 Brutpaaren insbesondere im Bereich der ehemaligen Schachanlage innerhalb des Polders, als auch mit 2 Brutpaaren außerhalb vertreten. 2015 waren insgesamt 7 Brutpaare im geplanten Polder, 1 Brutpaar auf der Deichtrasse und 6 Brutpaare außerhalb der Polderfläche angesiedelt. Von den insgesamt 18 Brutpaaren im Jahre 2019 konnten 1 Brutpaar auf der geplanten Deichtrasse, 10 Brutpaare innerhalb des Polders und 7 Brutpaare außerhalb des Polders nachgewiesen werden.

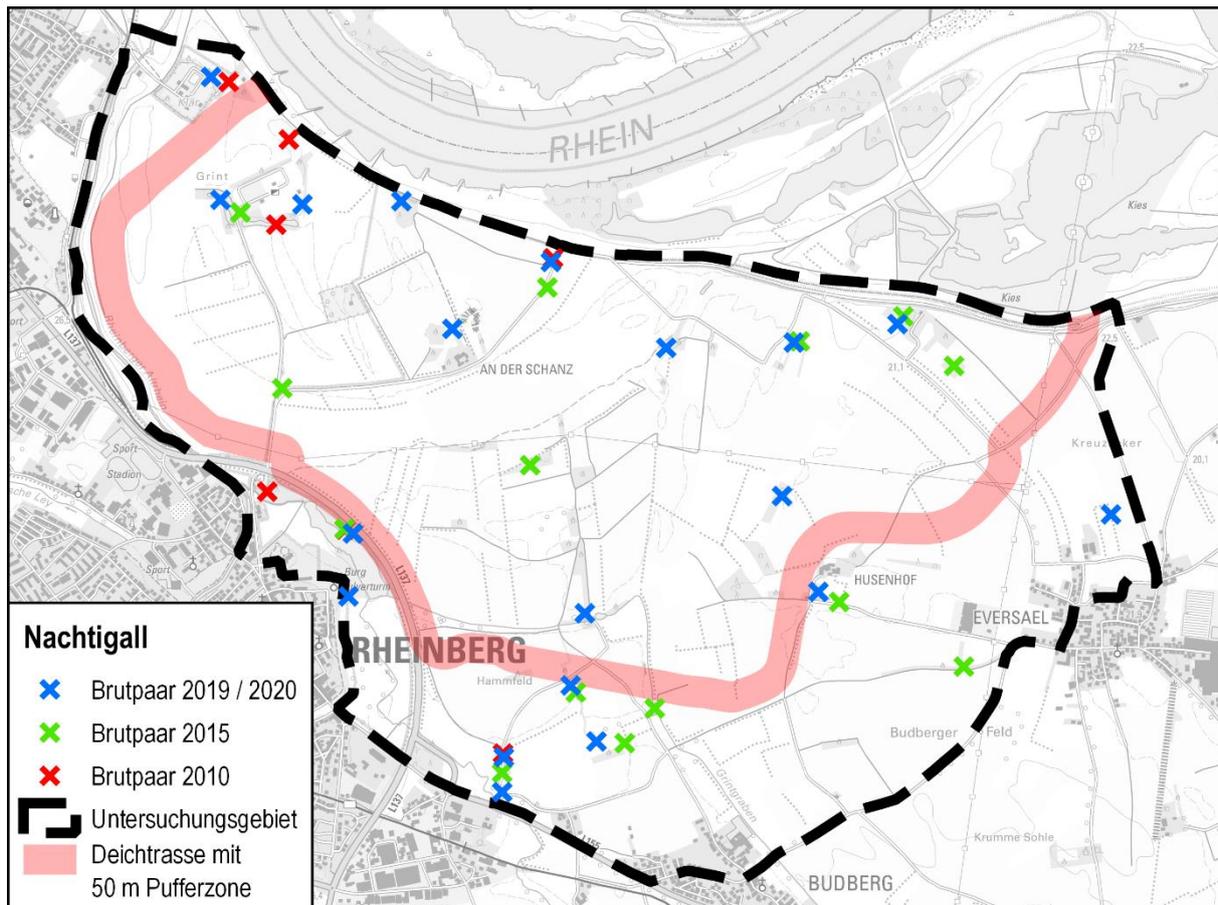


Abb. C-11: Bruten der Nachtigall

11.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung der Nachtigall zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Die Fluchtdistanz der Nachtigall ist jedoch sehr gering.

Störungen sind grundsätzlich nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Nachtigall ist eine Verschlechterung der lokalen Population jedoch auszuschließen.

Die beschriebenen Störungen sind daher als nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten.

Als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land ist zudem die Entwicklung von Auwald und die Anlage weiterer Gehölzstrukturen vorgesehen, so dass zukünftig sogar verbesserte Habitatbedingungen für die Nachtigall werden (vgl. II.2).

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap. A.3.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel dieser Arten sowie mit einem möglichen dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben der nicht an derartige Ereignisse gewöhnten Heckenstrukturen verbunden sein (s. Kap.A.3.2). Die entsprechenden Habitate stehen dann auch langfristig nicht mehr zur Verfügung. Insgesamt wären 2019 10 Brutpaare der Nachtigall betroffen gewesen.

Wichtige Habitate der Nachtigall sind unter Anderem Verlandungszonen von Stillgewässern und Weidendickichte. Derartige Biotope besitzen eine sehr kurze Entwicklungszeit. So ist davon auszugehen, dass nach einem Einstau des Polders sich entsprechende Bestände insbesondere in den feuchten Senken relativ schnell innerhalb weniger Jahre regenerieren und als Habitat für die Nachtigall zur Verfügung stehen werden.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Nachtigall kann damit ausgeschlossen werden.

1 Revier lag im Jahre 2019 jedoch innerhalb des Trassenbereiches. Somit werden durch den Bau des Deiches Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört.

11.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Die erforderlichen Gehölzfällungen werden auf den Zeitraum von Anfang August bis Ende April beschränkt⁹⁹, so dass keine Gelege der Nachtigall direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich keine Nachtigall anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt.

In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population der Nachtigall zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.

11.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

⁹⁹ URL vom 02.03.2017:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103099>

Störungen, die von der Bautätigkeit am Deichkörper sowie vom geplanten Deichkronenweg ausgehen, sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Die mögliche Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch die Flutung des Polders hat keine Beeinträchtigung der lokalen Population der Nachtigall zur Folge.

Durch die Räumung und den Abbau der Flächen werden bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Aufgrund der Bauzeitenbeschränkung geschieht dieses aber außerhalb der Nutzungszeiten durch die Nachtigall. Adäquate Ersatzhabitate stehen jedoch zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nachtigall betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

11.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

11.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

12. Neuntöter

12.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) gilt in Deutschland als ungefährdet (*). In Nordrhein-Westfalen steht er auf der Vorwarnliste (V). Es handelt sich um eine europäische Vogelart gem. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, die besonders geschützt ist.

In Nordrhein-Westfalen ist der Neuntöter in den Mittelgebirgslagen weit verbreitet. Im Tiefland bestehen dagegen nur wenige lokale Vorkommen. Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ mit etwa 600 Brutpaaren. Der Gesamtbestand wird auf etwa 8.000 Brutpaare geschätzt

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als ungünstig (U) (s. Tab. B 8).

12.2. Darstellung der Betroffenheit

12.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 - 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

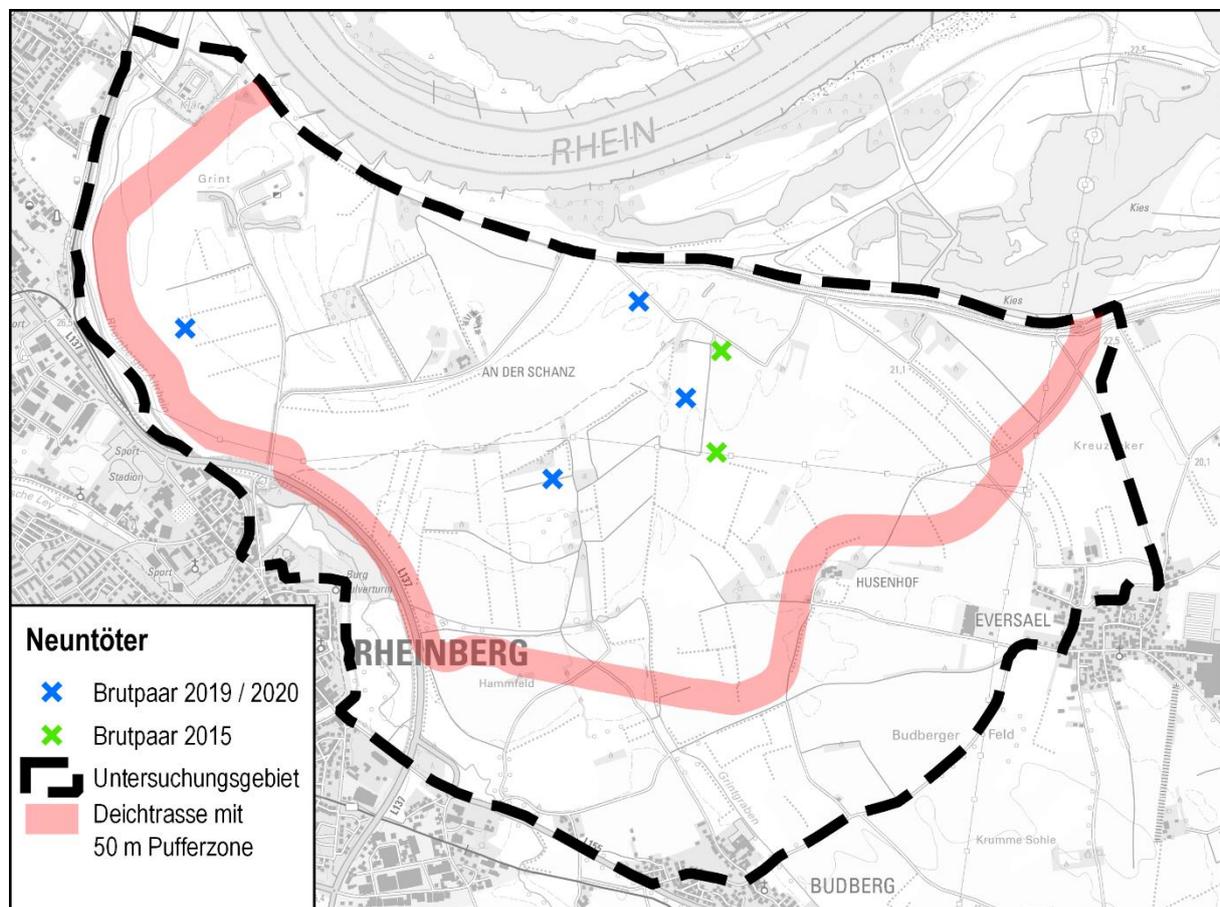


Abb. C-12: Bruten des Neuntötters

Im Jahre 2010 war der Neuntöter noch nicht im Gebiet vertreten. 2015 konnten innerhalb der geplanten Polderfläche 2 Brutpaare und 2019 sogar 4 Brutpaare des Neuntötters in den Heckenstrukturen vermerkt werden.

12.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung des Neuntöters zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Die Fluchtdistanz des Neuntöters ist jedoch sehr gering.

Die im Gebiet vorhandenen Brutplätze außerhalb des Trassenbereiches sind in ausreichender Entfernung von dieser angesiedelt, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

Als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land ist zudem die Ergänzung der bestehenden Heckenstrukturen vorgesehen, so dass zukünftig sogar verbesserte Habitatbedingungen für den Neuntöter vorliegen werden (vgl. II.2).

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap.A.3.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel sowie mit einem möglichen dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden.

Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben der nicht an derartige Ereignisse gewöhnten Heckenstrukturen verbunden sein (s. Kap. A.3.2). Die entsprechenden Habitate stehen dann auch langfristig nicht mehr zur Verfügung. Insgesamt wären 2015 zwei Brutpaare des Neuntöters betroffen gewesen.

Im Gebiet sind jedoch bereits heute Heckenstrukturen auch in geringer überfluteten Bereichen vorhanden, die zudem als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land weiter ergänzt werden sollen, so dass davon auszugehen ist, dass dem Neuntöter auch im Hinblick auf die relativ geringe Besiedlungsdichte langfristig ausreichend Brutplätze zur Verfügung stehen werden.

Weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters sind nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

12.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

12.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor und es sind keine Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu erwarten.

Die mögliche Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch die Flutung des Polders hat keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Neuntöters zur Folge.

Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Neuntöters betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

12.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

12.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

13. Rauhautfledermaus

13.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) weist in Deutschland eine Gefährdung unbekanntes Ausmaßes auf (G). Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der ziehenden Vorkommen als „ungefährdet“, da die Art während der Durchzugs- und Paarungszeit vor allem im Tiefland weit verbreitet ist. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist die Rauhautfledermaus „durch extreme Seltenheit gefährdet“.

Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an.

Die Art ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und stark geschützt.

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als günstig (G) (s. Tab. B 8).

13.2. Darstellung der Betroffenheit

13.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Die Rauhaufledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere.

Die Überwinterungsgebiete der Rauhaufledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.

Rauhaufledermäuse konnten 2010 und 2019 an allen Beobachtungsstellen im Gebiet beobachtet werden.

Im Jahre 2015 war die Rauhaufledermaus zwar im ganzen Untersuchungsgebiet, aber lediglich am Grintgraben kontinuierlich anzutreffen. In diesem Bereich ist auch die Existenz von Quartieren dieser waldbewohnenden Art wahrscheinlich.

13.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Bei Bäumen ab einem Stammdurchmesser von ca. 0,5 m ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass Höhlen vorhanden sein könnten, die Rauhaufledermäusen als Winterquartier dienen. Daher sind Bäume vor der Fällung durch die ökologische Baubegleitung bzw. eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen auf Fledermausvorkommen zu kontrollieren. Falls Tiere gefunden werden, sind diese Bäume erst nach dem Ausfliegen der Tiere zu fällen, sofern dies mit den Anforderungen des Baufortschrittes vereinbar ist. Ist eine Verschiebung der Fällung nicht möglich, sind die Tiere zu bergen und einer Einrichtung zu übergeben, die Möglichkeiten für eine sichere Überwinterung bieten kann (vgl. II.6.2).

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes können akustische und optische Störungen ausgelöst werden. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung der Rauhautfledermaus zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht.

Aufgrund der nächtlichen Aktivitätszeit der Rauhautfledermaus sind jedoch keine Störungen zu erwarten.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

Zudem sollen als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land die bestehenden Amphibiendurchlässe unter der L137 teilweise verfüllt und als mögliches Quartier für Fledermäuse optimiert werden. Auch die Gebäude des ehemaligen Reservewasserwerkes Orsoy Land sollen entsprechend umgebaut werden und zukünftig als Quartier für Fledermäuse dienen. Des Weiteren ist die Pflanzung von Kopfbäumen, die ebenfalls als Quartier dienen können, vorgesehen (vgl. II.2).

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap. A.4.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungtiere sowie mit einem möglichen dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden.

Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Fortpflanzungsperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben der nicht an derartige Ereignisse gewöhnten Heckenstrukturen verbunden sein (s. Kap. A.4.2). Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch die verbleibenden Tothholzelemente weiterhin als Leitstruktur für die Rauhautfledermaus dienen können und die Funktion des Gebietes erhalten bleibt.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei der erforderlichen Rodung von Bäumen auch solche betroffen sein werden, die der Rauhautfledermaus als Quartier dienen. Somit werden durch den Bau des Deiches Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört.

13.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Die bauvorbereitende Gehölzfällung wird auf den Zeitraum von Ende August bis Mitte Juni beschränkt, so dass keine Wochenstuben zerstört und Jungtiere getötet werden können. Sind im betroffenen Bereich keine Rauhautfledermäuse anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt.

Bei Bäumen ab einem Stammdurchmesser von ca. 0,5 m ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass Höhlen vorhanden sein könnten, die Fledermäusen als Winterquartier dienen. Da-

her sind Bäume vor der Fällung auf Fledermausvorkommen zu kontrollieren. Falls Tiere gefunden werden, sind diese Bäume erst nach dem Ausfliegen der Tiere zu fällen, sofern dies mit den Anforderungen des Baufortschrittes vereinbar ist. Ist eine Verschiebung der Fällung nicht möglich, sind die Tiere zu bergen und artgerecht zu überwintern.

Als Ersatz für den Verlust von Quartieren, der durch die Rodung alter Bäume verursacht wird, sollen Fledermauskästen ausgebracht werden. Die Installation von Fledermauskästen (FL2.1, W1.4) besitzt eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme¹⁰⁰. Der erforderliche Umfang kann derzeit nicht beziffert werden, da die Daten keine genaue Quantifizierung der tatsächlich verlorengehenden Fledermausquartiere ermöglichen. Die Anzahl ist von der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden auf Grundlage einer Zählung der Bäume mit Fledermausquartieren festzulegen. Als Orientierungswerte pro Quartierverlust hat sich in der Praxis ein Ersatz durch 5-10 Fledermauskästen etabliert.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.

13.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Störungen für den die Rauhautfledermaus, die von der Bautätigkeit am Deichkörper sowie vom dort geplanten Spazierweg ausgehen, können ausgeschlossen werden, so dass sich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt.

Durch die Rodung der Bäume können bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Als Ersatz werden Fledermauskästen installiert, so dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Rauhautfledermaus betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

13.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

13.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

¹⁰⁰ URL vom 22.12.2017:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuetiere/massn/6524>

14. Saatgans

14.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Die Saatgans (*Anser fabalis*) gilt in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet (*). Es handelt sich um eine europäische Vogelart, gem. Art. 4(2) der VS-Richtlinie, die besonders geschützt ist.

Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Hier werden im Winterhalbjahr mehr als 12.000 Individuen festgestellt. Zusätzlich kommen im Vogelschutzgebiet „Weseraue“ über 1.000 Individuen und an der Rur (Kreis Heinsberg) bis zu 6.000 Saatgänse vor. Der Mittwinterbestand wird landesweit auf bis zu 15.000 Individuen geschätzt (2015). Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als günstig (G) (s. Tab. B-8).

14.2. Darstellung der Betroffenheit

14.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Die nordrhein-westfälischen Überwinterer stammen aus den Tundren Nordeuropas und Russlands. Die Vögel erscheinen ab Oktober, erreichen im November ein Bestandmaximum und ziehen bis Ende Februar wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker (Rüben, Mais etc.) genutzt. Grünland macht nur bis zu 50 % der Nahrungsflächen aus. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht.

Im Winterhalbjahr 2010/2011 und 2019/2020 konnten einige wenige Individuen der Saatgans auf landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Das Jennekes Gatt wird von den Gänsen als Schlafplatz genutzt.

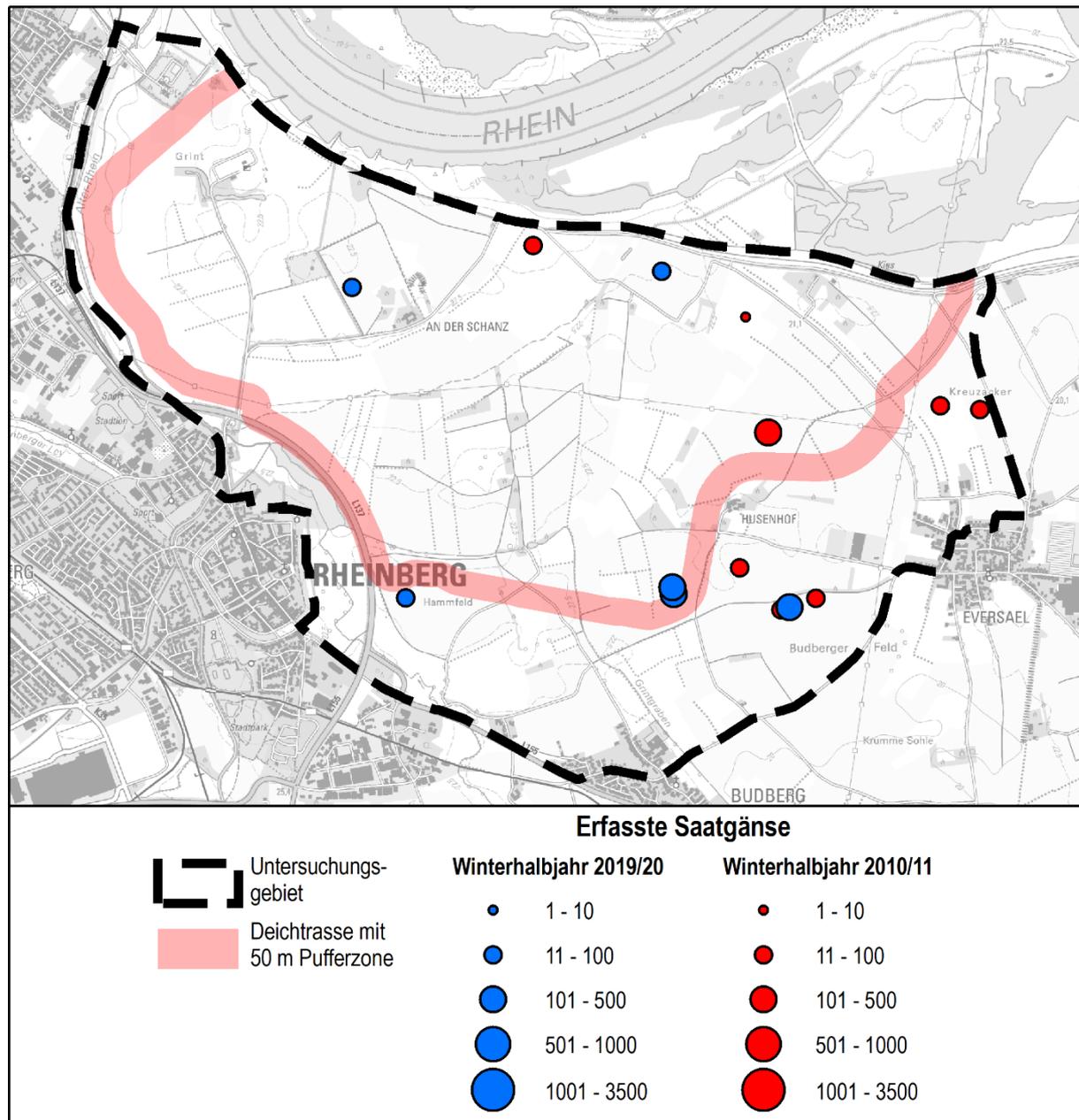


Abb. C-13: Anzahl der erfassten Saatgänse im Winterhalbjahr 2010/2011 und 2019/2020

14.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes können akustische und optische Störungen ausgelöst werden. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung der Gänse zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Dieses führt bei den Gänsen zu einem erhöhten Kalorienverbrauch,

so dass sie u. U. die für den Flug in ihre Brutgebiete notwendigen Fettreserven nicht anlegen können, was wiederum einen verminderten Reproduktionserfolg nach sich ziehen kann.

Auch wenn die Fluchtdistanzen zu Pkw's mit mindestens 100 m angegeben wird, so zeigen Beobachtungen in vergleichbaren Gebieten (etwa in der Weseler Rheinaue), dass die Saatgänse sogar in unmittelbarer Nähe zu stark frequentierten Deichkronenwegen verweilen und bis an den Deichfuß heran die Flächen nutzen. Die tatsächliche Fluchtdistanz der Saatgänse kann aus diesem Grunde vermutlich wesentlich geringer angesetzt werden.

Störungen sind grundsätzlich nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Aufgrund der relativ geringen Störintensität und der beobachteten Toleranz der Gänse ist eine Verschlechterung der lokalen Population jedoch auszuschließen.

Die beschriebenen Störungen sind daher als nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten.

Durch den Bau der neuen Deichanlage werden Flächen in Anspruch genommen, die aktuell von den Gänsen zur Äsung genutzt werden. Dieses betrifft insbesondere die großen Ackerflächen im Osten des Gebietes, so dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört werden¹⁰¹.

Vergleichbare Flächen sind in der näheren und weiteren Umgebung jedoch in ausreichendem Maße vorhanden und können problemlos von den Vögeln aufgesucht werden. Auch die verbleibenden Flächen können weiterhin uneingeschränkt genutzt werden, so dass die Funktion des Gebietes durch den Bau der Deichanlage nicht beeinträchtigt wird.

Als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land ist zudem die Anlage von Extensivgrünland vorgesehen, so dass sogar verbesserte Habitatbedingungen für die Saatgans vorliegen werden (vgl. II.2).

Beeinträchtigungen der lokalen Population sind aus diesen Gründen nicht zu erwarten, so dass der dauerhafte Verlust dieser Strukturen als nicht erheblich zu beurteilen ist.

Bei einem Einstau des Polders würden jedoch die bestehenden Äsungsflächen überflutet und stünden den Saatgänsen nicht mehr zur Verfügung, insbesondere da Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten sind, so dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört werden¹⁰².

Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um anthropogene Biotope mit einer sehr schnellen Regenerierbarkeit. So ist davon auszugehen, dass im darauffolgenden Jahr die Flächen wieder als Lebensraum für die Saatgans zur Verfügung stehen werden. Die Funktionsfähigkeit des Gebietes wird nicht dauerhaft beeinträchtigt. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Ruheperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

¹⁰¹ HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, J. KREUZIGER, F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis – Teil 1: Vögel. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 2012: 229-237.

¹⁰² HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, J. KREUZIGER, F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis – Teil 1: Vögel. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 2012: 229-237.

Beeinträchtigungen der lokalen Population sind aus diesen Gründen nicht zu erwarten, so dass der temporäre Verlust dieser Strukturen als nicht erheblich zu beurteilen ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

14.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

14.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die von der Bautätigkeit und der nachfolgenden Nutzung des Deichkronenweges ausgehenden Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Durch den Bau der Deichanlage werden Ruhestätten zerstört und der Einstau des Polders im Betriebsfall hat einen temporären Verlust von Ruhestätten zur Folge. Beeinträchtigungen der lokalen Population sind jedoch nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

14.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

14.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

15. Schwarzkehlchen

15.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) steht in Deutschland auf der Vorwarnliste (V) und gilt in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet (*). Es handelt sich um eine europäische Vogelart gem. Art. 4(2) der VS-Richtlinie, die besonders geschützt ist.

In Nordrhein-Westfalen ist das Schwarzkehlchen vor allem im Tiefland zerstreut verbreitet, mit einem Schwerpunkt im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf 1.300 - 1.500 Brutpaare geschätzt (2010 - 2013). Insgesamt ist in ganz Nordrhein-Westfalen und auch in anderen Bundesländern eine Zunahme des Bestandes zu beobachten¹⁰³.

¹⁰³ GRÜNBERG, C., S.R. SUDMANN, & J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ, A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.). LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als günstig (G) (s. Tab. B 8).

15.2. Darstellung der Betroffenheit

15.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 - 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.

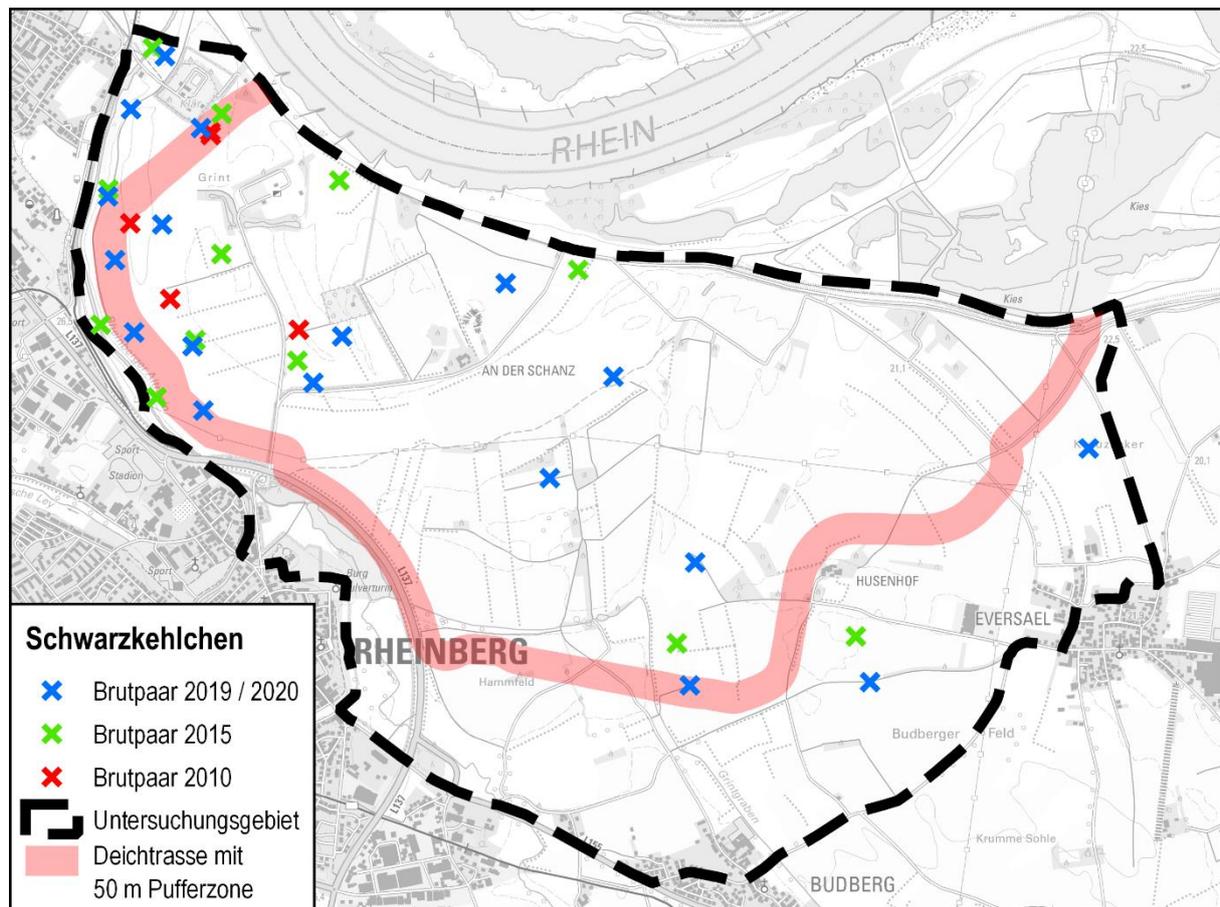


Abb. C-14: Bruten des Schwarzkehlchens

2010 waren insgesamt 5 Brutpaare im gesamten Gebiet vertreten. Im Jahre 2015 waren 6 Brutpaare in den Heckenbereichen des Polders, 2 Brutpaare auf der geplanten Trasse und 4 Brutpaare außerhalb des Polders angesiedelt. 2019 konnten 5 Brutpaare auf der geplanten

Deichtrasse, 8 Brutpaare innerhalb des Polders und 5 Brutpaare außerhalb des Polders nachgewiesen werden. Diese Zunahme entspricht damit dem allgemeinen Trend der Bestandsentwicklung.

15.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung des Schwarzkehlchens zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Zwar ist die Fluchtdistanz des Schwarzkehlchens relativ groß, doch sind die im Gebiet vorhandenen Brutplätze außerhalb des Trassenbereiches in ausreichender Entfernung von dieser angesiedelt, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap.A.3.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel sowie mit einem Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden. Es handelt sich bei den Grünland- und Ruderalflächen, die das Schwarzkehlchen besiedelt, jedoch um anthropogene Biotope mit einer relativ schnellen Regenerierbarkeit. So ist davon auszugehen, dass im darauffolgenden Jahr die Flächen wieder als Lebensraum für die Art zur Verfügung stehen werden. Die Funktionsfähigkeit des Gebietes wird nicht dauerhaft beeinträchtigt. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Durch die geplante Baumaßnahme werden jedoch Flächen, auf denen 2019 insgesamt 5 Brutpaare des Schwarzkehlchens angesiedelt sind, in Anspruch genommen. Somit werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört.

15.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Die Räumung der Flächen wird auf den Zeitraum vom Mitte Juli bis Mitte März beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich kein Schwarzkehlchen anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt.

In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitats zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitats keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Schwarzkehlchens zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.

15.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Störungen, die von der Bautätigkeit am Deichkörper sowie vom geplanten Deichkronenweg ausgehen, sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Die mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die Flutung des Polders hat keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Schwarzkehlchens zur Folge.

Durch die Räumung der Flächen werden bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Aufgrund der Bauzeitenbeschränkung geschieht dieses aber außerhalb der Nutzungszeiten durch das Schwarzkehlchen. Adäquate Ersatzhabitate stehen zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schwarzkehlchens betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

15.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

15.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

16. Star

16.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Star (*Sturnus vulgaris*) gilt in Deutschland und Nordrhein-Westfalen als gefährdet (3). Es handelt sich um eine europäische Vogelart die besonders geschützt ist.

Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Gesamtbestand wird auf 155000 bis 200000 Reviere geschätzt (2014).

Der Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens ist nicht bekannt.

16.2. Darstellung der Betroffenheit

16.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

2010 fanden die meisten und 2015 sogar sämtliche Bruten lediglich außerhalb des Polders statt. 2019 waren jedoch 1 Brutpaar auf der geplanten Deichtrasse sowie 15 Brutpaare innerhalb und 4 Brutpaare außerhalb des Polders zu finden.

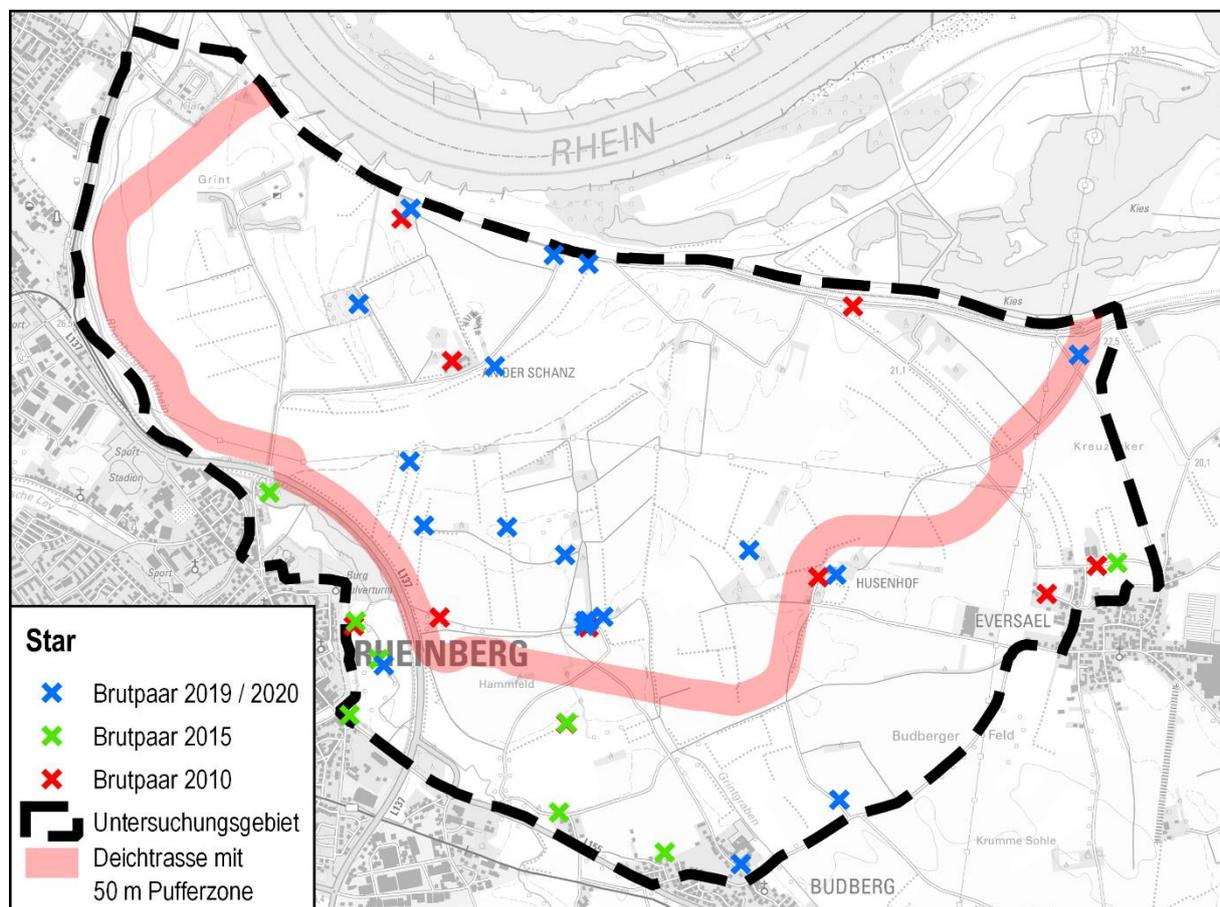


Abb. C-15: Bruten des Stars.

16.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung des Stars zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Die Fluchtdistanz der Stars ist jedoch relativ gering.

Die im Gebiet vorhandenen Brutplätze außerhalb des Trassenbereiches sind jedoch in ausreichender Entfernung von dieser angesiedelt, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

1 Revier lag im Jahre 2019 jedoch auf dem Trassenbereich.

Als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land ist jedoch die Ergänzung und Vernetzung der bestehenden Heckenstrukturen vorgesehen, so dass zunächst sogar verbesserte Habitatbedingungen für den Star vorliegen werden (vgl. II.2).

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten, jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel des Stars verbunden. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben der nicht an derartige Ereignisse gewöhnten Heckenstrukturen verbunden sein (s. Kap. A.3.2). Die entsprechenden Habitate stehen dann auch langfristig nicht mehr zur Verfügung. Insgesamt wären 2019 15 Brutpaare des Stars betroffen gewesen.

Zwar sind im Gebiet bereits heute Heckenstrukturen und Gehölze auch in geringer überfluteten Bereichen vorhanden, die zudem als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land weiter ergänzt werden sollen, doch ist davon auszugehen, dass aufgrund der hohen Besiedlungsdichte des Stars diese Strukturen nicht ausreichen werden.

Somit werden sowohl durch den Bau des Deiches als auch durch den Einstau Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört.

16.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Die erforderlichen Gehölzfällungen werden auf den Zeitraum vom Ende Juli bis Anfang März beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich kein Star anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt.

In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Stars zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Als Ausgleich für den potentiellen Verlust bei einem Einstau des Polders wird an überflutungsresistenten Gehölzen und in überflutungsfreier Höhe eine ausreichende Anzahl von künstlichen Nisthilfen für den Star angebracht.

Als Orientierungswert können drei Nisthilfen pro betroffenem Brutpaar angesehen werden, so dass sich auf der Grundlage des Bestandes von 2019 ein Bedarf von 35 Nisthilfen ergibt, die an geeigneten Stellen auf den weniger stark durch Überflutung betroffenen Flächen innerhalb des Polders installiert werden sollen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.

16.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor.

Der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch den Bau des Deiches kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden. Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die Flutung des Polders kann durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen ausgeglichen werden.

Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Stars betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

16.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

16.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

17. Steinkauz

17.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Steinkauz (*Athene noctua*) gilt in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen als gefährdet (3). Es handelt sich um eine europäische Vogelart die streng geschützt ist.

Der Steinkauz ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes sowie im Münsterland. Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als günstig, mit abnehmender Tendenz (G↓) (s. Tab. B 8).

17.2. Darstellung der Betroffenheit

17.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April. Bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km). Einzelvögel streuen auch weiter.

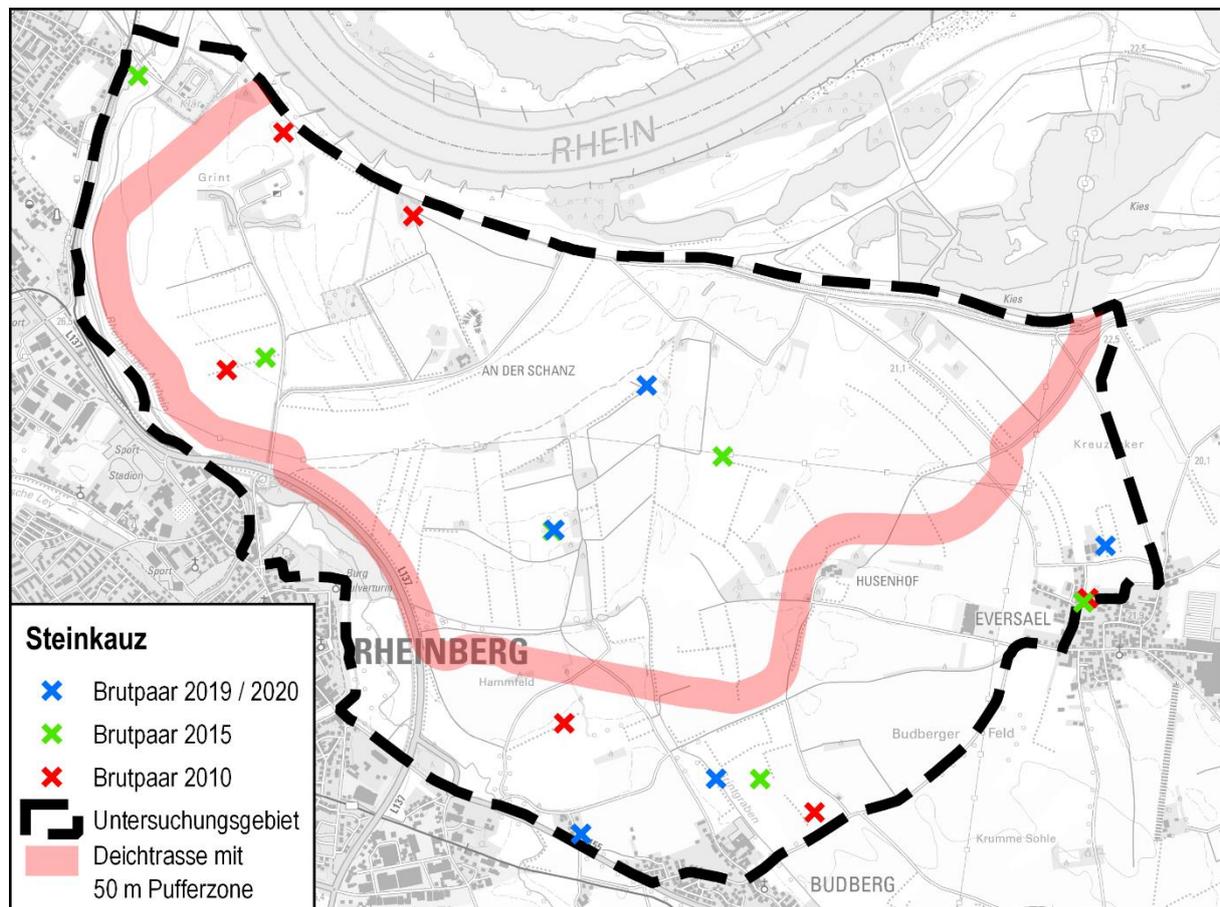


Abb. C-16: Bruten des Steinkauz'

Im Jahre 2010 waren insgesamt 6 Brutpaare im gesamten Untersuchungsgebiet vertreten. Im Jahre 2015 konnten im Untersuchungsgebiet in den alten Heckenstrukturen 3 Brutpaare innerhalb des geplanten Polders und 3 außerhalb angetroffen werden. 2019 waren es 2 Brutpaare innerhalb und 3 Brutpaare außerhalb des Polders. Der Bestand blieb damit konstant.

17.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung des Steinkauzes zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht.

Die Bauarbeiten werden ausschließlich am Tage durchgeführt und damit außerhalb der Aktivitätszeit des Steinkauzes. Zudem sind die im Gebiet vorhandenen Brutplätze in ausreichender Entfernung zum Trassenbereich angesiedelt, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

Als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land ist die Ergänzung und Vernetzung der bestehenden Heckenstrukturen, die Pflanzung von Kopfbäumen sowie die Entwicklung von Extensivgrünland vorgesehen, so dass zukünftig sogar verbesserte Habitatbedingungen für den Steinkauz vorliegen werden (vgl. II.2).

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap. A.4.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel des Steinkauzes verbunden. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population herbeizuführen.

Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben der nicht an derartige Ereignisse gewöhnten Heckenstrukturen verbunden sein (s. Kap. A.4.2). Die entsprechenden Habitate stehen dann auch langfristig nicht mehr zur Verfügung. Insgesamt wären 2019 zwei Brutpaare des Steinkauzes betroffen gewesen.

Zwar sind im Gebiet sind bereits heute Heckenstrukturen und Gehölze auch in geringer überfluteten Bereichen vorhanden, die zudem als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land weiter ergänzt werden sollen, doch ist davon auszugehen, dass die dortigen Strukturen auch aufgrund der relativ großen Reviergröße des Steinkauzes nicht ausreichen werden.

Somit werden durch den Einstau des Polders Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört.

17.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Als Ausgleich für den potentiellen Verlust bei einem Einstau des Polders wird an überflutungsresistenten Gehölzen und in überflutungsfreier Höhe eine ausreichende Anzahl von künstlichen Nisthilfen für den Steinkauz angebracht. So können Jungvögel, welche die Reviere der Eltern innerhalb der Polderfläche verlassen, im näheren Umfeld angesiedelt werden.

Das Anbringen von Nisthilfen (Av1.1) besitzt eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, insbesondere bei der Nähe von Quellpopulationen¹⁰⁴. Als Orientierungswert können drei Nisthilfen pro betroffenem Brutpaar angesehen werden, so dass sich auf der Grundlage des Bestandes von 2019 ein Bedarf von 6 Steinkauzröhren oder –kästen ergibt, die an geeigneten Stellen auf den weniger stark durch Überflutung betroffenen Flächen innerhalb des Polders installiert werden sollen.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist zwingend umzusetzen und wird durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.

17.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor.

Der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch den Bau des Deiches kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden. Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die Flutung des Polders kann durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen außerhalb der Polderfläche ausgeglichen werden.

Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Steinkauzes betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

17.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

17.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

¹⁰⁴ URL vom 02.03.2017:
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102974>

18. Turmfalke

18.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) gilt in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet (*) und steht in Nordrhein-Westfalen auf der Vorwarnliste (V). Es handelt sich um eine europäische Vogelart, die besonders geschützt ist.

Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als günstig (G) (s. Tab. B 8).

18.2. Darstellung der Betroffenheit

18.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen

2010 konnte ein Brutpaar des Turmfalken außerhalb des Polders und 2019 ein Brutpaar im Zentrum des Polders nachgewiesen werden.

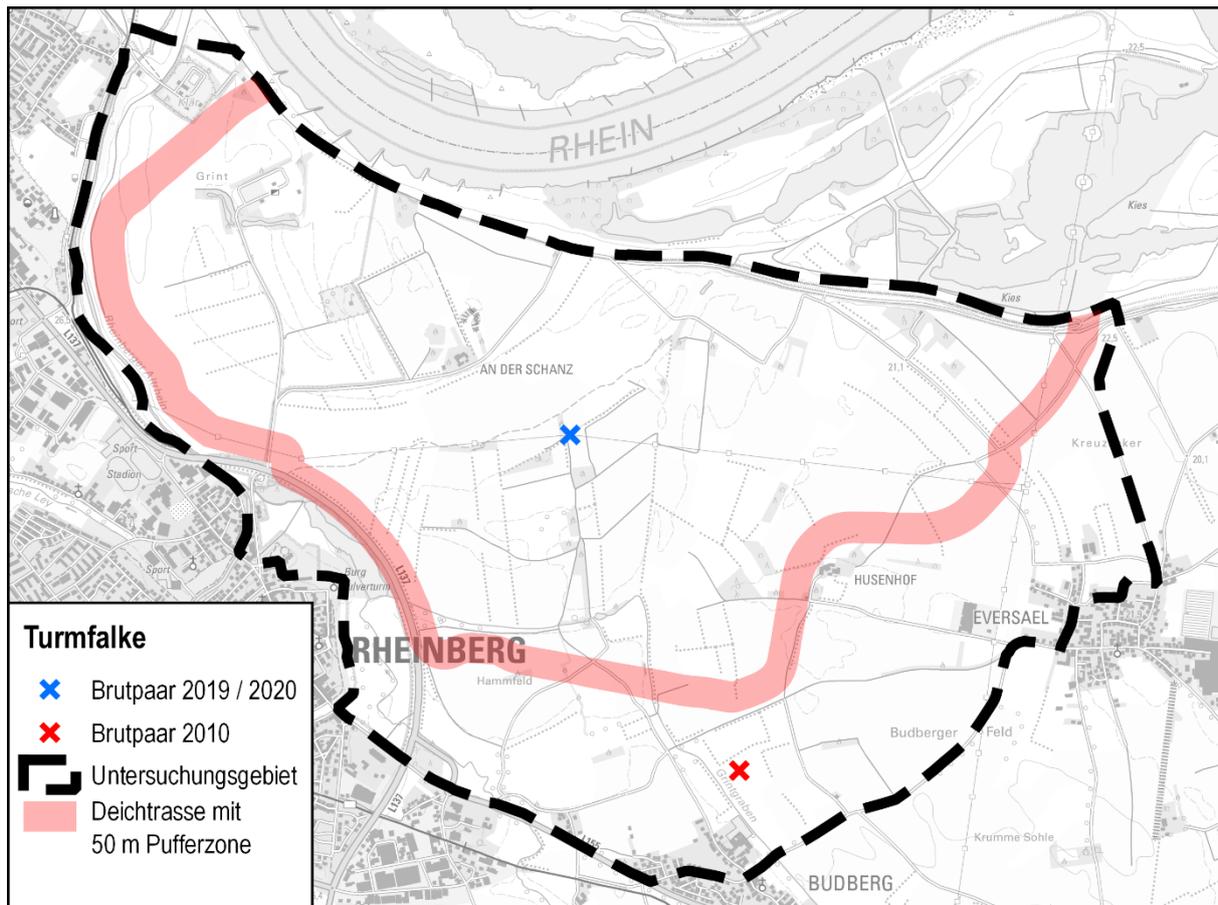


Abb. C-17: Bruten des Turmfalken

18.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung des Turmfalken zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Der Brutplatz des Turmfalken liegt jedoch in ausreichender Entfernung zur geplanten Deichtrasse, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

Als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land ist die Ergänzung und Vernetzung der bestehenden Heckenstrukturen auch durch Baumhecken sowie die Aufforstung von Feldgehölzen vorgesehen, so dass zukünftig sogar verbesserte Habitatbedingungen für den Turmfalken vorliegen werden (vgl. II.2).

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap. A.3.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel sowie mit einem möglichen dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden.

Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben der nicht an derartige Ereignisse gewöhnten Heckenstrukturen und Bäume verbunden sein (s. Kap.A.3.2). Der Horststandort des Turmfalken befindet sich jedoch in einem Gebiet, wo lediglich Flutungen mit einer geringeren Höhe zu erwarten sind (vgl. Abb. A-5 und Abb. A-6). Eine Zerstörung ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

18.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

18.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die von der Bautätigkeit und der nachfolgenden Nutzung des Deichkronenweges ausgehenden Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Der Einstau des Polders im Betriebsfall hat keinen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zur Folge. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

18.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

18.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

19. Wachtel

19.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Die Wachtel (*Coturnix coturnix*) steht in Deutschland auf der vorwarnliste (V). In Nordrhein-Westfalen gilt sie als stark gefährdet (2). Es handelt sich um eine europäische Vogelart die streng geschützt ist.

Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt sie als mittelhäufiger Brutvogel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf 400 – 3.000 Brutpaare geschätzt und unterliegt starken Bestandsschwankungen (2010 – 2013)¹⁰⁵.

Das Vorkommen der Wachtel unterliegt starken, oftmals kurzfristigen Schwankungen, die als starke/gute bzw. schwache/schlechte Wachteljahre in Erscheinung treten. In Teilbereichen kann dieses zeitweise zum völligen Verschwinden der Art führen, während der steile Anstieg der Population in guten Jahren Invasionscharakter aufweisen kann¹⁰⁶. Dieses war auch in der Vergangenheit der Fall, was sich gut an den überlieferten Jagdstrecken der herrschaftlichen Häuser ablesen lässt, und scheint kein neueres Phänomen zu sein¹⁰⁷. Dennoch ist in den letzten Jahren ein gewisser Bestandsrückgang zu vermerken, was wohl auch auf die allgemeine Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächen zurückzuführen ist¹⁰⁸.

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als ungünstig/unzureichend (U).

19.2. Darstellung der Betroffenheit

19.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgrün-digen Böden werden bevorzugt, nasse und quellige Böden jedoch weitgehend gemieden. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.

Im Jahre 2015 waren insgesamt 3 Brutpaare vertreten. 20190 konnten 2 Brutpaare im Bereich der geplanten Trasse, 1 Brutpaar innerhalb des Polders sowie 1 Brutpaar außerhalb des Polders nachgewiesen werden.

¹⁰⁵ URL vom 19.01.2016:

www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103026

¹⁰⁶ MILDENBERGER, H. (1982): Die Vögel des Rheinlandes, Band I. Düsseldorf.

¹⁰⁷ GLUTZ VON BLOTZHEIM, BAUER & BEZZEL (1973): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 5. Frankfurt.

¹⁰⁸ NABU (2011): Schutz der Feldvögel in der Agrarlandschaft – Umsetzung der Hellwegbördevereinbarung.

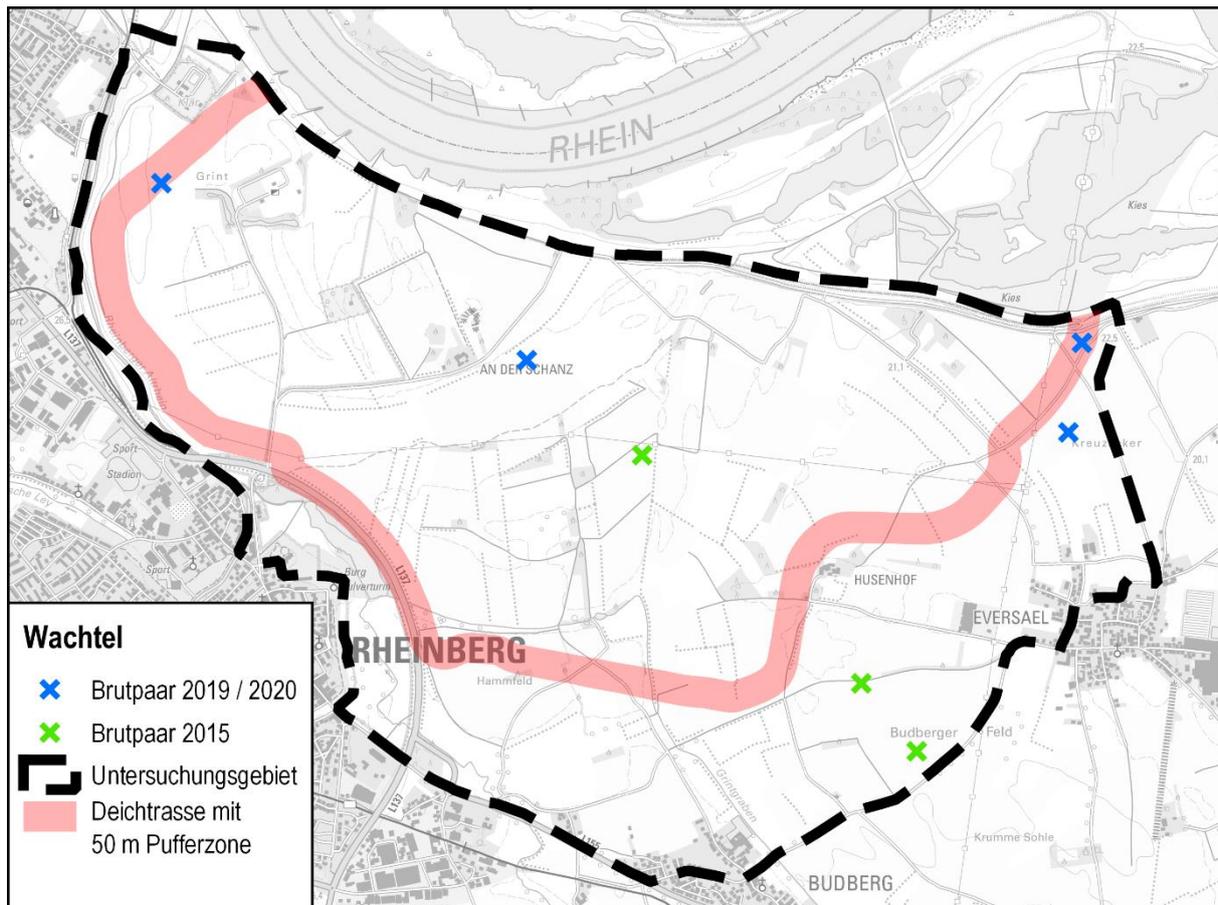


Abb. C-18: Bruten der Wachtel.

19.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung der Feldlerche zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Störungen sind grundsätzlich nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Aufgrund der relativ großen Distanz der Baumaßnahme zu den Revieren im Zentrum des Polders ist eine Verschlechterung der lokalen Population jedoch auszuschließen.

Die beschriebenen Störungen sind daher als nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten.

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten (s. Kap. A.3.2), jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungvögel sowie mit einem Ver-

lust der Fortpflanzungsstätte verbunden. Es handelt sich bei den Ackerflächen jedoch um anthropogene Biotope mit einer sehr schnellen Regenerierbarkeit. So ist davon auszugehen, dass im darauffolgenden Jahr die Flächen wieder als Lebensraum für die Art zur Verfügung stehen werden. Die Funktionsfähigkeit des Gebietes wird insbesondere unter Berücksichtigung der fehlenden Ortstreue der Art nicht dauerhaft beeinträchtigt. Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Brutperiode sind nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Durch die geplante Baumaßnahme werden jedoch landwirtschaftliche Flächen, auf denen 2019 insgesamt 2 Brutpaare der Wachtel angesiedelt waren, in Anspruch genommen. Somit werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört.

19.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Die Räumung der Flächen wird auf den Zeitraum vom Anfang August bis Mitte Mai beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich keine Wachtel anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt.

In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population der Wachtel zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.

19.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Störungen, die von der Bautätigkeit am Deichkörper sowie vom geplanten Deichkronenweg ausgehen, sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Die mögliche Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch die Flutung des Polders hat keine Beeinträchtigung der lokalen Population der Wachtel zur Folge.

Durch den Deichbau werden bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Aufgrund der Bauzeitenbeschränkung geschieht dieses aber außerhalb der Nutzungszeiten durch die Wachtel. Adäquate Ersatzhabitate stehen zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wachtel betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

19.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

19.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

20. Weißwangengans

20.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Die Weißwangengans (*Branta leucopsis*) gilt sowohl in Deutschland als auch in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet (*). Es handelt sich um eine europäische Vogelart, die streng geschützt ist.

Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Der Mittwinterbestand wird landesweit auf bis zu 5000 Individuen geschätzt (2015).

Der Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als günstig (G).

20.2. Darstellung der Betroffenheit

20.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Weißwangengans ausgedehnte, ruhige Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die störungsempfindlichen Tiere nutzen stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse als Schlaf- und Trinkplätze.

2019 konnten einmalig 25 Weißwangengänse außerhalb des Polders nachgewiesen werden.

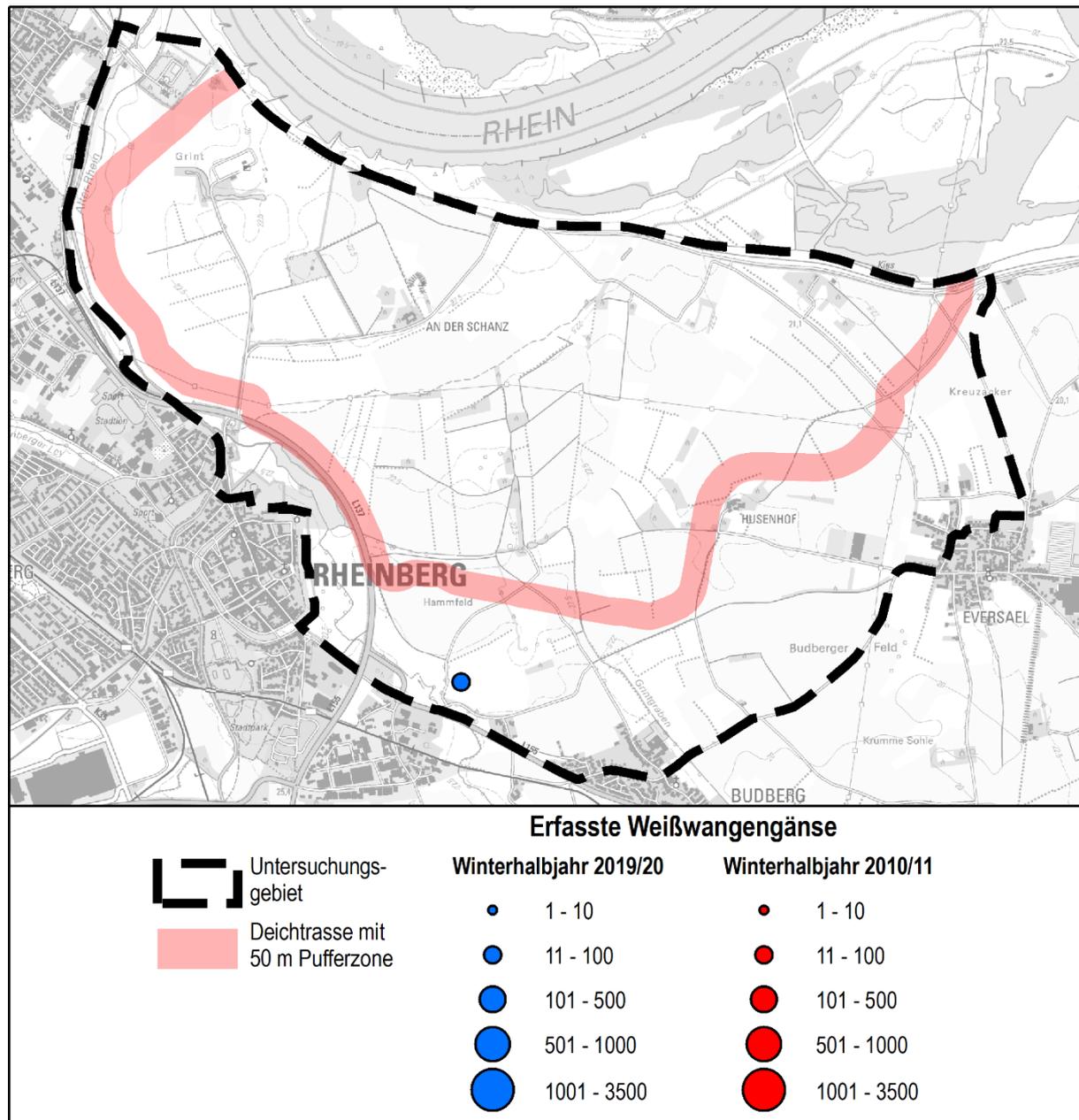


Abb. C-19: Anzahl der erfassten Weißwangengänse im Winterhalbjahr 2010/2011 und 2019/2020

20.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes können akustische und optische Störungen ausgelöst werden. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung der Gänse zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht. Dieses führt bei den Gänsen zu einem erhöhten Kalorienverbrauch,

so dass sie u. U. die für den Flug in ihre Brutgebiete notwendigen Fettreserven nicht anlegen können, was wiederum einen verminderten Reproduktionserfolg nach sich ziehen kann.

Störungen sind grundsätzlich nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Aufgrund der großen Distanz zum Bauvorhaben ist eine Verschlechterung der lokalen Population jedoch auszuschließen.

Die beschriebenen Störungen sind daher als nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beschädigt oder zerstört.

20.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

20.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die von der Bautätigkeit und der nachfolgenden Nutzung des Deichkronenweges ausgehenden Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beschädigt oder zerstört.

20.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

20.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

21. Zwergfledermaus

21.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gilt sowohl in Deutschland als auch in Nordrhein-Westfalen und im Tiefland als ungefährdet (*). Die Art ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und stark geschützt.

Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).

Der Erhaltungszustand der Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als günstig (G) (s. Tab. B 8).

21.2. Darstellung der Betroffenheit

21.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Die Zwergfledermaus war 2010 mit Abstand die am häufigsten registrierte Art, die im gesamten Gebiet angetroffen werden konnte. Hinweise auf Quartiere in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen neuen Deichtrasse sind 2010 nicht erbracht worden. Am Standort Teich, aber auch an den Hecken entlang der B57, konnten Balz- und damit auch Paarungsquartiere festgestellt werden.

Auch 2015 und 2019 war die Zwergfledermaus an allen Horchboxstandorten und in großer Häufigkeit nachweisbar. Aufgrund der Ergebnisse ist im Bereich der Hofstelle Grintgraben auch die Existenz von Balz- oder Paarungsquartiere wahrscheinlich.

21.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Während des Baubetriebes werden akustische und optische Störungen ausgelöst. Auch die nachfolgende Nutzung des Fahrrad- und Spazierweges auf der Deichkrone kann eine Störung der Zwergfledermaus zur Folge haben.

Tiere reagieren auf Störungen allgemein mit Verhaltensänderungen, wie etwa erhöhter Aufmerksamkeit und Flucht.

Aufgrund der nächtlichen Aktivitätszeit der Zwergfledermaus sind jedoch keine Störungen zu erwarten.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

Zudem sollen als Kompensationsmaßnahme für den Bau des Polders Orsoy Land die bestehenden Amphibiendurchlässe unter der L137 teilweise verfüllt und als mögliches Quartier für Fledermäuse optimiert werden. Auch die Gebäude des ehemaligen Reservewasserwerkes Orsoy Land sollen entsprechend umgebaut werden und zukünftig als Quartier für Fledermäuse dienen. Des Weiteren ist die Pflanzung von Kopfbäumen, die ebenfalls als Quartier dienen können, vorgesehen (vgl. II.2).

Zwar sind Hochwasserereignisse vorrangig im Winter zu erwarten, jedoch auch im Sommerhalbjahr natürlich nicht völlig auszuschließen. Bei einem Einstau des Polders während der Fortpflanzungsphase wäre dies mit einer Tötung der Jungtiere sowie mit einem möglichen dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätte verbunden.

Statistisch eher unwahrscheinliche Beeinträchtigungen während lediglich einer Fortpflanzungsperiode sind jedoch nicht dazu geeignet, erhebliche Schädigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben der nicht an derartige Ereignisse gewöhnten Heckenstrukturen verbunden sein (s. Kap.A.3.2). Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch die verbleibenden Totholzelemente weiterhin als Leitstruktur für die Zwergfledermaus dienen können und die Funktion des Gebietes erhalten bleibt.

Aufgrund der Häufigkeit der Art innerhalb des Gebietes können durch den geplanten Deich jedoch potentiell Flächen in Anspruch genommen und dadurch Hecken beseitigt werden, die als Balz- und Paarungsquartier der Zwergfledermaus dienen, so dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört werden.

21.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Die bauvorbereitende Gehölzfällung wird auf den Zeitraum von Ende August bis Mitte Juni beschränkt, so dass keine Wochenstuben zerstört und Jungtiere getötet werden können Sind

im betroffenen Bereich keine der aufgeführten Zwergfledermäuse anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt.

Als Ersatz für den Verlust von Quartieren, der durch die Rodung alter Bäume verursacht wird, sollen Fledermauskästen ausgebracht werden. Die Installation von Fledermauskästen (FL2.1, W1.4) besitzt eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme¹⁰⁹. Der erforderliche Umfang kann derzeit nicht beziffert werden, da die Daten keine genaue Quantifizierung der tatsächlich verlorengelassenen Fledermausquartiere ermöglichen. Die Anzahl ist von der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden auf Grundlage einer Zählung der Bäume mit Fledermausquartieren festzulegen. Als Orientierungswerte pro Quartierverlust hat sich in der Praxis ein Ersatz durch 5-10 Fledermauskästen etabliert.

Der baubedingte Verlust der Balz- und Paarungsquartiere in den Heckenbereichen kann durch die Pflanzung von überflutungsresistenten Heckenstrukturen innerhalb der Polderfläche ausgeglichen werden. Die Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (FL5.1) besitzt eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme¹¹⁰.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.

21.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2, die von der Bautätigkeit am Deichkörper sowie vom geplanten Deichkronenweg ausgehen, sind nicht zu erwarten.

Durch die erforderlichen Gehölzfällungen im Trassenbereich werden bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Aufgrund der Bauzeitenbeschränkung geschieht dieses aber außerhalb der Nutzungszeiten durch die Zwergfledermaus. Durch das Anbringen von Fledermauskästen und die Anlage von linearen Heckenstrukturen werden innerhalb des Polders adäquate Ersatzhabitats geschaffen, so dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

¹⁰⁹ URL vom 22.12.2017:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6524>

¹¹⁰ URL vom 02.03.2017:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6529>

21.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

21.6. Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Siehe Anhang.

D. ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN

Bei einer zusammenfassenden Betrachtung wird deutlich, dass sich die für die einzelnen Arten formulierten Maßnahmen sowohl entsprechen und ergänzen, aber auch gegenseitig einschränken oder sogar ausschließen können. Hier ist gegebenenfalls durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen, welche Regelung im Einzelfall als relevant zu betrachten ist und welche nicht. Ist im betroffenen Bereich keine der betroffenen Arten anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt.

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

Bauzeiten Gehölzfällungen

Sind im betroffenen Bereich keine der aufgeführten Arten anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt:

- Die bauvorbereitenden Gehölzfällungen werden auf den Zeitraum von Ende August bis Ende März beschränkt, so dass keine Gelege des **Bluthänflings** direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können.
- Die bauvorbereitenden Gehölzfällungen werden auf den Zeitraum von Mitte August bis Mitte April beschränkt, so dass keine Gelege des **Feldsperlings** direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können.
- Die bauvorbereitenden Gehölzfällungen werden auf den Zeitraum von Anfang Juli bis Mitte April beschränkt, so dass keine Gelege des **Gartenrotschwanzes** direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können.
- Die bauvorbereitenden Gehölzfällungen werden auf den Zeitraum von Anfang August bis Ende April beschränkt, so dass keine Gelege der **Nachtigall** direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können.
- Die bauvorbereitende Gehölzfällung wird auf den Zeitraum von Ende Juli bis Anfang März beschränkt, so dass keine Gelege des **Stars** direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können.
- Die bauvorbereitende Gehölzfällung wird auf den Zeitraum von Ende August bis Mitte Juni beschränkt, so dass keine Wochenstuben von **Fledermäusen** zerstört und Jungtiere getötet werden können.

Bauzeiten Flächenräumung

Sind im betroffenen Bereich keine der aufgeführten Arten anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Dieses ist auch bei einer eventuellen Inanspruchnahme der Flächen für die Kampfmittelräumung zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt:

- Die im Bereich des Grindtgrabens zu Beginn der Baumaßnahme erforderlichen Flächenräumungen werden auf den Zeitraum vom Ende September bis Anfang März beschränkt, so dass keine Gelege des **Eisvogels** direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können.
- Die Räumung der Flächen wird auf den Zeitraum vom Anfang August bis Ende Februar beschränkt, so dass keine Gelege der **Feldlerche** direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können.
- Die Räumung der Flächen wird auf den Zeitraum vom Mitte Juli bis Mitte März beschränkt, so dass keine Gelege des **Schwarzkehlchens** direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können.
- Die Räumung der Flächen wird auf den Zeitraum vom Anfang August bis Mitte Maibe-schränkt, so dass keine Gelege der **Wachtel** direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können.

Nisthilfen

- Als Ausgleich für den potentiellen Verlust bei einem Einstau des Polders wird an überflutungsresistenten Gehölzen und in überflutungsfreier Höhe eine ausreichende Anzahl von künstlichen **Nisthilfen für den Gartenrotschwanz** angebracht. Als Orientierungswert können drei Nisthilfen pro betroffenem Brutpaar angesehen werden, so dass sich auf der Grundlage des Bestandes von 2015 ein Bedarf von 84 Nisthilfen ergibt.
- Als Ausgleich für den potentiellen Verlust bei einem Einstau des Polders wird an überflutungs-resistenten Gehölzen und in überflutungsfreier Höhe eine ausreichende Anzahl von künstlichen Nisthilfen für den **Steinkauz** angebracht. Als Orientierungswert können drei Nisthilfen pro betroffenem Brutpaar angesehen werden, so dass sich auf der Grundlage des Bestandes von 2019 ein Bedarf von sechs Steinkauzröhren oder -kästen ergibt.

Fledermauskästen

- Als Ersatz für den Verlust von **Fledermaus-Quartieren**, der durch die Rodung alter Bäume verursacht wird, sollen Fledermauskästen ausgebracht werden. Der erforderliche Umfang kann derzeit aufgrund fehlender Bestandsdaten nicht beziffert werden. Als Orientierungswerte pro Quartierverlust hat sich in der Praxis ein Ersatz durch 5-10 Fledermauskästen etabliert.

Besatz-Kontrollen

- Bäume sind vor der Fällung auf **Fledermausvorkommen** zu kontrollieren. Falls Tiere gefunden werden, sind diese Bäume erst nach dem Ausfliegen der Tiere zu fällen, sofern dies mit den Anforderungen des Baufortschrittes vereinbar ist. Ist eine Verschiebung der Fällung nicht möglich, sind die Tiere zu bergen und artgerecht zu überwintern.

Ökologische Baubegleitung

Die fachgerechte Umsetzung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sämtliche bisher durchgeführte Erfassungen des artenschutzrechtlich relevanten Bestandes immer nur eine Momentaufnahme darstellen. Insbesondere bei einer langen Planungsphase können sich weitere Arten im Umfeld des geplanten Deichbauwerkes ansiedeln. Aus diesem Grunde sind vor Baubeginn sämtliche Abschnitte durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten und die Auslösung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände zu überprüfen, so dass m Bedarfsfall in Absprache mit der Genehmigungsbehörde ergänzende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Hamminkeln, den 28.05.2020



Dipl.-Ing. C. Eberhardt

ANHANG

Artenschutzrechtliche Protokolle

- A). Angaben zum Plan/Vorhaben
- B). Art-für-Art-Protokoll:
 - Baumfalke
 - Blässgans
 - Bluthänfling
 - Eisvogel
 - Europäischer Biber
 - Feldlerche
 - Feldsperling
 - Gartenrotschwanz
 - Kuckuck
 - Mäusebussard
 - Nachtigall
 - Neuntöter
 - Rauhautfledermaus
 - Saatgans
 - Schwarzkehlchen
 - Star
 - Steinkauz
 - Turmfalke
 - Wachtel
 - Weißwangengans
 - Zwergfledermaus

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Polder Orsoy Land</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Deichverband Duisburg-Xanten</u> Antragstellung (Datum): _____
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Im Hinterland des bestehenden Deiches soll im Bereich Orsoy Land bei Rheinberg ein ca. 20 Mio. m³ fassender Retentionsraum geschaffen werden. Dieser soll nur bei extremen Hochwasserereignissen geflutet werden und auf diese Weise dazu beitragen, den Hochwasserscheitel signifikant zu senken. Zur Begrenzung des geplanten Polders soll ein Deich neu erbaut werden.</div>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allenweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; height: 80px;">s. Bericht Kap. B</div>
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; height: 150px;"></div>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumfalke														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>44052/44054</td></tr></table>	44052/44054									
3														
3														
44052/44054														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"><tr><td>grün</td><td>günstig</td></tr><tr><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr><tr><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr></table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
grün	günstig													
gelb	ungünstig / unzureichend													
rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Im Jahre 2019 konnte die Brut eines Baumfalcken im Zentrum des Polders nachgewiesen werden. Der Brutplatz des Baumfalcken liegt in ausreichender Entfernung zur geplanten Deichtrasse, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind. Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben des Horstbaumes verbunden sein Der Horststandort befindet sich jedoch in einem Gebiet, wo lediglich Flutungen mit einer geringeren Höhe zu erwarten sind. Ein Absterben des Baumes ist nicht zu erwarten.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.</p>														
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>44052/44054</td></tr></table>	44052/44054			
3								
3								
44052/44054								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"><tr><td>grün</td><td>günstig</td></tr><tr><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr><tr><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr></table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Bruten des Bluthänflings waren in den letzten Jahren verteilt sowohl im gesamten geplanten Polder als auch außerhalb zu verzeichnen. Die im Gebiet vorhandenen Brutplätze außerhalb des Trassenbereiches sind jedoch in ausreichender Entfernung von dieser angesiedelt, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind. Einige Neststandorte lagen jedoch auch auf der geplanten Deichtrasse. Durch den Einstau des Wassers im Betriebsfall ist das Absterben der Gehölze, die als Niststandort dienen möglich.</p>								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
<p>Die erforderlichen Gehölzfällungen werden auf den Zeitraum vom Ende August bis Ende März beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich kein Bluthänfling anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt. Aufgrund der relativ geringen Besiedlungsdichte durch den Bluthänfling sind für den potentiell-ten Verlust von Gehölzen bei einem Einstau des Polders die als Ausgleichsmaßnahme geplanten Hecken und Kleingehölze ausreichend. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor. Der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch den Bau des Deiches kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden. Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die Flutung des Polders kann durch die geplante Pflanzung von Hecken und Kleingehölzen ausgeglichen werden. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bluthänflings betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.</p>								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Eisvogel		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 44052/44054
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Im Jahre 2010 war der Eisvogel mit einem Brutpaar am Jennekes Gatt vertreten. Im Jahre 2015 waren es dort 2 Brutpaare und eines am Altrhein im Bereich der Ossenberger Schleuse. 2019 konnten 2 Brutpaare am Jennekes Gatt und 1 Brutpaar am Grindtgraben innerhalb der geplanten Trasse verzeichnet werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die im Bereich des Grindtgrabens zu Beginn der Baumaßnahme erforderlichen Flächenräumungen werden auf den Zeitraum vom Ende September bis Anfang März beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich kein Eisvogel anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Störungen für den Eisvogel, die von der Bautätigkeit am Deichkörper sowie vom dort geplanten Spazierweg ausgehen, können ausgeschlossen werden. Die von der Bautätigkeit an der Schleuse ausgehenden Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Eisvogels zu erwarten ist. Der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch den Bau des Deiches kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Eisvogels betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäischer Biber														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">44052/44054</td></tr></table>	44052/44054									
3														
3														
44052/44054														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		günstig		ungünstig / unzureichend		ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
	günstig													
	ungünstig / unzureichend													
	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
Für den Orsoyer Rheinboger liegen Nachweise für den Biber vor. Auch das Untersuchungsgebiet wird wahrscheinlich regelmäßig vom Biber aufgesucht. Bautätigkeiten sind nur während des Tages vorgesehen, so dass aufgrund der Aktivitätszeiten des Bibers während der Dämmerung und in der Nacht auch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Hinzu kommt die relativ große Toleranz des Bibers gegenüber anthropogenen Störungen. Bei einem Einstau des Polders würden jedoch eventuell dort vorhandene Bauten des Bibers geflutet und Fortpflanzungs- und Ruhestätten gingen verloren. Als Bewohner der Flussauen ist die Art jedoch an entsprechende Ereignisse gewöhnt.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor. Die mögliche Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch die Flutung des Polders hat keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Bibers zur Folge. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt.														
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 44052/44054
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Im Jahre 2010 konnten im Gebiet des ganzen geplanten Polders insgesamt 13 Brutpaare nachgewiesen werden. 2015 waren es 13 Brutpaare auf allen landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des geplanten Polders, 3 Brutpaare auf der geplanten Trasse und 3 Brutpaare auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Polders. 2019 befanden sich 7 Brutpaare im Bereich der geplanten Trasse, 13 Brutpaare innerhalb und 5 Brutpaare außerhalb des geplanten Polders.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die Räumung der Flächen wird auf den Zeitraum vom Anfang August bis Ende Februar beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich keine Feldlerche anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt. In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population der Feldlerche zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Störungen, die von der Bautätigkeit am Deichkörper sowie vom geplanten Deichkronenweg ausgehen, sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Die mögliche Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch die Flutung des Polders hat keine Beeinträchtigung der lokalen Population der Feldlerche zur Folge. Durch den Deichbau werden bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Aufgrund der Bauzeitenbeschränkung geschieht dieses aber außerhalb der Nutzungszeiten durch die Feldlerche. Adäquate Ersatzhabitate stehen zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt wird. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">44052/44054</td></tr></table>	44052/44054						
3											
3											
44052/44054											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px;"></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; width: 20px; height: 10px;"></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px;"></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>											
Im Jahre 2010 waren innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt 9 Brutpaare anzutreffen. 2015 konnte lediglich für ein Brutpaar im Zentrum des geplanten Polders ein Brutverdacht geäußert werden. 2019 waren es dann wieder 3 Brutpaare im Bereich der geplanten Trasse sowie 3 Brutpaare innerhalb und 2 Brutpaare außerhalb des geplanten Polders.											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
Die erforderlichen Gehölzfällungen werden auf den Zeitraum vom Mitte August bis Mitte April beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich kein Feldsperling anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt. In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Feldsperlings zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>											
Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor. Der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch den Bau des Deiches kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldsperlings betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.											
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>											
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?											
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?											
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?											
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 44052/44054
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Jahre 2010 war der Gartenrotschwanz mit 29 Brutpaaren im gesamten Gebiet verteilt. 2015 waren 23 Brutpaare in den Heckenstrukturen innerhalb des geplanten Polders, 1 Brutpaar auf der geplanten Trasse und 8 Brutpaare im Umfeld des Polders angesiedelt. 2019 konnten von den insgesamt 42 Brutpaaren 3 auf der geplanten Trasse, 28 innerhalb und 11 außerhalb des geplanten Polders erfasst werden. 3 Reviere lagen im Jahre 2019 auf dem Trassenbereich. Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses mit einem Absterben der nicht an derartige Ereignisse gewöhnten Heckenstrukturen verbunden sein, die dem Gartenrotschwanz als Nistplatz dienen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die erforderlichen Gehölzfallungen werden auf den Zeitraum vom Anfang Juli bis Mitte April beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich kein Gartenrotschwanz anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt. In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Gartenrotschwanz zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Als Ausgleich für den potentiellen Verlust bei einem Einstau des Polders wird an überflutungsresistenten Gehölzen und in überflutungsfreier Höhe eine ausreichende Anzahl von künstlichen Nisthilfen für den Gartenrotschwanz angebracht. Das Anbringen von Nisthilfen (Av1.1) besitzt eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Als Orientierungswert können drei Nisthilfen pro betroffenem Brutpaar angesehen werden, so dass sich auf der Grundlage des Bestandes von 2019 ein Bedarf von 84 Nisthilfen ergibt, die an geeigneten Stellen auf den weniger stark durch Überflutung betroffenen Flächen innerhalb des Polders installiert werden sollen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor. Der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch den Bau des Deiches kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden. Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die Flutung des Polders kann durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen ausgeglichen werden. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Gartenrotschwanz betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kuckuck														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 44052/44054												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Im Jahre 2010 konnten ein rufender Kuckuck und 2015 drei rufende Kuckucke innerhalb des geplanten Polders und 1 rufender Kuckuck außerhalb erfasst werden. 2019 waren es insgesamt 9 Brutpaare im gesamten Gebiet. Von den bevorzugten Wirten sind fast alle Arten im Untersuchungsgebiet vertreten. Eine mögliche Beschädigung von Fortpflanzungsstätten des Kuckucks ergibt sich durch die Beschädigung der Fortpflanzungsstätten der Wirtsvögel. Insbesondere durch den möglichen Verlust der Heckenstrukturen, in denen zahlreiche Wirtsvögel brüten (z.B. Gartenrotschwanz, Neuntöter, Heckenbraunelle) werden somit auch Fortpflanzungsstätten des Kuckucks direkt beschädigt oder zerstört. Beim Bau des Deiches werden Flächen in Anspruch genommen, auf denen auch Wirtsvögel des Kuckucks nisten.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Sämtliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen, die dem Schutz der Wirtsvögel dienen, sind auch für den Kuckuck von Bedeutung.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor. Der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Kuckucks kann durch die Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Fortpflanzungsstätten der Wirtsvögel entgegen gewirkt werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 44052/44054
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
2010 konnten 2 Brutpaare innerhalb des Untersuchungsgebietes angetroffen werden. 2015 waren es 4 Brutpaare innerhalb des geplanten Polders, 2 Brutpaare im geplanten Trassenbereich und 3 Brutpaare außerhalb der geplanten Polderfläche. 2019 konnten im Bereich der geplanten Trasse 1 Brutpaar sowie 8 Brutpaare innerhalb und 3 Brutpaare außerhalb des geplanten Polders erfasst werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Der Horstbaum im Trassenbereich wird nicht gefällt. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor. Der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch den Bau des Polders kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Mäusebussards' betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 44052/44054												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Im Jahre 2010 waren Nachtigallen mit insgesamt 5 Brutpaaren insbesondere im Bereich der ehemaligen Schachanlage innerhalb des Polders, als auch mit 2 Brutpaaren außerhalb vertreten. 2015 waren insgesamt 7 Brutpaare im geplanten Polder, 1 Brutpaar auf der Deichtrasse und 6 Brutpaare außerhalb der Polderfläche angesiedelt. Von den insgesamt 18 Brutpaaren im Jahre 2019 konnten 1 Brutpaar auf der geplanten Deichtrasse, 10 Brutpaare innerhalb des Polders und 7 Brutpaare außerhalb des Polders nachgewiesen werden.</p> </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Die erforderlichen Gehölzfällungen werden auf den Zeitraum von Anfang August bis Ende April beschränkt, so dass keine Gelege der Nachtigall direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich keine Nachtigall anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt. In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population der Nachtigall zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.</p> </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor. Der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch den Bau des Polders kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nachtigall betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.</p> </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">G</td></tr><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	G	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 20px; text-align: center;"> <tr><td>44052/44054</td></tr> </table>	44052/44054									
G														
*														
44052/44054														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		günstig		ungünstig / unzureichend		ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
	günstig													
	ungünstig / unzureichend													
	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Rauhautfledermäuse konnten 2010 und 2019 an allen Beobachtungsstellen im Gebiet beobachtet werden. Im Jahre 2015 war die Rauhautfledermaus zwar im ganzen Untersuchungsgebiet, aber lediglich am Grintgraben kontinuierlich anzutreffen. In diesem Bereich ist auch die Existenz von Quartieren dieser waldbewohnenden Art wahrscheinlich.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Die bauvorbereitende Gehölzfällung wird auf den Zeitraum von Ende August bis Mitte Juni beschränkt, so dass keine Wochenstuben zerstört und Jungtiere getötet werden können. Sind im betroffenen Bereich keine Rauhautfledermäuse anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt. Als Ersatz für den Verlust von Quartieren, der durch die Rodung alter Bäume verursacht wird, sollen Fledermauskästen ausgebracht werden. Die Installation von Fledermauskästen (FL2.1, W1.4) besitzt eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Der erforderliche Umfang kann derzeit nicht beziffert werden, da die Daten keine genaue Quantifizierung der tatsächlich verlorengehenden Fledermausquartiere ermöglichen. Die Anzahl ist von der öko-logischen Baubegleitung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden auf Grundlage einer Zählung der Bäume mit Fledermausquartieren festzulegen. Als Orientierungswerte pro Quartierverlust hat sich in der Praxis ein Ersatz durch 5-10 Fledermauskästen etabliert.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Störungen für den die Rauhautfledermaus, die von der Bautätigkeit am Deichkörper sowie vom dort geplanten Spazierweg ausgehen, können ausgeschlossen werden, so dass sich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt. Durch die Rodung der Bäume können bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Als Ersatz werden Fledermauskästen installiert, so dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt wird. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Rauhautfledermaus betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Saatgans		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 44052/44054
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Im Winterhalbjahr 2010/2011 und 2019/2020 konnten einige wenige Individuen der Saatgans auf landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Durch den Bau der neuen Deichanlage werden Flächen in Anspruch genommen, die aktuell von den Gänsen zur Äsung genutzt werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die von der Bautätigkeit und der nachfolgenden Nutzung des Deichkronenweges ausgehenden Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Durch den Bau der Deichanlage werden Ruhestätten zerstört und der Einstau des Polders im Betriebsfall hat einen temporären Verlust von Ruhestätten zur Folge. Beeinträchtigungen der lokalen Population sind jedoch nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzkehlchen														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 44052/44054												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>2010 waren insgesamt 5 Brutpaare im gesamten Gebiet vertreten. Im Jahre 2015 waren 6 Brutpaare in den Heckenbereichen des Polders, 2 Brutpaare auf der geplanten Trasse und 4 Brutpaare außerhalb des Polders angesiedelt. 2019 konnten 5 Brutpaare auf der geplanten Deichtrasse, 8 Brutpaare innerhalb des Polders und 5 Brutpaare außerhalb des Polders nachgewiesen werden. Diese Zunahme entspricht damit dem allgemeinen Trend der Bestandsentwicklung</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Die Räumung der Flächen wird auf den Zeitraum vom Mitte Juli bis Mitte März beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich kein Schwarzkehlchen anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt. In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Schwarzkehlchens zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Störungen, die von der Bautätigkeit am Deichkörper sowie vom geplanten Deichkronenweg ausgehen, sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Die mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die Flutung des Polders hat keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Schwarzkehlchens zur Folge. Durch die Räumung der Flächen werden bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Aufgrund der Bauzeitenbeschränkung geschieht dieses aber außerhalb der Nutzungszeiten durch das Schwarzkehlchen. Adäquate Ersatzhabitate stehen zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt wird. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schwarzkehlchens betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.</p>														
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 44052/44054
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
2010 fanden die meisten und 2015 sogar sämtliche Bruten lediglich außerhalb des Polders statt. 2019 waren jedoch 1 Brutpaar auf der geplanten Deichtrasse sowie 15 Brutpaare innerhalb und 4 Brutpaare außerhalb des Polders zu finden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die erforderlichen Gehölzfallungen werden auf den Zeitraum vom Ende Juli bis Anfang März beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich kein Star anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt. In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Stars zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Als Ausgleich für den potentiellen Verlust bei einem Einstau des Polders wird an überflutungsresistenten Gehölzen und in überflutungsfreier Höhe eine ausreichende Anzahl von künstlichen Nisthilfen für den Star angebracht. Als Orientierungswert können drei Nisthilfen pro betroffenem Brutpaar angesehen werden, so dass sich auf der Grundlage des Bestandes von 2019 ein Bedarf von 35 Nisthilfen ergibt, die an geeigneten Stellen auf den weniger stark durch Überflutung betroffenen Flächen innerhalb des Polders installiert werden sollen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vor. Der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch den Bau des Deiches kann durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern entgegen gewirkt werden. Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die Flutung des Polders kann durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen ausgeglichen werden. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Stars betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 44052/44054												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>2010 konnte ein Brutpaar des Turmfalken außerhalb des Polders und 2019 ein Brutpaar im Zentrum des Polders nachgewiesen werden. Der Brutplatz des Turmfalken liegt in ausreichender Entfernung zur geplanten Deichtrasse, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind. Insbesondere bei einer längeren Verweildauer des Wassers in der Polderfläche kann dieses jedoch mit einem Absterben des Horstbaumes verbunden sein. Der Horststandort befindet sich jedoch in einem Gebiet, wo lediglich Flutungen mit einer geringeren Höhe zu erwarten sind. Ein Absterben des Baumes ist nicht zu erwarten.</p> </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 50px;"> <p>Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich</p> </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die von der Bautätigkeit und der nachfolgenden Nutzung des Deichkronenweges ausgehenden Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Der Einstau des Polders im Betriebsfall hat keinen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zur Folge. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.</p> </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wachtel		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 44052/44054
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Im Jahre 2015 waren insgesamt 3 Brutpaare vertreten. 20190 konnten 2 Brutpaare im Bereich der geplanten Trasse, 1 Brutpaar innerhalb des Polders sowie 1 Brutpaar außerhalb des Polders nachgewiesen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die Räumung der Flächen wird auf den Zeitraum vom Anfang August bis Mitte Mai beschränkt, so dass keine Gelege direkt zerstört oder die in Aufzucht befindlichen Jungvögel getötet werden können. Ist im betroffenen Bereich keine Wachtel anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt. In der direkten Nachbarschaft stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung, so dass durch den baubedingten Verlust von Habitaten keine Beeinträchtigung der lokalen Population der Wachtel zu erwarten ist. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Störungen, die von der Bautätigkeit am Deichkörper sowie vom geplanten Deichkronenweg ausgehen, sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Die mögliche Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch die Flutung des Polders hat keine Beeinträchtigung der lokalen Population der Wachtel zur Folge. Durch den Deichbau werden bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Aufgrund der Bauzeitenbeschränkung geschieht dieses aber außerhalb der Nutzungszeiten durch die Wachtel. Adäquate Ersatzhabitate stehen zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt wird. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wachtel betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Weißwangengans		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 44052/44054
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
2019 konnten einmalig 25 Weißwangengänse außerhalb des Polders nachgewiesen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die von der Bautätigkeit und der nachfolgenden Nutzung des Deichkronenweges ausgehenden Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beschädigt oder zerstört.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 44052/44054
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Zwergfledermaus war 2010 mit Abstand die am häufigsten registrierte Art, die im gesamten Gebiet angetroffen werden konnte. Hinweise auf Quartiere in unmittelbarer Nähe zur vor-gesehenen neuen Deichtrasse sind 2010 nicht erbracht worden. Am Standort Teich, aber auch an den Hecken entlang der B57, konnten Balz- und damit auch Paarungsquartiere fest-gestellt werden. Auch 2015 und 2019 war die Zwergfledermaus an allen Horchboxstandorten und in großer Häufigkeit nachweisbar. Aufgrund der Ergebnisse ist im Bereich der Hofstelle Grintgraben auch die Existenz von Balz- oder Paarungsquartiere wahrscheinlich		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die bauvorbereitende Gehölzfällung wird auf den Zeitraum von Ende August bis Mitte Juni beschränkt, so dass keine Wochenstuben zerstört und Jungtiere getötet werden können. Sind im betroffenen Bereich keine der aufgeführten Zwergfledermäuse anzutreffen, kann aus artenschutzrechtlichen Gründen von den genannten Bauzeiten abgewichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben jedoch unberührt. Als Ersatz für den Verlust von Quartieren, der durch die Rodung alter Bäume verursacht wird, sollen Fledermauskästen ausgebracht werden. Die Installation von Fledermauskästen (FL2.1, W1.4) besitzt eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Der erforderliche Umfang kann derzeit nicht beziffert werden, da die Daten keine genaue Quantifizierung der tatsächlich verlorengehenden Fledermausquartiere ermöglichen. Die Anzahl ist von der öko-logischen Baubegleitung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden auf Grundlage einer Zählung der Bäume mit Fledermausquartieren festzulegen. Als Orientierungswerte pro Quartierverlust hat sich in der Praxis ein Ersatz durch 5-10 Fledermauskästen etabliert. Der baubedingte Verlust der Balz- und Paarungsquartiere in den Heckenbereichen kann durch die Pflanzung von überflutungsresistenten Heckenstrukturen innerhalb der Polderfläche ausgeglichen werden. Die Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (FL5.1) besitzt eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen und werden durch eine ökologische Baubegleitung überprüft.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2, die von der Bautätigkeit am Deichkörper sowie vom geplanten Deichkronenweg ausgehen, sind nicht zu erwarten. Durch die erforderlichen Gehölzfällungen im Trassenbereich werden bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Aufgrund der Bauzeitenbeschränkung geschieht dieses aber außerhalb der Nutzungszeiten durch die Zwergfledermaus. Durch das Anbringen von Fledermauskästen und die Anlage von linearen Heckenstrukturen werden innerhalb des Polders adäquate Ersatzhabitate geschaffen, so dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt wird. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		